


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Deutsche Auslieferungsverträge

und das behufs

Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren.

Nebst Bestimmungen über die im Auslande außerhalb eines Festnahme= und Auslieferungsantrages zu erledigenden Requisitionen der Justizbehörden.

Zum praktischen Gebrauch

für

Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Amtsrichter, Rechtsanwälte und Polizeibehörden

in übersichtlicher Zusammenstellung

herausgegeben

von

Landrichter Dr. Menzen.
Karl Degenhard

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1891.
Münster i. W., Prinzipalmarkt 1. — Osnabrück.

I.

Das Herrschaftsgebiet des Reichsstrafgesetzbuchs nach Raum und Personen.

(RStGB. §§ 3—9.)

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;

2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;

3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§ 5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder

3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§ 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

II.

Ueber das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren.

(Just.=Minist.=Bl. 1889 nichtamtlicher Theil S. 8.)

Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, des früheren Norddeutschen Bundes und Preußens.

Nach den gemachten Wahrnehmungen bietet die Beobachtung derjenigen Gesichtspunkte, welche bei den Anträgen auf Erwirkung der Ab= oder Auslieferung nach dem Auslande geflüchteter, im Inlande strafrechtlich verfolgten Personen zu berücksichtigen sind, den Justizbehörden deshalb besondere Schwierigkeiten, weil die betreffenden Vorschriften sich an vielen Stellen zerstreut vorfinden.

Die nachstehende Zusammenstellung verfolgt den Zweck, diese Schwierigkeiten thunlichst zu beseitigen und die bei solchen Anträgen und den damit in Verbindung stehenden Maßregeln zu berücksichtigenden Momente in übersichtlicher Darstellung den Justizbehörden zugänglich zu machen. Wenn auch bei der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Fälle nicht ausgeschlossen ist, daß im Einzelnen von der Centralbehörde abweichend verfahren wird, so läßt sich doch annehmen, daß eine Uebersicht über die regelmäßig zu befolgenden Grundsätze die Behandlung von Angelegenheiten der vorliegenden Art nicht unwesentlich erleichtern wird.

I. Ablieferung aus Deutschen Schutzgebieten und aus Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird.

Schutzgebiete.

1. Wenn eine im Inlande strafrechtlich verfolgte Person sich in ein Deutsches Schutzgebiet geflüchtet hat und aus diesem Gebiet abgeliefert werden soll, so sind die erforderlichen Anträge an den Justizminister unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit

versehenen Ausfertigung des gegen den Verfolgten ergangenen Strafurtheils oder, falls ein Urtheil noch nicht gesprochen ist, eines gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls zu richten. Die durch die Ablieferung entstehenden Kosten sind den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten zu erstatten. Es ist daher in jedem Falle zu prüfen, ob die in Betracht kommenden erheblichen Kosten des Rücktransports des Verfolgten zu der Schwere der That im Verhältniß stehen; in dem Bericht sind die Gründe, welche die Ablieferung wünschenswerth erscheinen lassen, darzulegen.

Konsuln mit Gerichtsbarkeit.

2. Gerichtsbarkeit wird nur von denjenigen Konsuln ausgeübt, welche hierzu von dem Herrn Reichskanzler ermächtigt sind (vergl. § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 197).[1] Dieselben, sowie die Abgrenzung der Jurisdiktionsbezirke sind in dem alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichten, im Buchhandel erscheinenden „Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate" ersichtlich gemacht. Eine Uebersicht über diese Konsuln ist durch die Bekanntmachung v. 7. August 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 193) zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.[2]

---

[1] Reichsgesetz v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 137 —) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

[2] Bekanntmachung des Preuß. Justizministers vom 7. August 1888, betreffend die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten, sowie diejenigen Kaiserlichen Konsuln, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind. Justiz-Min.-Bl. 1888 S. 193.)

Die nachstehenden, dem neuesten Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate entnommenen Uebersichten derjenigen Konsulate, welche gemäß § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. S. 197) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sind, und diejenigen, welchen in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-Gesetzbl. S. 137), die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist, werden hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

A. Uebersicht derjenigen Kaiserlichen Konsuln, welche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sind.

1. In China: Der Generalkonsul und der Vizekonsul in Schanghai, sowie die Konsuln in Amoy, Canton und Tientsin;
2. in Japan: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Yokohama, sowie der Konsul in Hiogo-Osaka;
3. in Korea: der Konsul in Söul;
4. in Marocco: der Generalkonsul in Tanger;
5. in Rumänien: die Konsuln in Bukarest, Galatz und Jassy;
6. in den Inseln der Südsee: der Konsul in Apia (Insel Upolu der Schiffer- [Samoa-] Inseln);
7. in Serbien: der Generalkonsul in Belgrad; [vergl. unten Ziffer 43].

Konsulargerichtsbarkeit wird nach der hier in Betracht kommenden Richtung hin zur Zeit thatsächlich ausgeübt: in China, Japan, Korea, Siam, auf den Inseln der Südsee, in der Türkei einschließlich Bulgariens und Egyptens und in Zanzibar.

Hinsichtlich der Adresse, welche den Ersuchungsschreiben an die Konsuln zu geben ist, vergleiche Ziffer 5 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.=Minist.=Bl. S. 139).[8]

---

8. in Siam: der Generalkonsul in Bangkok;

9. auf der Balkan=Halbinsel und in der Levante: die Generalkonsuln in Constantinopel und Sofia, die Konsuln in Alexandrien, Beirut, Cairo, Jerusalem, Smyrna und Varna, sowie der Vizekonsul in Constantinopel;

10. in Zanzibar: der Konsul in Zanzibar.

B. Uebersicht derjenigen Kaiserlichen Konsuln, welchen die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist.

1. In der Argentinischen Republik: der Konsul in Buenos Aires;

2. in Brasilien: die Konsuln in Porto Alegre und Rio de Janeiro;

3. in Central=Amerika: der Generalkonsul in Guatemala;

4. in China: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Schanghai, sowie die Konsuln in Amoy, Canton und Tientsin;

5. in Columbien: der Generalkonsul in Bogotà;

6. in Großbritannien und dessen Kolonien: die Generalkonsul in London und Sydney, der Konsul in Melbourne, sowie die Vizekonsuln in London nnd Hongkong;

7. in Japan: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Yokohama, sowie der Konsul in Hiogo=Osaka;

8. in Korea: der Konsul in Söul;

9. in Marocco: der Generalkonsul in Tanger;

10. in Rumänien: die Konsuln in Bukarest, Galatz und Jassy;

11. auf den Inseln der Südsee: der Konsul in Apia (Insel Upolu der Schiffer= [Samoa=] Inseln);

12. in Serbien: der Generalkonsul in Belgrad;

13. in Siam: der Generalkonsul in Bangkok;

14. in den Spanischen Kolonien: die Konsuln in Havanna und Manila;

15. auf der Balkan=Halbinsel und in der Levante: die Generalkonsuln in Constantinopel und Sofia, die Konsuln in Alexandrien, Beirut, Cairo, Jerusalem, Port Said, Smyrna und Varna, sowie die Vizekonsuln in Constantinopel und Jaffa;

16. in Tunis: der Konsul in Tunis;

17. in dem Freistaat Uruguay: der Konsul in Montevideo;

18. in den Vereinigten Staaten von Amerika: der Generalkonsul in New=York, die Konsuln in Chicago, Cincinnati, New=York, San Francisco und St. Louis, sowie die Vizekonsuln in Chicago, New=York und San Francisco;

19. in Zanzibar: der Konsul und der Vizekonsul in Zanzibar.

[8] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 7. August 1888: Ziffer 5 Abs. 2. Alle im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchungsschreiben, insbesondere auch die an die diplomatischen Vertreter des Reichs und an die Konsuln (vergl. Ziffern 11 und 12) abgehenden Sendungen sind von der absendenden Behörde zu frankiren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Die an diplomatische Beamte oder an Konsuln gerichteten Ersuchen sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der gestellten Anträge auf dem Briefumschlage nicht als für die Person des zuständigen Beamten, sondern für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen und deshalb z. B. An das Kaiserlich Deutsche Konsulat zu N. zu adressiren.

Die Ablieferung ist bei dem Konsul zu beantragen.

3. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß eine im Inlande strafrechtlich verfolgte Person sich nach einem der in Ziffer 2 Absatz 2 bezeichneten Länder gewendet hat, so hat sich die verfolgende Justizbehörde unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Konsul behufs Festnahme und Ablieferung des Verfolgten in Verbindung zu setzen (vergl. § 13 des Gesetzes v. 10. Juli 1879[1] — Reichs-Gesetzbl. S. 197 — und Titel 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes).[2] Dabei wird jedoch zu erwägen sein, ob das Interesse der Strafrechtspflege und die Schwere der

---

[1] Reichsgesetz v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit:

§ 13. Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im § 183 vorgeschriebene Frist zwei Wochen beträgt.

[2] Der Titel 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. 1877 S. 41) enthält über die Rechtshülfe folgende Bestimmungen:

§ 157. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§ 158. Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 159. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 160. Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt und das ersuchende und ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 161. Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§ 162. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ 163. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§ 164. Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§ 165. Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

That die Aufwendung der für den Rücktransport erforderlichen, bei den entlegeneren Ländern nicht unbeträchtlichen Kosten rechtfertigen. Der Antrag kann ferner nur dann Erfolg haben, wenn der Verfolgte der Gerichtsbarkeit des Konsuls untersteht, also Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist. Anderenfalls kann die Auslieferung des Flüchtigen nicht erwirkt werden, da sie bei der Regierung seines Heimathsstaates beantragt werden müßte, die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen aber in den seitens des Reichs beziehungsweise Preußens abgeschlossenen Verträgen ausgeschlossen ist, auch anderen Staaten in Bezug hierauf nach § 9 des Strafgesetzbuchs die Gegenseitigkeit nicht zugesichert werden könnte.

Die Festnahme des Flüchtigen durch den Konsul kann auch erfolgen, während sich der Verfolgte im Ankunftshafen noch an Bord des zur Ueberfahrt benutzten Schiffes befindet und zwar in der Regel selbst dann, wenn dasselbe kein deutsches ist, da der Konsul in letzterem Falle die Mitwirkung des Konsuls des Heimathsstaates des Schiffes beziehungsweise der einheimischen Regierung wird in Anspruch nehmen können.

Ausführung der Ablieferung.

4. Die Maßregeln behufs Ablieferung der festgenommenen Person nach dem Reich trifft der Konsul. Derselbe benachrichtigt die ersuchende Behörde, auf welchem Wege beziehungsweise nach welchem Deutschen Hafen der Transport des Verfolgten bewirkt wird. Die verfolgende Behörde hat sich alsdann mit den Polizeibehörden dieses Hafenorts zum Zweck der Ueberführung des Verfolgten in das zu bezeichnende Gefängniß in Verbindung zu setzen.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 166. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 167. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§ 168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 169. Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Durchlieferung.

5. Muß der Transport des Ausgelieferten nach dem Inlande durch das Gebiet dazwischenliegender Staaten, in welchen keine Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierung des betreffenden Staates. Behufs Einholung dieser Genehmigung ist an den Justizminister, in besonders eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten und eine Ausfertigung des Strafurtheils, eventuell ein Haftbefehl, welche Urkunden gemäß Ziffer 12 ff. aufzustellen und zu beglaubigen sind, für die Regierung eines jeden der in Betracht kommenden Durchgangsstaaten beizufügen. Wo in diesem Falle der Festgenommene von den Deutschen Behörden zu übernehmen ist, wird der verfolgenden Justizbehörde im einzelnen Falle mitgetheilt (vergl. auch Ziffer 28 ff.).

Kosten.

6. Die baaren Auslagen, welche durch die Ablieferung des Festgenommenen bei dem Konsul entstehen, sind demselben gemäß § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes alsbald zu erstatten. Diese Erstattung hat in der Regel nicht an den Konsul unmittelbar, sondern an die Legationskasse in Berlin W., Wilhelmstraße 75, portofrei zu erfolgen.

II. Auslieferungen aus anderen Ländern.[1 2 3]

Auslieferungen aus Staaten, mit denen ein bezüglicher Vertrag geschlossen ist.

7. Die Auslieferung flüchtiger, von inländischen Justizbehörden strafrechtlich verfolgten oder verurtheilten Personen ist dem Deutschen

[1] Bei den Seitens ausländischer Behörden beantragten Auslieferungen der im Inlande befindlichen Verbrecher nach auswärtigen Ländern haben in der Regel, abgesehen von den in den Verträgen vorgesehenen Ausnahmen, nur die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, und zwar auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes beziehungsweise des Justizministers, dessen Genehmigung hierzu erforderlich ist, mitzuwirken.

[2] Allerhöchster Erlaß v. 26. Juli 1867, betr. das Verfahren in den durch die Gesetze v. 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen (Preuß. Gesetz-S. 1867 S. 1264).

Auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. Js. bestimme ich hierdurch für das Gebiet der durch die Gesetze vom 20. Septbr. und 24. Dezbr. 1866 (G.-S. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheile, daß bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen hinsichtlich des Erfordernisses Ihrer Genehmigung zur Ausführung des Ansuchens die in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.

Diesem meinem Erlasse gemäß, welcher mit dem 1. Septbr. d. Js. in Kraft tritt und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, haben Sie, der Justizminister, die Beamten der Staatsanwaltschaft, durch welche in Strafsachen die Erledigung der Requisitionen ausländischer Behörden zu erfolgen hat, mit Anweisung zu versehen.

Reich beziehungsweise Preußen seitens einer Reihe auswärtiger Staaten durch Verträge oder Vereinbarungen gewährleistet. Diese Staaten sind: Belgien (Ziffer 31), Brasilien (Ziffer 32), Frankreich (Ziffer 34), Großbritannien (Ziffer 35), Italien (Ziffer 36), Luxemburg (Ziffer 37), Niederlande (Ziffer 38), Oesterreich-Ungarn (Ziffer 39), Rußland (Ziffer 40), Schweden und Norwegen (Ziffer 41), Schweiz (Ziffer 42), Serbien (Ziffer 43), Spanien (Ziffer 44), Südafrikanische Republik (Ziffer 45), Uruguay (Ziffer 46), Vereinigte Staaten von Amerika (Ziffer 47).

Sobald Anhaltspunkte vorhanden sind, daß eine verfolgte Person sich nach einem jener Länder geflüchtet hat, ist zu prüfen, ob die strafbare Handlung, welche zu der Verfolgung Anlaß gegeben, eine solche ist, daß wegen derselben nach dem mit dem betreffenden Zufluchtsstaate abgeschlossenen Vertrage die Auslieferung beansprucht werden kann, und ob nicht Gründe vorliegen, welche die Auslieferung nach dem Vertrage unzulässig erscheinen lassen, — insbesondere, ob es sich etwa um ein politisches oder ein mit einem politischen in Verbindung stehendes Vergehen oder Verbrechen handelt, ob der Verfolgte etwa Angehöriger des Zufluchtsstaates ist, ob die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung beansprucht werden soll, nach den Gesetzen des betreffenden Staates, falls diese bekannt sind, etwa verjährt ist u. s. w.

Auslieferungen aus Ländern, mit denen kein Vertrag besteht.

8. Auch diejenigen Kulturstaaten, mit welchen Auslieferungsverträge nicht abgeschlossen sind, pflegen dem Reich gegen Zusicherung der Gegen-

---

Alle entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze, insbesondere das Frankfurter Gesetz, das Verfahren bei Auslieferungsgesuchen auswärtiger Regierungen oder Behörden betreffend — vom 6. Juni 1866 — treten mit dem genannten Zeitpunkte außer Wirksamkeit.

Ems, den 26. Juli 1867. Wilhelm.
Gr. zur Lippe.

Zugleich für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

[8] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 17. November 1881, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machende Mittheilung über die auf Ersuchen einer ausländischen Behörde erfolgte vorläufige Festnahme eines Ausländers zum Zwecke demnächstiger Auslieferung desselben. (Justiz-Min.-Bl. 1881 S. 277.)

Von Seiten ausländischer Behörden werden die Beamten der Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörden zuweilen um vorläufige Festnahme flüchtiger Personen ersucht, deren Auslieferung demnächst auf diplomatischem Wege beantragt werden soll. In einzelnen Fällen, wo diesem Ersuchen Folge gegeben worden, ist es unterblieben, der Centralinstanz eine bezügliche Mittheilung zu machen, wodurch dann Unzuträglichkeiten entstanden sind.

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern werden deshalb die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen derartigen Gesuchen unter ihrer Betheiligung entsprochen wird, von der erfolgten Festnahme unverzüglich dem Justizminister Anzeige zu erstatten.

Die Polizeibehörden sind von dem Herrn Minister des Innern mit einer entsprechenden Anweisung versehen worden.

seitigkeit die Auslieferung flüchtiger Verbrecher zu gewähren, sobald dieselbe nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig erscheint und besondere aus dem vorliegenden Einzelfall herzuleitende Bedenken nicht entgegenstehen. Wird die verfolgte Person in einem solchen Staate vermuthet, so ist vor Einreichung eines Gesuchs um Stellung des Auslieferungsantrages zu erwägen, ob die Auslieferung nach den in neuerer Zeit seitens des Reichs geschlossenen Verträgen beansprucht werden könnte. Die in diesen Verträgen enthaltenen Voraussetzungen für die Auslieferung sind im Allgemeinen auch denjenigen Staaten gegenüber maßgebend, mit welchen bezügliche Verträge nicht bestehen. Es wird also die Auslieferung nicht nachgesucht werden dürfen, wenn der Verfolgte Angehöriger des Zufluchtsstaates ist, wenn die begangene strafbare Handlung einen politischen Charakter hat, wenn sie nach den Gesetzen des Zufluchtsstaates verjährt ist u. s. w.

Antrag auf Auslieferung kann nur von Regierung zu Regierung gestellt werden.

9. Die Auslieferung kann nur von der diesseitigen Regierung bei der Regierung des Zufluchtsstaates (im diplomatischen Wege) beantragt werden. Die Justizbehörden können nur die Anregung hierzu geben; sie haben deshalb in der Regel die betreffenden Anträge bei dem Justizminister anzubringen, welcher nach Prüfung des Sachverhalts den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, bei der fremden Regierung den bezüglichen Antrag stellen zu lassen. In besonders dringenden Fällen können die Justizbehörden ihre Anträge unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einreichen. Unzulässig dagegen ist es, daß die Justizbehörden sich mit derartigen Anträgen, sei es unmittelbar oder durch Vermittelung des Justizministers oder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an die diplomatischen Vertreter des Reichs im Auslande oder an ausländische Central- oder Provinzialbehörden wenden (Ausnahme: vergl. Ziffer 39: Oesterreich-Ungarn). Wird das Gesuch dem Justizminister eingereicht, so bedarf es der Beifügung eines an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten seitens der Justizbehörde gerichteten Antrages nicht.

Inhalt des Berichts.

10. Der dem Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattende Bericht, in welchem die Herbeiführung der Auslieferung einer verfolgten Person nachgesucht wird, hat den derzeitigen Aufenthaltsort des Verfolgten, soweit derselbe bekannt ist, sowie eine kurze Darstellung des konkreten Thatbestandes der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung nach Zeit, Ort und den näheren Umständen zu enthalten. Eines Eingehens auf die gegen den Verfolgten vorliegenden Verdachtsgründe bedarf es nicht; dagegen sind in dem Bericht etwaige

zweifelhaft gebliebene Punkte, welche für die Auslieferung von Wichtigkeit sein könnten, zu erörtern, z. B. die Staatsangehörigkeit des Verfolgten, die Frage, ob die strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes, falls dieselben bekannt sind, verjährt ist, oder weshalb dies nicht angenommen wird, u. s. w. Der Bericht hat sich ferner darüber auszulassen, ob auch die Beschlagnahme und Verabfolgung der im Besitz des Verfolgten etwa gefundenen Geldbeträge und Gegenstände beantragt werden soll.

Ist die verfolgte Person bereits im Auslande ergriffen oder ist das Ersuchen um vorläufige Festnahme, sei es durch Vermittelung des Justizministers beziehungsweise des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, sei es in den zulässigen Fällen unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Auslandes oder bei den Kaiserlichen Gesandten und Konsuln (vergl. Ziffer 23 und 24), gestellt, so ist die Erstattung und Absendung des Berichts besonders zu beschleunigen (Ziffer 25), der Bericht auch in der Reinschrift an einer in die Augen fallenden Stelle als Eilsache zu bezeichnen. Im ersten Falle ist, soweit dies bekannt, in dem Bericht anzugeben, an welchem Tage die vorläufige Festnahme erfolgt ist.

Anlagen des Berichts.

11. Dem Bericht sind die zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden beizufügen. Welche Urkunden dies sind, ist aus den Verträgen mit den einzelnen Staaten und aus den in dieser Hinsicht im Abschnitt V. gemachten Bemerkungen zu entnehmen. In jedem Falle ist, auch wenn das Abkommen mit dem in Betracht kommenden Staat hierüber nichts enthält, oder wenn die Auslieferung aus einem Staate erwirkt werden soll, mit welchem ein Abkommen nicht besteht, entweder eine Urtheilsausfertigung (Ziffer 12) oder ein gerichtlicher Haftbefehl (Ziffer 13 ff.) einzureichen; nach Verschiedenheit der Fälle können auch noch andere gerichtliche Bescheinigungen in Frage kommen. Alle diese Urkunden sind in deutscher Sprache abzufassen und auf dauerhaftem weißen Papier ohne Durchstreichungen deutlich zu schreiben. Der Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Sprache bedarf es nicht. Die Benutzung der für das Inland üblichen Formulare zu Haftbefehlen ist nicht zweckmäßig.

Sämmtliche Urkunden sind von dem Richter beziehungsweise dem Gerichtsschreiber unter Beifügung seines Amtscharakters und eines Abdrucks des Amtssiegels zu unterschreiben. Die Unterschriften sind von dem Präsidenten des Landgerichts, ebenfalls unter Beidrückung des Amtssiegels, zu beglaubigen. Urkunden oder Bescheinigungen, die von einem Beamten der Staatsanwaltschaft vollzogen oder beglaubigt sind, genügen nicht, abgesehen von den Fällen, in welchen ein von der Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde ausgefertigter Haftbefehl (§ 489 der Strafprozeßordnung) beigefügt wird.

Urtheilsausfertigung.

12. Handelt es sich um die Auslieferung einer im Inlande bereits verurtheilten Person, so ist dem Bericht (Ziffer 10) eine gerichtliche Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des ergangenen Urtheils mit Gründen beizufügen, auch wenn das Urtheil verschiedene strafbare Handlungen zum Gegenstande hat und nur wegen einer oder einiger derselben die Auslieferung nachgesucht werden kann. Wird in den Gründen eines schwurgerichtlichen Urtheils auf den Wahrspruch der Geschworenen Bezug genommen, so ist eine beglaubigte Abschrift des Wahrspruchs anzuschließen.

Lassen die Urtheilsgründe den Wortlaut der zur Anwendung gebrachten strafgesetzlichen Bestimmungen nicht ersehen, so ist der Wortlaut jener Bestimmungen in den Beglaubigungsvermerk aufzunehmen. Derselbe Vermerk wird, falls der Verurtheilte einen Theil der Strafe verbüßt hat, die Angabe zu enthalten haben, wie viel von der Strafe bereits vollstreckt ist und wie viel noch zu vollstrecken bleibt. Endlich ist in diesen Vermerk, wenn möglich, eine genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten aufzunehmen. Die in diesem Absatz erwähnten Vermerke können auch in einer besonderen gerichtlich ausgestellten Urkunde der Urtheilsausfertigung angeschlossen werden.

Von Nutzen erweist sich häufig die Beifügung einer Abbildung des Verurtheilten. Dieselbe ist auf Papier zu befestigen, und es ist auf dem letzteren auf Grund der Akten gerichtlich zu bescheinigen, daß sie den Verurtheilten darstellt.

Wegen der Beglaubigung dieser Urkunden siehe Ziffer 11.

Der Beifügung eines von der Strafvollstreckungsbehörde erlassenen Haftbefehls bedarf es in der Regel nicht. Ebensowenig ist nach den abgeschlossenen Verträgen die Bescheinigung erforderlich, daß das Urtheil vollstreckbar sei, und es wird daher diese Bescheinigung, auch wenn sie im einzelnen Fall ausgestellt werden könnte, aus der Urtheilsausfertigung besser fortbleiben.

Haftbefehl.

Allgemeines.

13. Wird die Auslieferung einer Person nachgesucht, gegen welche ein Urtheil noch nicht ergangen ist, so ist zur Stellung des Auslieferungsantrages in jedem Falle die Beibringung eines Haftbefehls erforderlich, aber auch ausreichend. Die Einreichung anderer in dem Strafverfahren ergangenen gerichtlichen Beschlüsse, z. B. über die Einleitung der Voruntersuchung, über die Eröffnung des Hauptverfahrens, kann unterbleiben. In den Auslieferungsverträgen wird zwar meist auch die Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls für genügend erachtet, wenn dieselbe den Formen entspricht, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt (Ausnahme: vergl. Ziffer 35: Großbritannien). Es empfiehlt sich jedoch, daß in der Regel ein Duplikat des Haftbefehls, also ein von dem Richter unterzeichnetes zweites Exemplar

des Haftbefehls eingereicht wird. Sollte aus besonderer Veranlassung eine beglaubigte Abschrift eingereicht werden, so ist dieselbe jedenfalls gerichtlich, nicht von einem Beamten der Staatsanwaltschaft zu beglaubigen. Der Einsendung mehrerer Exemplare desselben Haftbefehls bedarf es nicht; es genügt hinsichtlich jeder Person, deren Auslieferung begehrt wird, ein Exemplar (vergl. Ziffer 21; Ausnahme: Ziffer 5 und 29).

Auf die Aufstellung des Haftbefehls ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

Insbesondere. Personalbeschreibung.

14. Der Haftbefehl hat eine möglichst genaue Bezeichnung und Beschreibung der Person des Verfolgten zu enthalten. Wesentlich ist hierbei, neben der Angabe der Vor- und Zunamen, die des Berufs und des letzten Wohnorts im Inlande, wünschenswerth die Angabe des Alters und der Staatsangehörigkeit, sowie eine möglichst genaue Personalbeschreibung (vergl. Ziffer 32: Brasilien, 36: Italien, 42: Schweiz). Neben oder auch statt der Personalbeschreibung wird zur Erleichterung der Identifizirung des Verfolgten eine Abbildung desselben häufig von Nutzen sein. Dieselbe ist auf Papier zu befestigen; auf diesem ist von dem Richter, welcher den Haftbefehl erlassen, auf Grund der Akten zu bescheinigen, daß die Abbildung den Verfolgten darstelle.

Dagegen empfiehlt es sich nicht, in dem Haftbefehl den etwa bekannten Aufenthaltsort im Auslande oder auch nur das fremde Land selbst, in welchem sich der Verfolgte befinden soll, zu bezeichnen, damit aus einem inzwischen etwa erfolgten Wechsel des Aufenthaltsorts nicht Verzögerungen entstehen.

Zuweilen sind von den Behörden Schriftstücke, welche der Verfolgte eigenhändig geschrieben hatte, eingereicht, um durch Vergleichung der Handschrift seine Identifizirung zu ermöglichen. Da dieses Beweismittel meist ein sehr unsicheres ist und in den vornehmlich in Betracht kommenden fremden Ländern zur Feststellung der Persönlichkeit des Verfolgten nicht für ausreichend erachtet wird, so ist von der Bezugnahme auf solche Schriftstücke abzusehen.

Bezeichnung der strafbaren Handlung.

15. Der Haftbefehl hat ferner zu enthalten: die Bezeichnung der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung nach Maßgabe der Terminologie des zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetzes. Soll die Auslieferung aus einem Lande nachgesucht werden, mit welchem ein Vertrag abgeschlossen ist, so ist der dem inländischen Recht entsprechenden Bezeichnung der Strafthat auch diejenige Bezeichnung derselben hinzuzufügen, unter welcher sie in dem Vertrage aufgeführt ist (vergl. Ziffer 35: Großbritannien).

Konkreter Thatbestand.

16. In den Haftbefehl ist ferner in gedrängter Darstellung der konkrete Thatbestand der strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt werden soll, aufzunehmen. Insbesondere ist der Ort und die Zeit der Handlung hervorzuheben und dabei ersichtlich zu machen, ob die That im Inlande, eventuell in welchem Bundesstaate, oder im Auslande begangen ist. Der Thatbestand muß ferner alle in dem inländischen Strafgesetz vorgesehenen Merkmale der strafbaren Handlung individualisiren, also auch die näheren Umstände der That aufführen, ohne jedoch in eine Würdigung der vorliegenden Verdachtsgründe oder Beweismittel einzugehen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Thatbestand der ausländischen Regierung die Prüfung darüber ermöglichen muß, ob nach den dortigen Gesetzen die That mit Strafe bedroht ist, da nur unter dieser Voraussetzung die Auslieferung bewilligt wird. Ist daher die fremde Gesetzgebung bekannt, so sind die nach derselben etwa erforderlichen besonderen Merkmale in dem Haftbefehle ebenfalls zum Ausdruck zu bringen. Der Angabe des konkreten Thatbestandes bedarf es auch dann, wenn die Auslieferung bei einem Staate beantragt werden soll, mit welchem ein förmlicher Auslieferungsvertrag nicht besteht.

Befehl zur Verhaftung.

17. Der Haftbefehl hat ferner den ausdrücklichen Befehl zu enthalten, daß die verfolgte Person zu verhaften sei, sowie in Gemäßheit des § 114 der Strafprozeßordnung die Angabe des Grundes, aus welchem die Verhaftung beschlossen worden ist, und den Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel.

Wortlaut des Strafgesetzes.

18. In den Haftbefehl ist endlich der Wortlaut derjenigen Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs oder anderer inländischen strafrechtlichen Vorschriften aufzunehmen, welche auf die dem Verfolgten zur Last gelegte That Anwendung finden. Der Hinweis auf die strafgesetzlichen Vorschriften der ausländischen Gesetzgebung oder auf die Vorschriften des Auslieferungsvertrages ist, da diese Gesetze für den Erlaß des Haftbefehls ohne Bedeutung sind, zu unterlassen; ebensowenig bedarf es der Angabe des Wortlauts von Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Muster eines Haftbefehls.

19. Der zur Begründung eines Antrags auf Auslieferung erforderliche Haftbefehl ist hiernach etwa nach folgendem Muster aufzustellen:

Haftbefehl.

Der Tischlergeselle Adolf Schulze, geboren am 1. Mai 1850 zu Rixdorf bei Berlin, im Königreich Preußen, preußischer Staatsangehöriger, 1,50 m groß (folgt Personalbeschreibung), zuletzt

wohnhaft in Spandau, ist wegen dringenden Verdachts der Unterschlagung zur Untersuchungshaft zu bringen.

Derselbe wird beschuldigt: am 10. Dezember 1888 zu Spandau in der preußischen Provinz Brandenburg den Betrag von dreitausend Mark, welcher ihm vom Kaufmann A. in Spandau zur Auszahlung an den B. daselbst übergeben war, also fremde bewegliche Sachen, welche ihm anvertraut waren, sich rechtswidrig zugeeignet und sich durch diese Handlung des im § 246 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellten Vergehens der Unterschlagung schuldig gemacht zu haben.

Der § 246 des Strafgesetzbuchs lautet: (folgt Wortlaut).

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil der Beschuldigte flüchtig geworden ist. Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Berlin, den 3. Januar 1889.

Der Untersuchungsrichter
bei dem Königlichen Landgericht II.

N.

(Siegel). Landgerichtsrath.

Die vorstehende Unterschrift des Untersuchungsrichters bei dem hiesigen Königlichen Landgericht II, Landgerichtsraths N., wird hierdurch beglaubigt.

Berlin, den 4. Januar 1889.

Der Landgerichtspräsident.

(Siegel). P.

Mehrere strafbare Handlungen.

20. Wird der Angeschuldigte wegen mehrerer selbständigen strafbaren Handlungen verfolgt, so ist entweder hinsichtlich jeder That ein besonderer Haftbefehl aufzustellen, oder es ist in dem Haftbefehl ersichtlich zu machen, daß die Verfolgung wegen mehrerer Delikte stattfindet. Das erstere Verfahren empfiehlt sich, wenn die Behörde im Zweifel darüber ist, ob wegen aller Strafthaten oder nur wegen der einen oder der anderen die Auslieferung zulässig ist. Wird der Angeschuldigte außer einer Handlung, wegen welcher die Auslieferung beansprucht werden kann, noch wegen einer anderen That verfolgt, wegen welcher die Auslieferung nicht zulässig ist, so ist in den Haftbefehl nur die erstere aufzunehmen, wegen der letzteren dagegen einstweilen das Verfahren einzustellen.[1]

[1] Vergl. Auslieferungsvertrag mit Großbritannien Art. VII, sowie die Auslieferungsverträge mit Belgien Art. 6 Abs. 1, mit Brasilien Art. 6 Abs. 3, mit Italien Art. 4 Abs. 2, mit Luxemburg Art. 6 Abs. 1, mit Schweden und Norwegen Art. 6 Abs. 1, mit der Schweiz Art. 4 Abs. 3, mit Spanien Art. 6 Abs. 1, mit Uruguay Art. 6 Abs. 1. Vergl. ferner unten Seite 49 Anmerk. 2, Seite 64 Anmerk. 4, Seite 78 Anmerk. 4.

Wird die Auslieferung einer Person in Anregung gebracht, gegen welche einerseits bereits ein Urtheil vorliegt, und welche andererseits wegen einer anderen Strafthat noch in Untersuchung befangen ist, so ist behufs Stellung des Auslieferungsantrages sowohl eine Urtheilsausfertigung als auch ein Haftbefehl einzureichen, falls wegen beider strafbaren Handlungen der Auslieferungsantrag zulässig erscheint.

Mehrere Verfolgte.

21. Werden wegen derjenigen That, welche zu dem Auslieferungsverfahren Anlaß giebt, mehrere Personen verfolgt, so ist es zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Festnahme derselben zweckmäßig, auch wenn die Beschuldigten sämmtlich nach demselben ausländischen Staate sich geflüchtet haben, für jede Person einen besonderen Haftbefehl einzureichen.

III. Vorläufige Festnahme flüchtiger Personen zur Sicherung ihrer Auslieferung.

Anträge auf bloße Ermittelung sind unzweckmäßig.

22. Zuweilen wird seitens der Justizbehörden beantragt, daß im diplomatischen Wege lediglich Ermittelungen darüber angestellt werden möchten, ob eine wegen einer strafbaren Handlung verfolgte Person sich in einem bestimmten fremden Lande aufhalte. Derartige Anträge sind unzweckmäßig. Liegt die Vermuthung vor, daß eine verfolgte Person sich in einem bestimmten fremden Staate aufhält, so empfiehlt es sich, alsbald unter Beifügung der erforderlichen Urkunden (Ziffer 11 ff.) die Auslieferung derselben nachzusuchen, wobei abzuwarten bleibt, ob ihre Ermittelung gelingt. In diesem Falle ist die Beibringung einer Anzahl von Abbildungen des Verfolgten oder Verurtheilten oder doch eine genaue Personalbeschreibung desselben von besonderem Werth.

Antrag auf vorläufige Festnahme erfolgt im diplomatischen Wege.

23. Wird befürchtet, daß der Verfolgte bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderliche Material beigebracht werden kann und die Stellung des Auslieferungsantrages im diplomatischen Wege erfolgt, sich seiner Verhaftung im Auslande durch weitere Flucht entzieht, so kann die vorläufige Festnahme desselben behufs Sicherung seiner demnächstigen Auslieferung beantragt werden. Ein derartiger Antrag kann jedoch in der Regel ebenfalls nur im diplomatischen Wege (vergl. Ziffer 9), also nur seitens der Centralbehörde beziehungsweise in deren Auftrag durch den in dem betreffenden Lande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs gestellt werden. Es ist deshalb an den Justizminister, wenn erforderlich telegraphisch, in besonders dringenden Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. Der Bericht hat insbesondere

Ort und Zeit der begangenen That, sowie die kurze Bezeichnung derselben zu enthalten; auch muß aus demselben hervorgehen, daß ein Strafurtheil oder ein Haftbefehl erlassen ist, falls die vorläufige Festnahme in dem Zufluchtslande an diese Voraussetzung geknüpft ist (vergl. Ziffer 32: Brasilien, Ziffer 36: Italien, Ziffer 37: Luxemburg, Ziffer 41: Schweden und Norwegen, Ziffer 42: Schweiz, Ziffer 46: Uruguay).

Ausnahme von der Regel unter Ziffer 23.

24.[1] Einzelne Auslieferungsverträge enthalten die Bestimmung, daß die inländischen Behörden sich mit einem Antrag auf vorläufige Festnahme der flüchtigen Person direkt an die zuständigen Behörden des anderen Landes wenden dürfen (vergl. Ziffer 31: Belgien, Ziffer 37: Luxemburg, Ziffer 42: Schweiz, Ziffer 44: Spanien). Derartige Anträge müssen ebenfalls, auch wenn sie mittelst Telegramms gestellt werden, die genaue Bezeichnung der dem Verfolgten zur Last gelegten That nach Zeit, Ort und den näheren Umständen in Gemäßheit des Auslieferungsantrages enthalten. Ist die vorläufige Festnahme von dem Vorhandensein eines Strafurtheils oder eines Haftbefehls abhängig gemacht, so ist in dem Ersuchen ausdrücklich zu erwähnen, daß diese Voraussetzung vorliegt (vergl. Ziffer 37: Luxemburg, Ziffer 42: Schweiz). Ueber die Fälle, in welchen die vorläufige Festnahme durch Vermittelung der Kaiserlichen Gesandten oder Konsuln bewirkt werden kann, vergleiche Ziffer 35: Großbritannien, Ziffer 38: Niederlande, Ziffer 47: Vereinigte Staaten von Amerika.

Schleunige Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden bei vorläufiger Festnahme des Verfolgten.

25. Ist die vorläufige Festnahme eines Verfolgten in Antrag gebracht worden, so ist die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden zu beschleunigen (Ziffer 10). Besonderer Eile bedarf es in denjenigen Fällen, in welchen der Verfolgte thatsächlich auf Antrag der verfolgenden Behörde durch die ausländische Behörde einstweilen festgenommen worden ist, da die Verträge meist eine zum Theil kurze Frist für die Dauer der vorläufigen Festhaltung festsetzen derart, daß der Festgenommene wieder in Freiheit gesetzt wird, wenn nicht innerhalb der bestimmten Frist der gehörig begründete Auslieferungsantrag im diplomatischen Wege gestellt ist (vergl. Ziffer 31: Belgien, Ziffer 32: Brasilien, Ziffer 35: Großbritannien, Ziffer 36: Italien, Ziffer 37: Luxemburg, Ziffer 38: Niederlande, Ziffer 41: Schweden und Norwegen, Ziffer 42: Schweiz, Ziffer 44: Spanien, Ziffer 46: Uruguay).

[1] Vergl. Anmerkung 3 Seite 11.

Nach Anregung des Auslieferungsantrags kein direkter Verkehr mehr zulässig.

26. Ist von der Justizbehörde die Auslieferung eines Beschuldigten bei dem Justizminister beziehungsweise dem Herrn Minister der auswärtigen Anlegenheiten bereits in Anregung gebracht worden, so hat sich dieselbe des weiteren direkten Verkehrs mit den Behörden im Auslande, welche auf ihren Antrag die vorläufige Festnahme des Verfolgten bewirkt oder veranlaßt haben (fremde Behörden, Gesandten, Konsuln) zu enthalten, weitere Anträge vielmehr lediglich an den Justizminister beziehungsweise an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richten. Insbesondere hat dies auch dann zu geschehen, wenn in Folge nachträglicher Ermittelungen der auf den Festgenommenen gefallene Verdacht beseitigt ist oder der Auslieferungsantrag aus anderen Gründen zurückgezogen werden soll, der Festgenommene also wieder in Freiheit gesetzt werden muß. Durch einen direkten Schriftwechsel mit den Behörden im Auslande können in solchen Fällen, wenn inzwischen der Auslieferungsantrag bereits der fremden Regierung übermittelt ist, leicht Weiterungen entstehen.

Anträge auf vorläufige Festnahme an Bord des Schiffes.

27. Es ist vorgekommen, daß Behörden den Antrag gestellt haben, Personen, welche nach überseeischen Staaten sich geflüchtet hatten, wegen einer die Auslieferung aus dem fremden Lande nicht begründenden strafbaren Handlung durch die Konsuln festnehmen zu lassen, ehe die Flüchtigen den Boden des Auslandes betreten haben würden, also noch an Bord des sie nach dem Auslande führenden Schiffes. Derartigen Anträgen kann nur dann entsprochen werden, wenn der Verfolgte sich nach einem Lande flüchtet, in welchem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird, und in diesem Falle sind solche Anträge eventuell telegraphisch bei dem Konsul des betreffenden Küstenplatzes unmittelbar zu stellen (vergl. Ziffer 3). Allen anderen Staaten, insbesondere auch den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber, kann ein derartiger Antrag keinen Erfolg haben, da der Verfolgte sich in dem betreffenden fremden Hafen im Bereich der Gerichtsbarkeit der fremden Behörden, nicht in derjenigen des Konsuls befindet und deshalb ohne Vermittelung der fremden Behörden seine Festnahme unzulässig ist.

IV. Ausführung der Auslieferung.

Allgemeines.

28. Die Ausführung der Auslieferung erfolgt in der Regel in der Weise, daß die fremde Regierung die festgenommene Person durch ihre Beamten an die Grenze transportiren läßt und daselbst den deutschen Behörden übergiebt. An welchem deutschen Grenzpunkt diese Uebergabe stattfinden soll, muß in der Regel der fremden Regierung überlassen

bleiben; gewöhnlich wird es der dem Orte, an welchem der Verfolgte in Haft gehalten wird, nächstliegende Deutsche Ort sein. Die fremde Regierung pflegt den bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs so zeitig von dem Zeitpunkt und dem Ort der Uebergabe in Kenntniß zu setzen, daß die Deutsche Grenzbehörde rechtzeitig hiervon verständigt werden kann.

Mit einzelnen Staaten sind Vereinbarungen getroffen, nach welchen die Uebergabe regelmäßig an bestimmten Orten erfolgt; im Verkehr mit anderen Staaten ist es wenigstens üblich, daß die Uebergabe an bestimmten Orten stattfindet (vergl. Ziffer 31: Belgien, Ziffer 35: Großbritannien, Ziffer 36: Italien, Ziffer 47: Vereinigte Staaten von Amerika). Wegen der Weiterführung des Ausgelieferten und der Ablieferung desselben an das betreffende Gefängniß haben die Justizbehörden mit den zuständigen Behörden des Deutschen Grenzorts selbst in Verbindung zu treten, spätestens sobald ihnen die Mittheilung zugeht, daß die Auslieferung bewilligt worden ist. Anträge an den Justizminister oder an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welche dahin gehen, die Auslieferung einer Person und deren Transport nach einem bestimmten Orte zu erwirken, sind deshalb zu unterlassen.

Durchlieferungen.

29. Muß die Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, durch einen zwischen dem Reich und dem Zufluchtsstaat liegenden Staat hindurchgeführt werden, um den Deutschen Behörden übergeben werden zu können, so bedarf es hierzu der Einwilligung dieses Staates. In einzelnen der abgeschlossenen Auslieferungsverträge haben die fremden Staaten die Genehmigung zur Durchlieferung gegen Beibringung gewisser Urkunden unter der Voraussetzung zugesichert, daß die Auslieferung nach dem zwischen dem Durchgangsstaate und dem Reich geschlossenen Vertrage zulässig gewesen wäre. Derartige Vereinbarungen finden sich in den Artikeln 11 der Verträge mit Belgien, Luxemburg, Spanien und Uruguay, in den Artikeln 10 der Verträge mit Italien und mit der Schweiz und im Artikel VII des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 hinsichtlich Oesterreich-Ungarns. Aber auch wenn die Durchführung eines Ausgelieferten durch Staaten in Frage kommt, mit welchen bezügliche Abreden nicht bestehen, sind von der verfolgenden Justizbehörde neben dem für die Regierung des Zufluchtsstaats bestimmten Exemplar des Haftbefehls beziehungsweise der Urtheilsausfertigung ein oder mehrere Exemplare einzureichen, damit auf Grund derselben die Genehmigung zur Durchführung des Ausgelieferten bei der oder den Regierungen der Durchgangsstaaten eingeholt werden kann. Diese Genehmigung kann nur im diplomatischen Wege erbeten werden; die Justizbehörden haben deshalb, auch wenn es sich um eine Durchlieferung durch Oesterreich-Ungarn handelt, sich niemals mit den Behörden des Durchgangsstaates in Verbindung zu setzen.

Kosten.

30. Die durch die Festnahme, den Unterhalt und den Transport der Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, bis zur Grenze des Zufluchtsstaates beziehungsweise bis an Bord des nach dem Reich abgehenden Schiffes entstehenden Kosten werden in der Regel von dem Zufluchtsstaat getragen und deren Erstattung nicht verlangt. Die Auslieferungsverträge enthalten hierüber meist besondere Abreden. Das Gleiche gilt auch von solchen Staaten, mit welchen besondere Abreden über diesen Punkt nicht bestehen. Ausnahmen gelten nur hinsichtlich des Verkehrs mit Oesterreich-Ungarn (Ziffer 39) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Ziffer 47). Diesen Staaten müssen die sämmtlichen durch die Auslieferung erwachsenen Kosten vertragsmäßig erstattet werden.

V. Besondere Bemerkungen bezüglich einzelner Länder.

Belgien.

31. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 73).[1] [2] [3]

---

[1] Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien. Vom 24. Dezember 1874. (R. G. Bl. 1875 S. 73.)

Art. 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter 7 Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben[2] schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;

9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;

10. wegen mehrfacher Ehe;

11. wegen Nothzucht;

12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter 14 Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;

17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;

18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;

19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

20. wegen Meineides;

21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemanden zu schaden;

24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Aus-

gebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Dritttheile der Schiffsmannschaft verübt ist;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Propfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Belgische Regierung, und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Belgier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, die seitens der Belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, oder wenn die seitens der Belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgehoben[2] werden.

Art. 5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.[4]

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen noch

als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Königreich Belgien stattfinden.

Art. 9. [5 6 7] Der wegen einer in Art. 1 u. 2 aufgezählten strafbaren Handlungen [2] Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

In diesem Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen 15 Tagen nach seiner Verhaftung eines der in dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführten gerichtlichen Dokumente mitgetheilt worden ist.

Diese Frist beträgt 3 Wochen, wenn die Auslieferung im Namen eines derjenigen zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten, welche nicht an Belgien grenzen, oder umgekehrt im Namen Belgiens aus einem der genannten Staaten beantragt ist.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate

mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.[8]

Art. 12. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiscalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen

werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 16. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen, und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört. [9] [10] [11]

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll 10 Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren der früher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern sowie die anderen zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen 4 Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat zu Brüssel stattgefunden.

[2] Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1878, betreffend drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des Deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetz-Bl. 1879 S. 2).

Im den Deutschen Text des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetz-Bl. von 1875 S. 73 ff.) haben sich drei Fehler eingeschlichen, welche nach stattgehabter Verständigung zwischen den vertragenden Theilen folgendermaßen berichtigt werden:

1. In Artikel 1 Ziffer 7 wird das Wort „derselben" durch das Wort „desselben" ersetzt.

2. Im Artikel 4 am Schluß wird das Wort „aufgehoben" durch das Wort „aufgeschoben" ersetzt.

3. Der Eingang des Artikel 9 hat anstatt „Der wegen einer in Art. 1 und 2" . . . u. s. w. zu lauten wie folgt:

„Der wegen einer der in Art. 1 und 2" . . . u. s. w.

[3] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers v. 28. Februar 1877, betreffend die Vollziehung des Auslieferungsvertrages mit Belgien v. 24. Dezember 1874. (Justiz-Min.-Bl. 1874 S. 38.)

Die Justizbehörden werden hierdurch angewiesen, bei Auslieferungen nach Belgien die zuständige Königlich Belgische Polizei- oder Gerichtsbehörde vor der Ablieferung des Verhafteten so zeitig hiervon zu benachrichtigen, daß von dieser Behörde die erforderlichen Vorkehrungen zur Uebernahme des letzteren getroffen werden können. Zugleich ist, sobald die Auslieferung beschlossen und der Grenzort für die Uebergabe des Auszuliefernden bestimmt ist, dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) hierüber auf telegraphischem Wege direkt eine kurze Anzeige zu erstatten, damit noch vor der Auslieferung der hiesigen Belgischen Gesandtschaft hierüber Mittheilung gemacht werden kann. Berlin, den 28. Februar 1877.

[4] Vergl. oben Seite 17 Anmerk. 1.

[5] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers v. 3. Juni 1871, betreffend den unmittelbaren Verkehr zwischen den diesseitigen und den Belgischen Behörden (Justiz-Min.-Bl. 1871 S. 151).

Der Artikel VII des Auslieferungsvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien v. 9. Februar 1870 enthält im zweiten Absatze die Bestimmung:

daß in dringenden Fällen die vorläufige Festnahme auch schon gegen Beibringung eines Haftbefehls erfolgen könne, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte seinen Aufenthalt genommen hat oder betroffen werden kann, auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staats, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, gemachten amtlichen Mittheilung erlassen ist.

Der hiernach zulässige unmittelbare Verkehr zwischen den diesseitigen und den Belgischen Behörden ist in mehreren Fällen so gedeutet worden, als ob es blos der Uebersendung eines Steckbriefs oder Haftbefehls ohne weitere Zuschrift an eine bestimmte Belgische Behörde bedürfe; auch sind jene Steckbriefe oder Haftbefehle ohne Beglaubigung durch Beifügung eines amtlichen Siegels, in einem Falle sogar blos mit der Unterschrift eines Sekretärs versehen, nach Belgien gesandt worden.

Daraus sind Unzuträglichkeiten, insbesondere durch Rückfragen an die Kaiserliche Gesandtschaft Verzögerungen entstanden, die im Interesse der Strafrechtspflege vermieden werden müssen. Der Justiz-Minister fordert deshalb die Justizbehörden hierdurch auf, in denjenigen dringenden Fällen, in denen die vorläufige Festnahme auf Grund des Abs. 2 Artikel VII des Auslieferungsvertrages v. 9. Februar 1870 bei der Belgischen Regierung beantragt wird:

die für Belgien bestimmten Steckbriefe und Haftbefehle in einer solchen Form auszufertigen, daß deren Authentizität aus ihnen selbst unzweideutig hervorgeht und nicht noch erst durch eine Beglaubigung seitens der Kaiserlichen Gesandtschaft am Königlich Belgischen Hofe bescheinigt zu werden braucht. Auch muß die Ausfertigung jener Schriftstücke an eine bestimmte Belgische Autorität mittelst förmlichen Anschreibens gerichtet werden.

Wo die diesseitigen Behörden sich nicht in der Lage befinden sollten, eine solche bestimmte Belgische Autorität, an welche der Antrag auf vorläufige Festnahme des Beschuldigten zu richten ist, zu bezeichnen, da werden die Steckbriefe oder Haftbefehle mittelst eines die Sachlage darlegenden Schreibens an die Kaiserliche Gesandtschaft am Königlich Belgischen Hofe mit dem Ersuchen zu übersenden sein, die Schriftstücke, soweit nöthig, zu legalisiren und weiter zu befördern.

[6] Die gedachte Mittheilung ist in der Regel an die Belgische Regierung und nur in sehr dringenden Fällen, insbesondere wenn es sich um flüchtige Verbrecher handelt, welche ihren Weg durch Belgien nehmen, durch die verfolgende Deutsche Behörde unmittelbar der zuständigen Belgischen Gerichtsbehörde zu machen. Preuß. Cirkular-Verfügung v. 27. Juni 1875 (Ministerial-Bl. für innere Verwalt. 1875 S. 248).

[7] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers v. 21. Oktober 1879, betreffend die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien. (Justiz-Min.-Bl. 1879 S. 424.)

Der Artikel 9 des zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 24. Dezember 1874 (Reichs-Ges.-Bl. v. 1875 S. 73) abgeschlossenen Auslieferungsvertrages, welcher wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher an Stelle der die Regel bildenden diplomatischen Vermittelung in besonders dringenden Fällen unmittelbare Anträge an die zuständige Belgische Gerichtsbehörde gestattet, ist nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers seitens der diesseitigen Behörden nicht immer in der zulässigen Weise gehandhabt worden, indem solche Anträge häufig an Belgische Polizeibehörden gerichtet waren, während sie bei dem zuständigen Procureur du Roi oder zu Brüssel bei dem Administrateur de la sûreté publique zu stellen sind. Auch ist es unterblieben bei telegraphischen Anträgen die dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlungen gemäß Art. 1 des genannten Vertrages genau zu bezeichnen.

Die Justizbehörden werden daher zur Beachtung dieser Bestimmungen aufgefordert.

[8] Vergl. auch Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers v. 15. Oktober 1844, betreffend den Transport der nach den Preußischen Staaten von anderen Regierungen auszuliefernden Individuen durch das Belgische Staatsgebiet. (Justiz-Min.-Bl. 1844 S. 242.)

Nach einer Mittheilung des Königlich Belgischen Gesandten bedarf es, wenn Individuen, welche von einer anderen Regierung an einen benachbarten Staat ausgeliefert und auf dem Wege nach ihrer Bestimmung durch das Belgische Gebiet transportirt werden, Behufs Beförderung durch das letztere einer besonderen Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung von den Belgischen Behörden. Deshalb wird bei solchen Fällen für nothwendig erachtet, daß von demjenigen Staate, welcher die Auslieferung beantragt hat, auch an das Belgische Gouvernement eine förmliche Auslieferungs-Requisition gerichtet werde.

Die Preußischen Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in den Fällen, in welchen die von einer anderen Regierung nach den Preußischen Staaten auszuliefernden Individuen durch das Belgische Gebiet transportirt werden müssen, an die Belgischen Behörden eine besondere Auslieferungs-Requisition zu richten.

[9] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers v. 30. Juni 1888, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen. (Justiz-Min.-Bl. 1888 S. 167.)

An Stelle der Vorschrift unter Ziffer 17 der allgemeinen Verfügung v. 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörde zu machenden Mittheilungen, treten vom 1. Juli 1888 ab die nachfolgenden Bestimmungen:

1. In denjenigen Strafsachen, in welchen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen eines Ver-

brechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, soll nach den mit den genannten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen der auswärtigen Regierung die Verurtheilung auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden. Eine gleiche Mittheilung ist auch dann zu erstatten, wenn die Verurtheilung des Angehörigen eines der erwähnten Staaten wegen einer Uebertretung gegen § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs stattgefunden hat.

Die Mittheilung erfolgt mittels Uebersendung einer Strafnachricht (vergl. Ziffern 3 und 4).

2. Mit anderen Regierungen als denen der unter 1 bezeichneten Staaten findet ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten nicht statt. Es ist daher von der Einsendung von Strafnachrichten zur Mittheilung an solche anderen Regierungen abzusehen, oder wenn solche Mittheilung sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint, der Grund hierfür bei Einreichung der Strafnachricht (vergl. Ziffer 4 b) darzulegen.

3. Die Aufstellung der einer ausländischen Regierung mitzutheilenden Strafnachricht (Ziffer 1 und 2) ist von demjenigen Beamten, welchem die Aufstellung der für das inländische Strafregister auszufertigenden Strafnachricht obliegt (vergl. Ziffer 4 der allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1882, Justiz-Min.-Bl. S. 200), in der Weise zu bewirken, daß er neben der letzteren nach demselben Formular (Strafnachricht A) eine zweite zur Mittheilung an die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht ausfertigt.

Das Formular ist dabei in gleicher Weise auszufüllen, wie bei der für das inländische Strafregister bestimmten Strafnachricht, mit folgenden Maßgaben jedoch:

a) in der Spalte 2 ist der ausländische Ort, für dessen Strafregister die Strafnachricht bestimmt ist, nicht anzugeben, sondern nur neben dem hierfür offen zu lassenden Raum das betreffende Land in einer Klammer zu bezeichnen, so daß diese Spalte beispielsweise lautet:

2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu .... (Belgien).

b) in der Spalte 8 sind in dem Worte „Landgerichtsbezirk“ die drei ersten Silben (Landgerichts) zu durchstreichen, sodaß nur das Wort „Bezirk“ stehen bleibt;

c) in der Spalte 12 (Bemerkungen) ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verurtheilte besitzt und, wenn derselbe Schweizer ist, zugleich den Heimathskanton und die Heimathsgemeinde desselben in folgender Form zu vermerken:

Heimath { Kanton . . . . . .
Gemeinde . . . . .

Da die Heimathsgemeinde in der Schweiz mit dem Geburtsort nicht immer übereinstimmt, sind Verurtheilte, welche die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, nach ihrer Heimathsgemeinde besonders zu befragen.

Andere Bemerkungen sind in die Spalte 12 in der Regel nicht aufzunehmen.

d) in der unteren rechten Ecke des Formulars ist der Unterschrift des Beamten, welche unter die Worte: „Die Richtigkeit bescheinigt“ zu setzen ist, das Amtssiegel beizudrücken.

4. Die Beförderung der behufs Mittheilung an eine ausländische Regierung aufgestellten Strafnachricht (Ziffer 3) ist von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher die Mittheilung der für das inländische Strafregister aufgestellten Strafnachricht obliegt (vergl. Ziffer 4 der allgemeinen Verfügung v. 12. Juli 1882, Just.-Min.-Bl. S. 200), und zwar:

a) wenn die Verurtheilung einen Angehörigen eines der unter 1 genannten Staaten betrifft, dessen Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der dem Reichs-Justizamt für das bei letzterem geführte Strafregister einzusendenden Strafnachricht einfach (unter Umschlag, ohne Anschreiben) beigefügt wird;

Bemerkt wird zu Artikel 1 des Vertrages:

Ziffer 11: Die Auslieferung ist auch erfolgt wegen des nach § 176 Ziffer 2 des Deutschen Strafgesetzbuchs strafbaren Verbrechens;

Ziffer 15: ebenso wegen Theilnahme an einer Schlägerei, welche die erwähnte Folge gehabt hat (§ 227 Str. G. B.)

Ziffer 16: Nach Belgischem Recht (Art. 462 des Belgischen Strafgesetzbuchs) bleibt ein von Verwandten absteigender Linie gegen Verwandte aufsteigender Linie begangener Diebstahl straflos, selbst wenn ein Antrag des Bestohlenen vorliegt; die Auslieferung kann also in diesem Falle nicht beansprucht werden.

Ziffer 18: Nach Belgischem Recht (Art. 496 des Belgischen Strafgesetzbuchs) wird wegen Betruges bestraft: quiconque dans le but de s'approprier une chose appartenant à autrui, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, meubles, obligations, quittances, décharges soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manoeuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, pour

---

b) wenn die Verurtheilung einen innerhalb des Reichsgebiets geborenen Angehörigen eines der unter 1 bezeichneten Staaten betrifft, oder wenn die Mittheilung einer Strafnachricht an einen anderen Staat sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint (vergl. Ziffer 2) in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht dem Justizminister mittels Berichts — eventuell unter Darlegung des Grundes, weshalb sich die Mittheilung ausnahmsweise empfiehlt —, eingereicht wird.

[10] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 9. November 1889, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen. (Justiz-Min.-Bl. 1889 S. 268.)

In Ergänzung der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1888, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen, wird Folgendes bestimmt:

Für die gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien ergangenen Verurtheilungen wegen solcher Vergehen, bezüglich deren gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Justiz-Min.-Bl. S. 207) die Aufstellung von Strafnachrichten für das Inland unterbleibt, ist in Zukunft ebenfalls eine Strafnachricht anzufertigen.

Zu derselben ist das für die Strafnachrichten bestimmte Formular A mit den für die Mittheilung an das Ausland in Ziffer 3 der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1888 vorgeschriebenen Abänderungen zu benutzen.

Die Strafnachricht wird bei derjenigen Behörde, welcher gemäß Ziffer 4 der allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1882 (Justiz-Min.-Bl. S. 200) die Mittheilung an die inländische Registerbehörde obliegen würde, aufgestellt und ist mittelst Berichts dem Justizminister einzureichen.

[11] Ausführungsverfügung des Preuß. Justizministers v. 28. Dezember 1882 zu der vom Bundesrath beschlossenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. (Justiz-Min.-Bl. 1883 S. 2.)

Die in Gemäßheit der §§ 5, 7 Nr. 2 der Bundesrathsverordnung vom 16. Juni d. J., betreffend die Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, dem Reichsjustizamte von den Landesbehörden zugehenden Postsendungen haben nach § 2 des Gesetzes über die Postfreiheiten v. 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 141) auf portofreie Beförderung Anspruch und sind demgemäß mit der Bezeichnung „Reichsdienstsache" zu versehen.

faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre évènement chimérique ou pour abuser autrement de la confiance ou de la crédulité. Die Auslieferung wegen Betruges kann deshalb nicht beansprucht werden, wenn der Thäter die Gegenstände, zu deren Erlangung die Täuschung erfolgt ist, nicht erhalten oder bei der Täuschung keine listigen Kunstgriffe angewendet hat. In welchen Handlungen diese Kunstgriffe gefunden werden, ist in dem Haftbefehl hervorzuheben.

Der Versuch des Betruges ist nach Belgischem Recht nicht mit Strafe bedroht (vergl. Artikel 2 des Vertrages).

Ziffer 20 und 21 beziehen sich nur auf wissentlich falsch geschworene Eide.

Ziffer 22 kommt nur zur Anwendung, wenn die Verleitung von Erfolg begleitet, der Eid also in der That falsch geleistet wurde; ist dies nicht der Fall, so liegt nur ein nach Belgischem Recht strafloser Versuch der Verleitung vor.

Ziffer 30 umfaßt die aktive und passive Bestech ng.

Zu Artikel 7 des Vertrages:

Nach Belgischem Recht verjährt die Strafverfolgung wegen Verbrechen in zehn, wegen Vergehen in drei Jahren. Die Verjährung wird nicht durch bloße Ermittelungshandlungen, sondern nur durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen (im Wesentlichen also nur durch richterliche Akte) unterbrochen. Aber auch diese Unterbrechung wirkt nur innerhalb des Doppelten der Verjährungszeit, nicht darüber hinaus, so daß z. B. die Auslieferung aus Belgien behufs Strafverfolgung nicht mehr verlangt werden kann, wenn seit der Begehung des Vergehens sechs Jahre oder ein längerer Zeitraum verflossen ist, und zwar selbst dann nicht, wenn innerhalb dieser Frist die Verjährung durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen unterbrochen worden ist. Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt, wenn auf kriminelle Strafen im Sinne des Belgischen Rechts (Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren) erkannt ist, innerhalb zwanzig, wenn auf Gefängnißstrafe von mehr als drei Jahren erkannt ist, innerhalb zehn, wenn auf Gefängnißstrafe von geringerer Dauer erkannt ist, innerhalb fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Urtheilsfällung beziehungsweise dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden und wird nur durch die Verhaftung des Verurtheilten unterbrochen.

Welche Urkunden zur Begründung des Auslieferungsantrages vorzulegen sind, bestimmt Art. 8 des Vertrages (vergl. auch Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme kann von der diesseitigen Justizbehörde nach Artikel 9 des Vertrages unmittelbar bei der zuständigen Belgischen Behörde nachgesucht werden.[5] [6] Die zuständigen Behörden sind für Brüssel der Verwalter der öffentlichen Sicherheit (administrateur de la sûreté publique) daselbst, für die Belgischen Provinzen der betreffende Staatsanwalt (procureur). An diese Beamten ausschließlich sind deshalb die entsprechenden Ersuchen zu richten und im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zu befördern.[7] An dieselben Beamten

ausschließlich — nicht an die Polizeibehörden — sind von den Staatsanwaltschaften in den an Belgien grenzenden diesseitigen Bezirken auch etwaige Ersuchen um Ermittelung von Personen zu richten, falls solche Ersuchen der Dringlichkeit halber für angezeigt erachtet werden. Den Staatsanwaltschaften anderer Bezirke ist für solche Angelegenheiten ein unmittelbarer Verkehr mit den Belgischen Behörden nicht gestattet.

Da nach Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages der Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt wird, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung der Haftbefehl oder die Urtheilsausfertigung mitgetheilt ist, diese Mittheilung aber nach der Auffassung der Belgischen Regierung nur im diplomatischen Wege geschehen kann, so ist die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden vorzugsweise zu beschleunigen, ohne daß abgewartet zu werden braucht, ob die beantragte vorläufige Festnahme in Belgien thatsächlich gelingt.

Die Uebergabe der aus Belgien ausgelieferten Personen an die Deutschen Behörden erfolgt regelmäßig in Herbesthal; die diesseitigen Behörden haben deshalb wegen Weiterbeförderung des Ausgelieferten mit dem Landrath in Eupen sich in Verbindung zu setzen.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Deutschen Grenze trägt Belgien.

Brasilien.

32. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichs-Gesetzbl. für 1878 S. 293 ff.).[1]

---

[1] Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 17. September 1877. (R. G. Bl. 1878 S. 293.)

Art. 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich zu gegenseitiger Auslieferung aller derjenigen Personen, welche im Gebiete des anderen Theils in den durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Fällen wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, sei es als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt oder in den Anklagezustand versetzt sind oder gegen welche ein Haftbefehl seitens der zuständigen Behörde ergangen ist.

Diese Verbrechen oder Vergehen sind:

1. Todtschlag und Mord einschließlich des Kindesmordes;

2. mehrfache Ehe, Entführung, Nothzucht und vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;

3. Unterschiebung, Verwechselung, Raub oder Verheimlichung eines Kindes oder Verlassung desselben in hülfloser Lage;

4. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile vorgesehenen Fällen;

5. rechtswidrige und vorsätzliche Beraubung der natürlichen Freiheit eines Menschen;

6. vorsätzliche Verletzung oder Mißhandlung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat, Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Gliedes oder Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge hat;

7. jede Handlung, welche nach der Brasilianischen Gesetzgebung als „roubo“ und nach der Deutschen Gesetzgebung als Raub oder als Diebstahl, wenn derselbe in einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Gewalt an Sachen oder mittels Anwendung falscher Schlüssel verübt worden, strafbar ist;

8. Erpressung und Betrug in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind; betrüglicher Bankerutt;

9. Meineid in Strafsachen, Verleitung von Zeugen zum Meineide;

10. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden;

11. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;

12. Nachmachen oder Verändern von Geld, betrügerisches Inumlaufsetzen oder Ausgeben von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde;

Nachmachen oder Verfälschen von Rententiteln oder Schuldverschreibungen, welche vom Staate ausgegeben sind, von Titeln, Aktien und Billets, welche unter Autorität des Staats von Banken oder Gesellschaften ausgegeben sind;

Inumlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschten Titel und Werthpapiere;

13. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden;

14. vorsätzliche Brandstiftung;

15. Unterschlagung und Untreue in den von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

16. Erpressung seitens öffentlicher Beamten und Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

17. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Nöthigung des Schiffsführers oder eines anderen Vorgesetzten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung

durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste, sowie Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen den Schiffsführer oder einen andern Vorgesetzten, oder thätlicher Angriff gegen dieselben, sofern die Handlung von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen ist;

jede sonstige Handlung, welche nach den Brasilianischen Gesetzen als Piraterie strafbar ist, sofern sie auch nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht ist;

18. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

19. Versuch einer der unter Ziffer 1 und 12 des gegenwärtigen Artikels aufgeführten strafbaren Handlungen.

Einziger Paragraph. Wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theiles begangen worden ist, kann diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen desselben außerhalb seines Gebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Brasilianische Regierung und von Seiten dieser kein Brasilianer an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Jedoch verpflichten sich die Hohen vertragenden Theile, ihre respektiven Angehörigen, welche irgend eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in Untersuchung ziehen und vor Gericht stellen zu lassen, wenn die Gesetzgebung des ersuchten Landes wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens, welches seine Angehörigen außerhalb seines Gebietes begangen haben, das Strafverfahren zuläßt.

Der Antrag soll auf diplomatischem Wege gestellt werden und soll begleitet sein von der Aufnahme des Thatbestandes (corpus delicti), allen Beweisstücken, den Schriftstücken jeder Art und den nöthigen Mittheilungen, indem die Behörden des ersuchenden Landes so zu verfahren haben, als wenn sie selbst die Schuld festzustellen hätten. In diesem Falle werden alle Schriftstücke kostenfrei ausgestellt.

Art. 3. Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Brasilianer, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hat, von dem gestellten Auslieferungsantrage die Regierung des Landes, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn letztere den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl dem Staate ausliefern, in dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder demjenigen, dessen Unterthan derselbe ist.

Art. 4. Wenn die reklamirte Person, deren Auslieferung von einem der Hohen vertragenden Theile nachgesucht wird, gleichzeitig von einer

oder mehreren anderen Regierungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche der Beschuldigte in ihren respektiven Gebieten begangen hat, reklamirt wird, so ist Folgendes zu beobachten:

Ist der Verfolgte Unterthan eines der Hohen vertragenden Theile, so geschieht die Auslieferung an diesen; andernfalls erhält die Regierung den Vorzug, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat.

Art. 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens einer der Regierungen des Deutschen Reichs oder seitens der Brasilianischen Regierung reklamirte Person bereits wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem Lande der ersuchten Regierung in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist. Wenn die besagte Person wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie verhängten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen oder mit ihnen in Verbindung stehende Handlungen keine Anwendung.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags oder Mordes bildet.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Auch darf sie nicht zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt werden wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist.[2]

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung der Verfolgte mittels der Verjährung nach den Gesetzen des Landes, in welchem er zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung befreit ist.

Art. 8. Die Auslieferung soll bewilligt werden, wenn auch dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die reklamirte Person gegen Privatpersonen eingegangen ist, verhindert wird; letztere können jedoch ihre Rechte vor den zuständigen Behörden geltend machen.

Art. 9. Die Anträge auf Auslieferung seitens einer der beiden Regierungen an die andere erfolgen durch Vermittelung des respektiven diplomatischen Agenten, und soll die Auslieferung bewilligt werden auf

Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines Beschlusses über die Versetzung in den Anklagezustand, eines Haftbefehls in derjenigen Form, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staats vorschreibt, oder irgend eines anderen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, ihre Strafbarkeit, sowie die Nationalität der reklamirten Person angiebt.

Die gerichtlichen Schriftstücke, welche in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Artikel beigebracht werden, sollen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift von den zuständigen Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staats ausgefertigt sein.

Ihr Inhalt soll vollen Glauben haben.

Der Auslieferungsantrag soll begleitet sein von einem Signalement der reklamirten Person und allen anderen zur Feststellung ihrer Identität dienenden Angaben, sowie auch einer Abschrift der auf das begangene Verbrechen oder Vergehen anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung.

Der Schriftwechsel und die Verhandlungen, welche durch den Auslieferungsantrag veranlaßt werden, können je nach den Umständen des einzelnen Falls unmittelbar zwischen den bei der Auslieferung betheiligten Regierungen des Deutschen Reichs und Brasilien stattfinden.

Art. 10. In dringenden Fällen und insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand, oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegrapischem Wege die Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen möglichst kurzer Frist, welche die Dauer von neunzig Tagen nicht überschreiten darf, beigebracht wird.

Art. 11. Die entfremdeten Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Geräthe und Werkzeuge, und die zum Beweise desselben dienlichen Gegenstände, welche bei der reklamirten Person mit Beschlag belegt worden sind, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt werden, und dieses auch dann, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 12. Sobald die Auslieferung der reklamirten Person bewilligt ist, hat der Transport derselben unter Begleitung von Agenten der ersuchten Regierung zu geschehen, und gehen die Ausgaben auf Rechnung der ersuchenden Regierung von dem Augenblick an, wo der Verbrecher an Bord gebracht ist.

Art. 13. Die Kosten, welche aus der Festnahme, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus der Deponirung und dem Transporte der nach den Bestim-

mungen des vorstehenden Artikels auszufolgenden oder zu überliefernden Gegenstände erwachsen, sollen jedem der beiden Hohen vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Transport- und anderweitigen Kosten im Gebiete der dazwischen liegenden Staaten sollen dem ersuchenden Theile zur Last fallen.

Art. 14. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der Hohen vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des ersuchten Staats gerichtet ist, der seitens der Behörde, von welcher das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet worden ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an den das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Regierungen verzichten auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt.

Art. 15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für unumgänglich erachtet werden sollte, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihm die zu diesem Zweck seitens der anderen Regierung an ihn gerichtete Aufforderung mittheilen.

Wenn die requirirten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen in gemeinsamer Verständigung die Entschädigung festsetzen, welche der interessirte Staat ihnen für Reise- und Aufenthaltskosten, wie auch für den persönlichen Nachtheil und Zeitverlust zu gewähren hat.

Diese Zeugen werden in keinem Falle wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung weder während ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise in Haft genommen oder belästigt werden.

Art. 16. Wenn es in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden zu erhalten, welche das andere Land besitzt, so soll das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Es soll dem Ersuchen stattgegeben werden, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, jedoch unter der Bedingung, daß die reklamirten

Welche Urkunden zur Begründung des Antrags erforderlich sind, bestimmt Artikel 9; danach sind die Angabe der Staatsangehörigkeit und eine Personalbeschreibung des Verfolgten, sowie etwaige andere zur Feststellung der Identität desselben dienende Angaben wesentlich (vergl. auch Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme des Verfolgten kann nach Art. 10 nur im diplomatischen Wege beantragt werden; es ist also an den Justizminister oder an den Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,

---

Personen und Dokumente in möglichst kurzer Zeit an ihr Land zurückgesandt werden.

Die Kosten, welche aus der Ueberführung der oben erwähnten Personen und Gegenstände vom einem Staate zum anderen erwachsen, sollen von der Regierung bezahlt werden, welche den Antrag gestellt hat.

Art. 17. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung des Landes, welchem der Verurtheilte angehört.[3 4 5]

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bestehen von dem Tage seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung bis zu dem Zeitpunkte, wo einer dieser Theile dem anderen seine Absicht ankündigt, ihn außer Kraft treten zu lassen, er bleibt alsdann jedoch noch sechs Monate nach dem Tage solcher Aufkündigung in Kraft.

Dieser Vertrag wird ratifizirt und werden die Ratifikationen zu Rio de Janeiro ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Rio de Janeiro, den siebzehnten September des Jahres eintausend achthundert siebenundsiebenzig.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

[2] Vergl. oben S. 17 Anmerk. 1.

[3] Siehe oben Seite 30 Anmerk. 9 die allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers v. 30. Juni 1888, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

[4] Siehe oben Seite 32 Anmerk. 10 die allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers v. 9. November 1889, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

[5] Siehe oben Seite 32 Anmerk. 11 die Ausführungsverfügung des Preuß. Justizministers v. 28. Dezember 1882 zu der vom Bundesrath beschlossenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

erforderlichenfalls telegraphisch, zu berichten. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn bereits ein Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen ist; der Bericht hat sich hierüber zu äußern (vergl. Ziffer 23).

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens neunzig Tage.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis an Bord des Schiffes, welches ihn nach Europa bringt, trägt Brasilien.

Dänemark.

33. Ein Auslieferungsvertrag mit Dänemark besteht nicht; es kann die Auslieferung deshalb nur unter Zusicherung der Gegenseitigkeit beantragt werden. Die Gesuche sind auf solche strafbare Handlungen zu beschränken, wegen welcher nach den neueren Verträgen des Reichs, insbesondere dem Vertrage mit Belgien, die Auslieferung vereinbart ist. Dabei ist zu prüfen, ob auch die anderen in diesen Verträgen niedergelegten Voraussetzungen vorhanden sind.

Der Antrag auf Auslieferung kann in jedem Falle nur im diplomatischen Wege gestellt werden (Ziffer 9); zur Begründung desselben ist entweder eine Urtheilsausfertigung oder ein Haftbefehl (vergl. Ziffer 12 ff.) einzureichen. Ist der Verfolgte aus der Provinz Schleswig-Holstein gebürtig, so ist mit Rücksicht auf die Vereinbarung im Art. XIX des am 30. Oktober 1864 zu Wien abgeschlossenen Friedensvertrages mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob derselbe Reichsangehöriger oder Dänischer Staatsangehöriger ist, da im letzteren Falle seine Auslieferung nicht verlangt werden kann. Daß diese Prüfung stattgefunden hat, ist in dem Bericht (Ziffer 10) hervorzuheben.

Die vorläufige Festnahme des Verfolgten kann seitens der Behörden im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs bei den Dänischen Behörden beantragt werden in Gemäßheit des Cirkulars der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 17. Februar 1865 und des Ausschreibens der Regierung des Herzogthums Lauenburg vom 18. desselben Monats (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg für 1865 S. 27;[1]

[1] Circulair der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 17. Febr. 1865 an sämmtliche Behörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend den amtlichen Verkehr mit den Behörden des Königreichs Dänemarks.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat, nachdem sie mit der Regierung des Königreichs Dänemark in unmittelbaren amtlichen Verkehr getreten ist, zufolge Schreibens vom 10. d. Mts. die Localbehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein ermächtigt, sich in denjenigen Angelegenheiten, welche innerhalb ihres gesetzlich bestimmten Wirkungskreises liegen, und eine schleunige Erledigung erheischen, unter Beschränkung auf das thatsächliche Verhältniß und mit Vermeidung jedes Eingehens auf prinzipielle Fragen mit den betreffenden Dänischen Localbehörden ebenfalls in unmittelbaren amtlichen Verkehr zu setzen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht, daß das Königlich Dänische Ministerium des Innern mittelst eines unter dem 20. v. Mts. an die ihm untergebenen Amthäuser gerichteten Circulairs den dortigen Localbehörden eine entsprechende Ermächtigung ertheilt hat.

Offizielles Wochenblatt für Lauenburg für 1865 (S. 29).[2] Wird dagegen die nach Dänemark geflüchtete Person von den Justizbehörden *anderer Preußischen Bezirke* verfolgt, so kann auch deren *vorläufige Festnahme nur im diplomatischen Wege* bei der Dänischen Regierung beantragt werden (vergl. Ziffer 23).

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Deutschen Grenze trägt Dänemark.

Frankreich.

34. Maßgebend ist der Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 21. Juni 1845 (Gesetz-Samml. S. 579 ff.).[1]

---

[2] Ausschreiben der Regierung des Herzogthums Lauenburg vom 18. Febr. 1865 an alle Obrigkeiten im Herzogthum Lauenburg.

Nachdem die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und die Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg mit der Dänischen Regierung in unmittelbaren amtlichen Verkehr getreten ist, hat die oberste Civilbehörde die Ermächtigung dazu ertheilt, daß die Localbehörden des Herzogthums Lauenburg in denjenigen Angelegenheiten, welche innerhalb ihres gesetzlich bestimmten Wirkungskreises liegen, und eine schleunige Erledigung erheischen, unter Beschränkung auf das thatsächliche Verhältniß, und mit Vermeidung jedes Eingehens auf prinzipielle Fragen, sich mit den betreffenden Dänischen Localbehörden ebenfalls in unmittelbaren amtlichen Verkehr setzen.

Vorstehendes wird in Gemäßheit Schreibens der obersten Civilbehörde vom 10. Februar d. J. den sämmtlichen Obrigkeiten im Herzogthume Lauenburg mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht, daß das Dänische Ministerium des Inneren mittelst eines unter dem 20. d. M. an die ihm untergebenen Amthäuser gerichteten Circulairs den dortigen Localbehörden eine entsprechende Ermächtigung ertheilt hat.

[1] Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 21. Juni, ratificirt am 20. August 1845.[2] (Preuß. Ges.-S. 1844 S. 579.)

1. Art. Das Preußische und das Französische Gouvernement verpflichten sich, durch gegenwärtige Konvention sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Frankreich und von Frankreich nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe als Urheber oder Theilnehmer der unten (Art. 2) aufgeführten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen auszuliefern. Diese Auslieferung soll in Folge des von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrags stattfinden.

2. Art. Die Verbrechen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit;

2. Brandstiftung;

3. Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren, und von Privatschriften, mit Inbegriff der Nachahmung von Bank-

billets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, falls dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen und entehrenden Strafe zur Folge haben würden;

4. Nachmachung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachmachung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld;

5. falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage;

6. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben;

7. Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten für den Fall, daß dieselben nach den Französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden;[3]

8. betrüglicher Bankerutt.

3. Art. Alle Sachen, welche sich im Besitz eines Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung befinden, sollen in dem Moment mit überliefert werden, wo die Auslieferung bewirkt wird, und es wird sich diese Aushändigung nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern alle diejenigen Gegenstände mitumfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

4. Art. Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind der Verhaftsbefehl, welcher gegen den Angeklagten erlassen und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist, oder alle anderen Urkunden, die wenigstens dieselbe Kraft als der gedachte Befehl haben, und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens als auch das darauf anwendbare Strafgesetz näher bezeichnen.

5. Art. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so braucht dasselbe erst nach Abbüßung der gegen dasselbe erkannten Strafe ausgeliefert zu werden.

6. Art. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit der eingeleiteten Untersuchung oder der Verurtheilung die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

7. Art. Die durch die Haft, den Unterhalt und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, wo die Ueberlieferung bewirkt wird, erwachsenen Kosten trägt derjenige Staat, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

8. Art. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrecher erfolgen.

9. Art. Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

10. Art. Die gegenwärtige Konvention wird erst 10 Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Publikation zur Ausführung gebracht.

11. Art. Die gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Seitens des einen der beiden kontrahirenden Gouvernements erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen zwei Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Deß zur Urkund haben die respektiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihr Wappen beigedruckt.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Paris stattgefunden.

[2] Seit Ausbruch des Franz. Krieges wieder in Kraft getreten und auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt in Folge der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 zum Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871, Art. 18 (R.-G.-B. 1872 S. 20).

[3] Allg. Verf. des Preuß. Justiz-Ministers vom 17. September 1840, über die Form der nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen. (Justiz-Min.-Bl. 1840 S. 318).

Da die Auslieferung eines nach Frankreich entflohenen Verbrechers von Seiten des dortigen Gouvernements nur alsdann bewilligt wird, wenn derselbe eine solche Gesetzesübertretung begangen hat, welche, in Frankreich verübt, zu den crimes im engeren Sinne gezählt werden und eine peine afflictive ou infamante (Art. 7 und 8 des code pénal) nach sich ziehen würde, letzteres aber bei manchen Gesetzesübertretungen nicht in allen Fällen, sondern nur unter gewissen faktischen Voraussetzungen und z. B. bei den von Seiten der Kassenbeamten u. s. w. verübten Unterschlagungen ihnen anvertrauter Gelder oder Sachen nach den Art. 169 und 170 des Französischen Strafgesetzbuchs nur dann eintritt, wenn der Betrag oder Werth der unterschlagenen Gelder oder Sachen die Summe von 3000 Franken übersteigt oder mit der Einnahme oder Kaution des Beamten in einem gewissen Verhältnisse steht, so macht der Justiz-Minister die Königlichen Obergerichte, in Veranlassung eines vorgekommenen speziellen Falles, darauf aufmerksam, daß hiernach bei den nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen entweder in dem durch die Reskripte vom 26. Oktober und 26. November 1836 (Jahrbücher Bd. 48 S. 498—504 und 506) zu solchen Requisitionen vorgeschriebenen Formulare oder durch einen demselben beizufügenden gerichtlichen Akt der requirirten Behörde diejenigen Umstände direkt oder mit Bezug auf die betreffenden Vorschriften des Französischen Strafgesetzbuches bezeichnet werden müssen, welche in dem gegebenen Falle die Gesetzesübertretung als eine solche qualifiziren, die eine peine afflictive ou infamante nach sich zieht.

[4] Code pénal. Art. 379. Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas, est coupable de vol.

Art. 380. Les soustractions commises par des maris au préjudice de leurs femmes, par des femmes au préjudice de leurs maris, par un veuf ou une veuve quant aux choses qui avaient appartenu à l'époux décédé, par des enfans ou autres descendans au préjudice de leurs pères ou mères ou autres ascendans, par des pères et mères ou autres ascendans au préjudice de leurs enfans ou autres descendans, ou par des alliés aux mêmes degrés, ne pourront

Zu Artikel 2 des Vertrages wird bemerkt, daß die Auslieferung auch erfolgt:

Ziffer 6: wegen einfachen Diebstahls, falls die vorliegende That nach Deutschem und nach Französischem Recht als ein Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist;[4]

Ziffer 7: wegen einer seitens einer Privatperson begangenen Unterschlagung, falls die vorliegende Handlung nach Französischem Recht als abus de confiance (Art. 408 des code pénal) strafbar erscheint.[5]

Welche Urkunden zur Begründung des Antrags erforderlich sind, bestimmt Artikel 4 (vergl. Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme des Angeschuldigten kann nur im diplomatischen Wege beantragt werden (vergl. Ziffer 23).

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Deutschen Grenze trägt Frankreich.

Großbritannien.

35. Maßgebend ist der Vertrag zwischen dem Reich und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 229 ff.).[1] [2]

---

donner lieu qu' à des réparations civiles. — A l'égard des tous autres individus qui auraient recélé ou appliqué à leur profit tout ou partie des objets volés, ils seront punis comme coupables de vol.

[5] Code pénal. Art. 408. Quiconque aura détourné ou dissipé, au préjudice du propriétaire, possesseur ou détenteur, des effets, deniers, marchandises, billets, quittances ou tous autres écrits contenant ou opérant obligation ou décharge, qui ne lui auraient été remis qu'à titre de dépôt ou pour un travail salarié, à la charge de les rendre ou représenter, ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé, sera puni des peines portées dans l'article 406. — Le tout sans préjudice de ce qui est dit aux articles 254, 255 et 256, relativement aux soustractions et enlèvemens de deniers, effets ou pièces commis dans les dépôts publics.

[1] Auslieferungsvertrag zwischem dem Deutschen Reich und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872. (R.-G.-Bl. 1872 S. 229.)

Art. I. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer auf dem Gebiete des einen Theils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des anderen Theils aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. II. Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1. Mord, Mordversuch;
2. Todtschlag;
3. Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.
4. Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Werthpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privaturkunden, ingleichen Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen

oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere;

5. Diebstahl und Unterschlagung;

6. Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen;

7. Strafbarer Bankerutt, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden;

8. Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.

9. Nothzucht.

10. Entführung.

11. Kinderraub.

12. Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (housebreaking) oder Nachtzeit (burglary).

13. Vorsätzliche Brandstiftung.

14. Raub und Gewaltthätigkeiten.

15. Erpressung.

16. Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens.

17. Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See, in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.

18. Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von 2 oder mehreren Personen verübt wird oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Die Auslieferung findet auch wegen Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. III. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierung des Vereinigten Königreichs und von Seiten dieser kein Englischer Unterthan an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. IV. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreiche, oder die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des

Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. V. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des ersuchten Staats Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. VI. Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Art. VII. Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.[2]

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. VIII. Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der Hohen vertragenden Theile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muß das Strafurtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen ist.

Auf Strafurtheile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungs-Antrag nicht gegründet werden.

Art. IX. Wenn das Auslieferungsgesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den gesetzlich dazu berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Art. X. Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staats

entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiete dieses Staates begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staates verurtheilten Person identisch ist.

Art. XI. Die Behörden des ersuchten Staates haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeidigten Zeugenaussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugen-Aussagen und ebenso den Haftbefehlen und Straf-Urtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen andern Beamten dieses Staats unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

Art. XII. Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen 2 Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtlings an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Art. XIII. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Auslieferung desselben angeordnet hat, bei Vollziehung mit übergeben werden, und es soll sich die Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Art. XIV. Die Hohen vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. XV. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Kolonie oder Besitzung durch den obersten Konsular-Beamten des Deutschen Reichs in dieser Kolonie oder Besitzung gerichtet werden.

Ueber solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde so viel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den Britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung Deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage

mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrags behandelt werden.

Art. XVI. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden Hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder womöglich früher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen zu London am 14. Mai im Jahre des Herrn 1872.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 11. Juni d. Js. in London, und die amtliche Veröffentlichung des Vertrages in Großbritannien am 28. Juni d. Js. bewirkt worden.

[2] Zur Auslegung des Auslieferungsvertrages zwischem dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872. Kann die Verletzung des Art. VII dieses Vertrages als Verletzung einer Rechtsnorm im Wege der Revision gerügt werden? Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Straffenat) vom 22. September 1885 (E. XII S. 381).

Der Angeklagte war nach Verübung eines schweren Diebstahles flüchtig geworden, in England ergriffen, seine Auslieferung wegen des Diebstahles nachgesucht und erfolgt, demnächst aber außer wegen des Diebstahles auch wegen Unterschlagung in drei Fällen und Urkundenfälschung in zwei Fällen, die er vor seiner Auslieferung verübt hatte, das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet und seine Verurtheilung zur Strafe ausgesprochen worden.

Auf seine Revision ist das Urtheil, soweit es die Unterschlagungen und Urkundenfälschungen betrifft, aufgehoben und die Strafverfolgung wegen dieser Handlungen für unstatthaft erklärt worden aus nachfolgenden Gründen:

Der Artikel 7 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (R. G. Bl. S. 229) bestimmt:

Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinesfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden. Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Diese Bestimmung ist völlig klar und unzweideutig. Ihr Wortlaut und der Gegensatz zwischen dem ersten und zweiten Satze lassen keinen Zweifel darüber, daß sie die Strafverfolgung der ausgelieferten Person wegen jeder strafbaren Handlung untersagt, welche vor der Auslieferung verübt und wegen welcher die Auslieferung nicht erfolgt ist. Nach der Denkschrift, mit welcher der Vertrag dem Reichstage in seiner dritten Session 1872 zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt ist, vergl. Drucksachen des Deutschen Reichstages, 1872, 3. Session Bd. 2 Nr. 98, und nach den Erklärungen des Bundesrathsbevollmächtigten Dr. Friedberg in der Sitzung des

Reichstages vom 3. Juni 1872, vergl. Stenographische Berichte 1872 Bd. 2 S. 647, ist der Vertrag erst durch das Englische Gesetz vom 9. August 1870 betreffend die Verbesserung des Gesetzes über die Auslieferung von Verbrechern (The Extradition Act 1870) möglich geworden; er beruht auf demselben, stimmt in seinen wesentlichen Bestimmungen mit demselben überein, und dies Gesetz dient deshalb als Quelle des Vertrages zu seiner Interpretation. Es bestimmt aber unter 3 (2) ausdrücklich, daß kein flüchtiger Verbrecher einem fremden Staate ausgeliefert werden soll, ohne daß durch das Gesetz dieses Staates (oder andere Anordnung) Vorkehr getroffen, daß der flüchtige Verbrecher, bis er zurückgebracht oder Gelegenheit zur Rückkehr gehabt, nicht wegen irgend eines Verbrechens, das er vor seiner Auslieferung begangen habe, oder auf Grund von Thatsachen, auf welche die Auslieferung nicht gegründet worden, gefangen gehalten oder verhört werde.

Bei dieser Uebereinstimmung der Vorschrift des Englischen Gesetzes, deren Motive übrigens auf der Hand liegen, mit dem Art. 7 des Vertrages ist man nicht berechtigt, von der wörtlichen Auslegung der Bestimmung des Art. 7 etwa um deswillen abzugehen, weil sie der Strafrechtspflege des Inlandes ohne genügend ersichtlichen Grund ein Hinderniß bereitet. Auch der Umstand, daß in früheren oder späteren Verträgen gleicher Art mit anderen Staaten (vergl. z. B. Art. 4 des Vertrages mit Italien vom 31. Oktober 1871, Art. 4 des Vertrages mit der Schweiz vom 24. Januar 1874, Art. 6 des Vertrages mit Uruguay) Bestimmungen ähnlicher Art getroffen sind, welche die Nichtverfolgbarkeit des Ausgelieferten auf Strafthaten beschränken, die nicht unter die Kategorie von Verbrechen fallen, wegen deren überhaupt die Auslieferung gestattet ist, spricht eher für als gegen die strikte Auslegung des Art. 7, welche überdies durch die internationale Natur des Vertrages geboten ist. Von der Notwendigkeit solcher strikten Auslegung geht auch die im Preußischen Justiz-Min.-Bl. von 1878 S. 137 (siehe unten Seite 64) mitgetheilte Entschließung des Reichskanzlers und des Preußischen Justizministers über einen ähnlichen, den Auslieferungsvertrag mit Italien betreffenden Fall aus.

Die Ausführung in der Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft, daß der Art. 7 sich auf Staatsangehörige des Deutschen Reiches nicht beziehe, ist unhaltbar. Eigene Staatsangehörige werden nach dem im Art. 3 des Vertrages vom 14. Mai 1872 selbst anerkannten völkerrechtlichen Grundsatze überhaupt nicht ausgeliefert (§ 9 des Strafgesetzbuches). Für den ausliefernden Staat kommen daher seine eigenen Staatsangehörigen nicht und für den Staat, an den ausgeliefert wird, nur seine eigenen Staatsangehörigen und diejenigen fremder dritter Staaten in Betracht. Im Verhältnisse zu der Großbritannischen Regierung als ausliefernden Theil bezieht sich der Art. 7 des Vertrages deshalb gerade nur auf die ausgelieferten Angehörigen des Deutschen Reiches und dritter Staaten. Zwischen diesen Angehörigen ist kein Unterschied gemacht und der Art. 7 auf beide Kategorien um so unbedenklicher gleichmäßig anzuwenden, als bei der Beschränkung der Bestimmung auf Angehörige dritter Staaten die Bestimmung so gut wie bedeutungslos wäre.

Hiernach und nach dem, was eingangs festgestellt ist, verstößt die Verfolgung und Verurtheilung des Angeklagten wegen der Unterschlagungen und Urkundenfälschungen, die er vor seiner Auslieferung verübt hat, ohne daß deshalb die Auslieferung nachgesucht und erfolgt ist, gegen den Artikel 7 des Auslieferungsvertrages, und es kommt nur noch in Frage, ob dieser Verstoß die Aufhebung des Urtheiles zur Folge hat. Dies hängt davon ab, ob die Vorschrift des Art. 7 ein Gesetz oder eine Rechtsnorm im Sinne des § 376 StPO. ist. Auch dies muß in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnisse des vormaligen Obertribunals zu Berlin vom 17. April 1879, vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 20 S. 207, welches denselben Art. 7 betrifft, bejaht werden.

Der Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 ist gemäß Art. 11 Abs. 3 und Art. 4 Nr. 11 der Verfassung des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt, von diesem genehmigt und demnächst durch das Reichsgesetzblatt vom 8. Juli 1872 verkündet. Er hat nach Art. 2. 5 der Verfassung des Deutschen Reiches dadurch die formelle Gültigkeit eines Reichsgesetzes erlangt, ist in

der Form eines solchen zustande gekommen und publizirt. Aber auch inhaltlich ist der Vertrag dadurch Gesetz und der Art. 7 als Theil desselben eine Rechtsnorm geworden. Denn wenn man den völkerrechtlichen Verträgen wegen ihrer Vertragsnatur die Eigenschaft des objektiven Rechtes auch absprechen will, so werden sie doch objektives Recht jedenfalls für denjenigen Staat, der sie in den Formen seines Rechtes zum Gesetze erhebt und in der Form des Gesetzes sich selbst wie seine Staatsangehörigen und Behörden bindet. Das in der Form des Gesetzes erlassene Gebot, daß die Strafverfolgung ausgelieferter Personen unter gewissen Bedingungen unterbleiben soll, ist als Gebot eine Rechtsnorm in demselben Sinne, wie die Vorschrift des Strafgesetzes oder des Strafverfahrens, daß eine Strafverfolgung in bestimmten Fällen ohne Antrag nicht stattfinden soll. Darauf beruhen auch die amtlichen Motive zu § 5 des Einführungsges. zur StPO., wenn sie das Fortbestehen der in den Staatsverträgen des Deutschen Reiches enthaltenen, das Strafverfahren berührenden Verabredungen auch ohne die Auslegungsregel des § 12 (jetzt § 7) für zweifellos erklären.

Gegen dieses gesetzliche Gebot verstößt das angegriffene Urtheil dadurch, daß es ohne die Voraussetzungen des Vertrages wegen der Unterschlagungen und der Urkundenfälschungen auf Strafe erkannt hat. Die Folge ist, daß es insoweit aufgehoben und die Strafverfolgung wegen dieser Strafthaten zur Zeit für unstatthaft erklärt werden muß. Soweit das Urtheil sich auf den schweren Diebstahl bezieht, wegen dessen die Auslieferung erfolgt ist, wird es durch die Gesetzesverletzung nicht betroffen. — Vergl. auch oben Seite 17 Anmerk. 1.

[8] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 2. April 1874, betreffend den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Justiz-Min.-Bl. 1874 S. 111).

Die nachstehend abgedruckten Vorschriften, welche von den Deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen, werden hiermit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich werden die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, von dem Erlasse telegraphischer Requisitionen an die Deutschen Konsulate in Großbritannien nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen.

Vorschriften, welche von den Deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen.

Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, Wohnort, Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

„Zeugenvernehmung, welche am . . . . 18 . . vor mir dem unterzeichneten [a]) . . . . . zu [b]) . . . . . in der Untersuchungssache wider den zuletzt in . . . . . [c]) wohnhaften . . . . . [c]) stattgefunden hat, welcher angeklagt ist, am . . . . [d]) das Verbrechen de$\frac{r}{s}$ . . . . [e]) begangen zu haben."

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter die letzte Zeugenaussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amtscharakter und Titel zu unterzeichnen:

„Die Zeugen A. B. C. D. u. s. w. haben vorstehende Aussagen vor mir in . . . . . [f]) erklärt und eidlich bekräftigt."

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugenaussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine richtige Abschrift der Zeugenaussagen des A. B. C. D. u. s. w. ist, auf Grund deren am . . . . . . [g]) ein Haftbefehl wider den . . . . . . [h]) erlassen worden ist, welcher angeschuldigt worden ist, am . . . . . . [i]) zu . . . . . [i]) in . . . . . [i]) das Verbrechen de$\frac{r}{s}$ . . . . [k]) begangen zu haben.

Am . . . . . . 18 . . (Unterschrift und amtlicher Charakter.)"

Der Haftbefehl des Angeklagten muß Namen und letztbekannten Aufenthaltsort desselben, das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, in dem Wortlaute des Auslieferungsvertrages und die Zeit und den Ort angeben, wo und wann das Verbrechen begangen sein soll.

Dieser Haftbefehl muß, wenn thunlich, von demselben Richter oder Beamten erlassen werden, vor welchem die Zeugenvernehmungen stattgefunden haben.

Ein Duplikat dieses Haftbefehls ist der beglaubigten Abschrift der Zeugenaussagen beizufügen.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls muß von dem Justiz-Minister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls müssen an den Kaiserlich Deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungsantrage an den Englischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden Bezug genommen, so sind Kopien derselben den beglaubigten Zeugenaussagen beizufügen. Die Mitsendung der Originalstücke findet nicht statt, außer wenn dies besonders verlangt wird.

Das Original des Haftbefehls ist auf besonderes Verlangen nachzusenden.

Der Beibringung der vorbezeichneten Schriftstücke bedarf es nicht, wenn die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen (nicht in contumaciam erlassenen) Strafurtheils nachgesucht wird. Es genügt alsdann die Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Strafurtheils. Diese Bescheinigung muß von dem Justiz-Minister oder einem anderen Minister desjenigen Staats, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. Im Uebrigen sind die vorstehend in Bezug auf Haftbefehle gegebenen Vorschriften zu beachten.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Beweis nicht auf andere Weise zu führen ist, es nothwendig werden, daß eigends Jemand, welcher im Stande ist, den Angeklagten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren, nach England gesendet wird.

---

a) Name des Richters oder der zuständigen Behörde. b) Ort der Zeugenvernehmung. c) Name und letzter Wohnort des Angeschuldigten. d) Tag, an welchem das Verbrechen begangen sein soll. e) Angabe, welcher Art das Verbrechen gewesen ist, in Gemäßheit der Bestimmung des Auslieferungsvertrages. f) Ort, wo die Zeugenvernehmung stattgefunden hat. g) Datum des Haftbefehls. h) Name des Angeklagten. i) Zeit und Ort des begangenen Verbrechens. k) Angabe des Verbrechens.

[4] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 16. August 1875, betreffend den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Justiz-Min.-Bl. 1875 S. 194).

Die in Folge des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 von den Deutschen Behörden zu beobachtenden Vorschriften, welche den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft durch die allgemeine Verfügung vom 2. April 1874 bekannt gemacht worden, sind zunächst auf diejenigen Fälle berechnet, in welchen der formelle Antrag auf Auslieferung bereits vor der Festnahme des Verfolgten gestellt werden kann. In Fällen hingegen, in welchen die Gefahr vorliegt, daß der Auszuliefernde sich durch die Flucht der Auslieferung entziehen möchte, wird, falls der Antrag auf Auslieferung nicht vereitelt werden soll, es nothwendig sein, die schleunige Festnahme des Auszuliefernden zu bewirken und zwar bevor die häufig mit größerem Zeitaufwande verbundenen Formalitäten zur Stellung des förmlichen Auslieferungsantrages erfüllt werden können. Für dieses zur Erreichung vorläufiger Festnahme bei den Englischen Gerichten erforderliche Vorverfahren sind in Ermangelung vertragsmäßiger Abmachungen lediglich die Vorschriften der Englischen Landesgesetzgebung maßgebend.

Zu Artikel II desselben Ziffer 7 wird bemerkt, daß jetzt die Strafvorschriften der Konkursordnung maßgebend sind; jedoch ist es nach Englischem Recht für den Thatbestand des betrüglichen Bankerutts wesentlich, daß die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens stattgefunden hat, und daß die Handlungen, in welchen der Thatbestand des betrüglichen Bankerutts gefunden wird, innerhalb der, der Konkurseröffnung vorhergehenden letzten vier Monate begangen sind. Neben den sonstigen

---

Da es hiernach wünschenswerth erscheint, daß die Deutschen Behörden mit denjenigen Schritten generell bekannt gemacht werden, deren es ihrerseits nach Maßgabe der Englischen Gesetzgebung bedarf, um einen flüchtigen Verbrecher daselbst vorläufig zu ergreifen und solange festhalten zu lassen, bis seine wirkliche Auslieferung erfolgt, so werden die nachstehend abgedruckten, an die im vorigen Jahre veröffentlichten Vorschriften sich anschließenden Weisungen den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Weisungen über die von den diesseitigen Justizbehörden zu beobachtenden Förmlichkeiten, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt.

1. Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige Kaiserlich Deutsche Konsulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird.

2. Von dem gestellten Ersuchen (Ziffer 1) ist das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und, wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.

3. An das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen.

4. Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- bezw. Dienst-) Behörden ausgehen.

5. Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungsantrages vertragsmäßig erforderlichen, in dem Justiz-Min.-Bl. von 1874 S. 111 abgedruckten Vorschriften näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem Letzteren zur Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.

6. Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der snb 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichste beschleunigte Weiterbeförderung im gewöhnlichen Instanzenzuge einzureichen.

[5] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 28. Mai 1877, betreffend den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Justiz-Min.-Bl. 1877 S. 94).

Der Transport der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher ist bisher in der Regel durch Englische Polizeibeamte bis nach Hamburg erfolgt.

Da es sich empfiehlt, an dieser Praxis als Regel festzuhalten, werden die Justizbehörden angewiesen, in den Ausnahmefällen, in welchen die Abholung des Auszuliefernden durch Preußische Beamte räthlich erscheint, rechtzeitig deshalb Anträge bei dem Auswärtigen Amte zu stellen, damit vor der Absendung dieser Beamten eine Verständigung mit der Großbritannischen Regierung herbeigeführt werden kann.

Urkunden ist deshalb, falls diese Voraussetzung zutrifft, eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens einzureichen. Liegen jene Voraussetzungen nicht vor und kann auch die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens nicht mehr erwirkt werden, so hat der Antrag auf Auslieferung keine Aussicht auf Erfolg.

Welche Urkunden mit dem Antrag auf Auslieferung vorzulegen sind, bestimmt Artikel VIII.[8] Danach muß, falls es sich um die Auslieferung einer bereits verurtheilten Person handelt, die beizufügende Urtheilsausfertigung (Ziffer 12) ausdrücklich die Bescheinigung enthalten, daß die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat. Kann eine solche Bescheinigung nicht beigebracht werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um die Auslieferung einer noch in Untersuchung befangenen Person handelt. In dem letzteren Fall ist neben einem Haftbefehl (Ziffer 13 ff.) die Beibringung des Beweismaterials erforderlich, da die Britischen Behörden dasselbe einer Nachprüfung zu unterziehen haben und nach Artikel X des Vertrages die Auslieferung nur dann erfolgt, wenn die Beweise für genügend befunden sind, um nach Britischem Recht die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung auf Britischem Gebiete begangen wäre.

Soll eine Auslieferung aus Großbritannien nachgesucht werden, so sind insbesondere die nachstehenden formalen Vorschriften genau zu befolgen, da anderenfalls diese Anträge in Großbritannien leicht auf Weiterungen stoßen.

Bei der Vorbereitung des Beweismaterials ist zu beachten, daß Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in Großbritannien zur Belastung des Angeschuldigten nur dann in Betracht kommen, wenn sie beschworen sind, daß diensteidliche Versicherungen oder Versicherungen auf den in derselben Untersuchung bei einer früheren Vernehmung bereits geleisteten Zeugen- oder Sachverständigen-Eid nicht ausreichend sind, daß vielmehr der Zeuge, welcher etwa mehrere Male vernommen wird, bei jeder Vernehmung den Zeugeneid zu leisten hat. Der Niederschrift der Zeugenaussagen ist folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

> „Zeugenvernehmung, welche am . . . . vor mir, dem unterzeichneten Richter (Vor- und Zuname des Richters) zu (Ort der Vernehmung) in der Untersuchungssache wider den zuletzt in . . . . wohnhaften (Vor- und Zuname des Angeschuldigten) stattgefunden hat, welcher angeklagt ist, am . . . . zu . . . . das Verbrechen des (Bezeichnung der That nach Maßgabe des Auslieferungsvertrages) begangen zu haben."

Bei der demnächstigen Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung und Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen, und daß jeder Zeuge seine Aussage unterschreibt und beeidigt. Nach Schluß der Verhandlung hat der Richter unter die letzte der an dem gleichen Tage abgegebenen Zeugenaussagen folgende Bescheinigung zu setzen:

Die Zeugen A., B. u. s. w. haben vorstehende Aussagen vor mir in (Ort der Vernehmung) erklärt und eidlich bekräftigt",

diese Bescheinigung zu datiren und mit seinem Namen unter Beifügung seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Von den so aufgenommenen Aussagen ist demnächst eine genaue Abschrift zu fertigen und derselben am Schluß seitens des mit der Sache befaßten Richters folgende Bescheinigung hinzuzufügen:

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine richtige Abschrift der Aussagen der Zeugen A., B. u. s. w. ist, auf Grund deren am (Datum des Haftbefehls) ein Haftbefehl wider den (Namen des Angeschuldigten) erlassen wurde, welcher angeschuldigt ist, am . . . . zu . . . . . . in Preußen das Verbrechen (Vergehen) des (Bezeichnung der That) begangen zu haben."

Datum, Unterschrift und Amtscharakter.

Dieser Bescheinigung ist das Amtssiegel beizudrücken.

Bedarf das Beweismaterial einer Ergänzung, nachdem bereits der Auslieferungsantrag im diplomatischen Wege gestellt ist, so ist jene Bescheinigung etwa dahin zu fassen:

„auf Grund deren der am . . . . . . wider den . . . . erlassene Haftbefehl bestätigt wird".

Auslassungen von Mitbeschuldigten oder von Zeugen, deren Beeidigung aus irgend einem Grunde nicht erfolgen konnte, sind in die Abschrift des Beweismaterials nicht mit aufzunehmen.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind der Abschrift der Zeugenaussagen von dem Richter zu beglaubigende Abschriften der Urkunden anzuhängen. Der Mitsendung der Originalien bedarf es regelmäßig nicht.

Der Haftbefehl muß insbesondere die Namen und den letzten bekannten Aufenthaltsort des Verfolgten im Inlande, die strafbare Handlung, deren er beschuldigt wird, nach der Terminologie des Deutschen Textes des Auslieferungsvertrages, sowie die Angabe der Zeit und des Ortes enthalten, an welchem die That begangen ist. Eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung des Haftbefehls, auch wenn diese von einem Richter beglaubigt wäre, ist nicht ausreichend; es ist vielmehr ein Duplikat des Haftbefehls (vergl. Ziffer 13) einzusenden.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, da nach der Schlußbescheinigung unter den Zeugenaussagen der Haftbefehl auf Grund jener Aussagen erlassen wird, derselbe kein früheres Datum tragen darf, als dasjenige des Tages, an welchem die letzte der Zeugenvernehmungen stattgefunden hat.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Nachweis der Identität nicht auf andere Weise zu führen ist, die Nothwendigkeit eintreten, daß Jemand, der den Verfolgten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren vermag, nach Großbritannien entsendet werden muß. Sind deshalb der verfolgenden Behörde in Großbritannien wohnhafte Personen bekannt, welche den Verfolgten zu erkennen vermögen, so sind dieselben in dem Bericht, mit

welchem die Auslieferung nachgesucht wird, unter Angabe ihrer Wohnung namhaft zu machen. Anderenfalls sind, wenn möglich, im Inlande wohnhafte zuverlässige Personen namhaft zu machen, welche bereit wären, falls erforderlich, behufs Identifizirung des Verfolgten vor dem Englischen Gerichte zu erscheinen. Im Uebrigen sind Abbildungen des Verfolgten, falls solche vorhanden, beizufügen und mit der in Ziffer 12 und 14 angegebenen Bescheinigung zu versehen.

Es ist erwünscht, daß die Beglaubigung aller Urkunden von demselben Richter, und zwar von demjenigen erfolgt, welcher den Haftbefehl unterzeichnet, und daß dieser auch die Vernehmung von Zeugen leitet.

Die Anträge auf vorläufige Festnahme[4] des Verfolgten sind von der verfolgenden Behörde unmittelbar an denjenigen Konsul in Großbritannien zu richten, in dessen Bezirk der Verfolgte vermuthet wird. Von jedem derartigen Ersuchen ist gleichzeitig dem Generalkonsul in London Mittheilung zu machen, und zwar, wenn das Ersuchen an den örtlich zuständigen Konsul durch Telegramm erfolgte, ebenfalls telegraphisch. An den Generalkonsul in London ist das Ersuchen ausschließlich zu richten, wenn der verfolgenden Behörde der örtlich zuständige Konsul nicht bekannt ist, oder wenn zwar Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Verfolgte sich nach dem vereinigten Königreich geflüchtet hat, nähere Nachrichten über seinen Zufluchtsort jedoch fehlen.

Das Ersuchen um vorläufige Festnahme muß, auch wenn es telegraphisch gestellt wird, die dem Verfolgten zur Last gelegte strafbare Handlung und eine genaue Personalbeschreibung desselben enthalten; ebenso sind, wenn der Zufluchtsort nicht ermittelt ist, etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, dem Generalkonsul in London mitzutheilen. Gelingt die vorläufige Festnahme des Verfolgten, so ist auf desfallsige Mittheilung dem Generalkonsul in London alsbald eine beglaubigte Abschrift des Beweismaterials und des Haftbefehls mit dem Ersuchen zu übersenden, die weitere Festhaltung des Verfolgten zu veranlassen. Gleichzeitig sind die zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden dem Justizminister einzureichen. In dem Einsendungsbericht ist zu erwähnen, ob die Absendung der Abschriften an den Generalkonsul in London bereits stattgefunden hat, oder wann dieselbe erfolgen wird.

Der vorläufig Festgenommene wird nach Artikel XII des Vertrages wieder in Freiheit gesetzt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage seiner Ergreifung die zur Auslieferung genügenden Beweise beigebracht werden.

Nach Artikel XV des Vertrages kommen die Bestimmungen desselben auch dann zur Anwendung, wenn die Auslieferung aus einer Britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung nachgesucht werden soll. Wird in solchen Fällen die vorläufige Festnahme des Flüchtlings für erforderlich oder für wünschenswerth erachtet, so ist mit thunlichster Beschleunigung, eventuell telegraphisch, an den Justizminister zu berichten. An die in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen angestellten Kon-

suln oder an die Britischen Behörden daselbst haben die diesseitigen Behörden derartige Ersuchen nicht zu richten.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Einschiffung in London trägt Großbritannien. Nach einer Vereinbarung mit der Großbritannischen Regierung wird der Transport der ausgelieferten Personen in der Regel bis Hamburg durch Britische Polizeibeamte gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten ausgeführt. Wenn daher ausnahmsweise die Abholung des Festgenommenen von London durch Preußische Polizeibeamte erwünscht ist, so sind die bezüglichen Anträge so zeitig zu stellen, daß eine vorgängige Verständigung mit der bezeichneten Regierung getroffen werden kann.[5]

Italien.

36. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 446 ff.).[1]

---

[1] Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871. (Reichs-Ges.-Bl. 1871 S. 446.)

Art. 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen,[4] sei es als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt, oder in Anklagezustand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;

2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;

3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;

4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;

5. wegen Entführung eines Menschen;

6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;

7. wegen mehrfacher Ehe;

8. wegen Nothzucht;

9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht worden ist;

10. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

---

11. wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl) oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt; wegen Raubes und Erpressung;

12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;

13. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

14. wegen Meineids;

15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

16. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

17. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;

18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- oder Papiergelde;

19. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Dritttheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

24. wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1 bis 24 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch

derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die Italienische Regierung und von Seiten dieser kein Italiener an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniß setzen und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die seitens eines der vertragenden Theile reklamirte Person gleichzeitig seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen nnd außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeten Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person,

welche wegen der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist [4] zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

Art. 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6. Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Art. 7. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung ergiebt.

Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Art. 8. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, [5] unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 9. Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Ausübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Auslegung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 10. Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nöthigen Beweismittel dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Art. 11. Die vertragenden Theile verzichten auf Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Art. 12.[6] Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des anderen vertragenden Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staates gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Landes, an welches das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden

Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Art. 13. Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen des Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14. Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. 15. Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.[7]

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für weitere fünf Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heute abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht nothwendig, daß die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der Deutschen Reichsregierung und Italien stattfinden; sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den beiden Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

[a] Abkommen vom 25. Juli 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1873 S. 271).

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Ges.-Bl. 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits das nachstehende Abkommen getroffen worden:

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits und dem Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des Deutsch-Italienischen Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 auszuliefernden Individuen durch Schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Art. I. Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind nach vorhergegangener Anzeige, der Schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die Italienische Präfektur in Como oder an die Douane auf dem Berge Spügen, oder an die Station der Königlichen Carabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons

Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die Schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die Deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldhut resp. Konstanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den Schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Art. II. Mit dem auszuliefernden Individuum haben die Deutschen resp. Italienischen Behörden der Schweizerischen Polizei zugleich einen nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben.[3] In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der ausliefernden Regierung noch besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht bloß mündlich den Schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Art. III. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, sowie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den übernehmenden Deutschen oder Italienischen Beamten an die abliefernden Schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenen Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.[3]

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch den Transport verursachten Kosten liquidiren.

Art. IV. Die Durchführung durch das Schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Art. V. Wenn ein Transportirter an der Grenze von der Deutschen oder Italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den Schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Zur Urkund dessen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung versehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

[3] Die Formulare sind außer im Centralblatt für das Deutsche Reich 1873 S. 271 ff. im Ministerial-Blatt für innere Verwaltung 1873 S. 270 ff. abgedruckt.

[4] Zu Artikel 1 und 4 des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien unterm 31. Oktober 1871 geschlossenen Auslieferungsvertrages (Justiz-Min.-Bl. 1878 nichtamtlicher Theil S. 137).

Der Schriftsteller S., gebürtig aus Westfalen, kam im Juni 1875 nach M. in Preußen und wohnte dort bis zur Mitte des folgenden Monats bei einer Frau A. Er nannte sich E. von N., Dr. phil. und hist. und gab an, daß er in Civita Vecchia geboren und in Rom als Professor angestellt sei. Vor seiner Abreise klagte er der Frau A., daß er sich, da alle Geldsendungen bereits nach seinem demnächstigen Aufenthaltsorte O. gerichtet seien, augenblicklich in Geldverlegenheit befinde, und Frau A.

ließ sich im Vertrauen darauf, daß S. von Adel, ein Doktor und sonach ein angesehener Mann sei, bewegen, einen von S. mit dem Annahmevermerk Dr. E. von N. versehenen Wechsel über 300 Mark, der ohne weitere Bürgschaft nicht diskontirbar war, als Ausstellerin zu unterschreiben. Der Wechsel wurde dann mit 297 diskontirt und das Geld dem S. ausgehändigt. Die Frau A. hat indessen am Verfalltage den Wechsel selbst einlösen müssen und auch gegenwärtig erst in mehreren Zahlungen zusammen 65 Mark von S. zurückbekommen.

S. mußte einräumen, das Accept geschrieben zu haben, obgleich er weder zur Führung des Namens E. von N., noch zur Führung des Doktortitels berechtigt sei. Er wurde daraufhin durch Beschluß des Apellationsgerichts zu M. vom 1. Juni 1876 wegen Urkundenfälschung in den Anklagezustand versetzt.

Nachdem gegen S., dessen zeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt war, ein Steckbrief erlassen war, wurde ermittelt, daß sich derselbe in Neapel aufhalte und von dem Gericht in M. auf diplomatischem Wege bei der Italienischen Regierung auf Grund des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs=Gesetzbl. 1871 S. 446) unter Ueberreichung des Beschlusses des Appellationsgerichts vom 1. Juni 1876 und eines die Art der verfolgten That und des verletzten Strafgesetzes genau bezeichnenden Haftbefehls die Auslieferung des S. wegen Urkundenfälschung in Antrag gebracht, welche am 24. Mai 1878 erfolgte.

In der Sitzung des Schwurgerichts zu M. vom 25. Juni d. J. verneinten die Geschworenen die ihnen bezüglich der Urkundenfälschung vorgelegte Frage, bejahten dagegen die von Amtswegen eventuell gestellte Frage, ob der Angeklagte sich auf Grund des vorstehenden Sachverhältnisses eines Betruges schuldig gemacht habe. S. wurde daher durch Erkenntniß vom 25. Juni d. J. von der Anklage der Urkundenfälschung freigesprochen, dagegen wegen Betruges zu einer Gefängnißstrafe von 8 Monaten und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres verurtheilt. Dieses Erkenntniß hat, nachdem das angemeldete Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde von dem Verurtheilten zurückgenommen ist, die Rechtskraft beschritten.

Bereits während der mündlichen Verhandlung war, als von den Geschworenen die dem S. zur Last gelegte That nur als Betrug qualifizirt war, sowohl von dem Vertheidiger des S. als von diesem selbst der Antrag gestellt, ihn nunmehr auf Grund der Bestimmungen des erwähnten zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages außer Verfolgung zu setzen, da nach Art. 1 dieses Vertrages die Auslieferung zwar wegen Urkundenfälschung in allen Fällen, wegen Betruges jedoch nur dann erfolgen soll, wenn der Gegenstand desselben 1000 Franken übersteigt, und da der Art. 4 wörtlich bestimmt: „Ebensowenig kann eine solche Person (d. h. welche wegen der im Art. 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert ist) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme."

Der Gerichtshof hat jedoch diesen Antrag für unbegründet erachtet und den Art. 4 dahin ausgelegt, daß er sich nur auf die Verfolgung anderer, fernerer Strafthaten, als derjenigen, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben, beziehe, daß er aber auf den Fall, wenn dieselbe Strafthat, wegen deren die Auslieferung erfolgt sei, sich wegen Mangels irgend eines zum Thatbestande des ursprünglich angenommenen Verbrechens gehörenden Merkmals als ein milderes, nicht im Art. 1 vorgesehenes Vergehen qualifizire, nicht anwendbar sei, und daß daher bei dem Mangel eines desfallsigen ausdrücklichen Verbots im vorliegenden Falle, wo der dem Verurtheilten zur Last gelegte Betrug eben die Strafthat darstelle, derentwegen die Auslieferung erfolgt sei, eine Verfolgung stattfinden dürfe, obwohl allerdings der Gegenstand des Betruges nur 300 Mark betrage.

Der Verurtheilte nahm die diplomatische Vermittelung in Anspruch. Das zum Bericht aufgeforderte Appellationsgericht zu M. trug Bedenken, die im Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes enthaltene Auslegung des Art. 4 des bezeichneten Ausliefe=

Nach Artikel 7 ist neben der Urtheilsausfertigung beziehungsweise dem Haftbefehl (vergl. Ziffer 12 ff.) die Einreichung einer Personalbeschreibung des Verfolgten erforderlich, und sind sonstige zur Feststellung der Identität geeignete Angaben zu machen.

Nach Artikel 8 kann die vorläufige Festnahme des Verfolgten nur im diplomatischen Wege beantragt werden. Der Antrag muß sich auf das Vorhandensein eines Strafurtheils oder eines Haftbefehls gründen; der von der Justizbehörde zu erstattende Bericht (Ziffer 23) hat demnach über diesen Punkt sich auszulassen.

Die vorläufige Festhaltung kann nicht länger als zwanzig Tage dauern.

Ueber die Durchlieferung der aus Italien nach dem Reich ausgelieferten Personen durch die Schweiz ist zwischen den genannten Staaten das Abkommen vom 25. Juli 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 271) geschlossen worden.[2] Danach (Artikel 1) erfolgt die Uebergabe der aus Italien ausgelieferten Personen an die Deutschen Behörden in St. Ludwig, Friedrichshafen, Lindau, Lörrach, Waldshut oder Konstanz. Die diesseitigen Behörden haben deshalb in dem die Auslieferung anregenden Bericht (Ziffer 10) sich darüber auszusprechen, an welchem Deutschen Grenzort die Uebergabe erfolgen soll und sich wegen Weiterbeförderung des Ausgelieferten mit der betreffenden Deutschen Grenz-

---

rungsvertrages für richtig zu halten, da darin nicht nur die Verfolgung wegen einer anderen Strafthat, als wegen der die Auslieferung erfolgte, sondern schlechtweg die Verfolgung wegen eines in jenem Vertrage nicht vorgesehenen Verbrechens und Vergehens untersagt sei, einerlei, ob dasselbe durch eine andere oder durch die nämliche, beim Auslieferungsantrage jedoch in anderer Weise qualifizirte Strafthat verübt sein sollte.

Dieser letzteren Auffassung schloß sich der Reichskanzler und der Justiz-Minister an, und es wurde im Gnadenwege von der Strafvollstreckung Abstand genommen unter dem aus dem Schlußsatze des mehrerwähnten Artikels 4 sich ergebenden Vorbehalte. — Vergl. auch Seite 17 Anmerk. 1.

[5] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 15. Januar 1878, betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrages mit Italien vom 31. Oktober 1871 (Justiz-Min.-Bl. 1878 S. 18).

Die Justizbehörden werden angewiesen, von jeder durch dieselben bewirkten Verhaftung einer nach Italien auszuliefernden Person auf telegraphischem Wege dem Auswärtigen Amte direkt Mittheilung zu machen.

Außerdem ist bei jedem an die Königlich Italienische Regierung zu stellenden Auslieferungsantrage, wenn thunlich, die Uebernahmestation an der Deutsch-Schweizerischen Grenze nach Maßgabe des zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits getroffenen Uebereinkommens vom 25. Juli 1873 (Nr. 35 des Centralblatts für das Deutsche Reich) zu bezeichnen.

[6] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 15. Oktober 1863, betreffend das Verfahren bei Requisitionen Behufs eidlicher Vernehmungen von Personen im Königreich Italien (Justiz-Min.-Bl. 1863 S. 254).

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, in allen Fällen, in welchen die Vermittelung des Königlichen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten Behufs eidlicher Vernehmungen im Königreich Italien nachgesucht wird, dem Ansuchen eine direkte Requisition an die betreffende Italienische Gerichtsbehörde und die Eidesformel, versehen mit dem Siegel und der Unterschrift des Gerichts beizufügen.

[7] Siehe oben Seite 30 Anmerk. 9, Seite 32 Anmerk. 10 und 11.

behörde in Verbindung zu setzen. Nach Artikel IV des Abkommens können jedoch Schweizerische Staatsangehörige nicht durch die Schweiz durchgeführt werden; der Transport solcher Personen muß daher auf einem anderen Wege ausgeführt werden.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Italienischen Grenze trägt Italien, die durch die Durchführung des Ausgelieferten durch die Schweiz entstehenden Kosten sind nach Artikel III des erwähnten Abkommens bei der Uebernahme desselben durch die Deutschen Behörden zu erstatten.

Luxemburg.

37. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 223 ff.).[1]

---

[1] Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg. Vom 9. März 1876. (Reichs-Ges.-Bl. 1876 S. 223.)

Art. 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter 7 Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder

unter Drohungen in den durch die Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter 14 Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;

17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragender Theile mit Strafe bedroht sind;

18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;

19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

20. wegen Meineids;

21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Siegeln oder Marken, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Siegel oder Marken;

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldver-

schreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist:

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2. Die Auslieferung soll auch wegen Versuchs einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Luxemburgische Regierung und von Seiten dieser kein Luxemburger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Luxemburger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, die seitens der Luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, oder wenn die seitens der Luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.[2]

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung einer Person, welche einer der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt ist, soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen Akts von gleicher Wirkung, welcher von der zuständigen Behörde erlassen ist und die bestimmte Angabe der verfolgten That und des auf sie anwendbaren Gesetzes enthält, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege.

Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Großherzogthum Luxemburg stattfinden.

Art. 9. Der wegen der in Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte oder Verurtheilte darf in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassen ist. Dies geschieht auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direkt gemachten amtlichen Mittheilung, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist.

Diese Mittheilung kann in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege erfolgen. Hat hiernach eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eine der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Urkunden zugestellt wird.

Die gedachte Frist soll drei Wochen betragen, wenn die Auslieferung Namens eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, welcher nicht an Luxemburg grenzt, oder Namens Luxemburgs bei einem solchen Staate beantragt wird.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen,

wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung von Personen, welche an den einen Theil auszuliefern sind, durch das Landesgebiet des anderen Theils auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel 8 dieses Vertrages bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß giebt, im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht etwa unter die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 desselben fällt.

Art. 12. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet werden sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisitionen entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt, auch kann

dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden. Diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des andern Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Konfrontation des Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Schuldigen für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt und die Verhafteten zurückgeliefert werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung der Beweisstücke und Urkunden und aus dem Transport der oben erwähnten Personen bis zur Grenze entstehen.

Art. 16. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.[3]

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verliert der für Elsaß-Lothringen und Luxemburg unter dem 3. Juli 1872 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sowie der zwischen Preußen und Luxemburg bestehende Auslieferungsvertrag vom 11. Mai 1844 seine Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Bemerkt wird:

Zu Artikel 1 Ziffer 11 des Vertrages: Als Nothzucht wird nach Artikel 375 und 377 des Luxemburgischen Strafgesetzbuchs auch der Thatbestand der Blutschande behandelt, falls dabei Gewaltthätigkeiten, schwere Drohungen, List oder Kunstgriffe angewendet oder das Verbrechen gegen eine Person verübt ist, die ihre Zustimmung frei zu geben oder Widerstand zu leisten außer Stande war.

Zu Ziffer 18 und Artikel 2: Der Versuch des Betruges ist in Luxemburg nicht strafbar; die Auslieferung wegen dieses Vergehens kann daher nicht beantragt werden.

Zu Artikel 7: Die Strafvollstreckung verjährt, falls auf kriminelle Strafen im Sinne des Luxemburgischen Strafgesetzbuchs (Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren,) erkannt ist, in zwanzig Jahren, falls auf Gefängnißstrafe über drei Jahre erkannt ist, in zehn Jahren, und wenn die Gefängnißstrafe weniger beträgt, in fünf Jahren. Die Unterbrechung erfolgt nur durch Verhaftung. Die Strafverfolgung verjährt wegen Verbrechen in zehn Jahren, wegen Vergehen in drei Jahren; die Verjährung wird nur durch Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen (actes d'instruction ou de poursuite), also wesentlich richterliche Handlungen, unterbrochen.

Artikel 8 giebt an, welche Urkunden zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlich sind (vergl. Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme kann von der verfolgenden Behörde im Wege des direkten Geschäftsverkehrs bei der örtlich zuständigen Luxemburgischen Behörde, eventuell bei dem Generalprokurator in Luxemburg beantragt werden unter Berufung darauf, daß ein Strafurtheil oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten ergangen ist.

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens fünfzehn Tage (Art. 9). Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden ist deshalb, falls die vorläufige Festnahme erfolgt oder beantragt ist, vorzugsweise zu beschleunigen.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Deutschen Grenze trägt Luxemburg.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Monaten, oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschaft versehen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

[2] Vergl. oben Seite 17 Anmerk. 1.

[3] Vergl. oben Seite 30 Anmerk. 9, Seite 32 Anmerk. 10 und 11.

Niederlande.

38. Maßgebend ist der Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 509 ff.)[1] und der Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 1219).[2 3 4 5 6]

---

[1] Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. November 1850. (Preuß. Ges.-S. 1850 S. 509.)

Art. 1. Das Preußische und Niederländische Gouvernement verpflichten sich, gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt sind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden ist, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder die Vergehen begangen worden sind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter der Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Art. 2. Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen[2] stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird:[4]

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4. Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5. falsches Zeugniß;
6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber, Erpressung;
7. Bestechung öffentlicher Beamten;
8. betrüglicher Bankerott.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, wegen dessen das reklamirte Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden ist, oder verfolgt wird.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Staat, bei dem die Auslieferung in Antrag

gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung bis zur erfolgten Abbüßung der Strafe aufgeschoben werden; dies findet auch statt, wenn das reklamirte Individuum, in Folge einer dem Auslieferungsantrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber verhaftet ist.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen erfolgen, welche im Artikel 2 dieses Vertrages aufgeführt sind.

Art. 5. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Art. 6. Die Auslieferung soll auf diplomatischem [7] Wege in Antrag gebracht und nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageakt, oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl im Original oder in authentischer Aussertigung der kompetenten Gerichte oder des Einzelnrichters in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet. [8] [6]

Art. 7. Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen.

Sie willigen gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.[9]

Art. 8. Wenn im Verfolg eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem andern Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe eine Requisition um Vernehmung übersandt, und derselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Die resp. Regierungen verzichten beiderseits auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Jede Requisition, welche eine Zeugen-Vernehmung zum Zweck hat, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Art. 9. Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leisten, welche an ihn gerichtet wird und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Art. 10. Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem andern Königreiche in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Dokumenten, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig

befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen und demselben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke, Folge gegeben werden, soweit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegenstehen.

Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu konfrontirenden Verbrecher, sowie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Dokumenten entstehen.

Art. 11. Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder künftig deshalb erlassen werden.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll erst 20 Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen eines Monats, oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Des zur Urkund haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedrückt.

Dieser Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hieselbst bereits stattgefunden.

[2] Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850. Vom 20. Juni 1867 (Preuß. Ges.-S. 1867 S. 1219).

Art. 1. Den im Artikel 2 der Konvention vom 17. November 1850 erwähnten Verbrechen und Vergehen tritt hinzu:

9. Betrug.

Art. 2. Gegenwärtiger Zusatzvertrag soll in den beiderseitigen Ländern sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, welche binnen 4 Wochen oder, wo möglich früher erfolgen wird, veröffentlicht werden. Derselbe soll zehn Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft treten.

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 17. November 1850, auf welchen er sich bezieht, und beide Verträge sollen für gleichzeitig aufgekündigt erachtet werden, wenn der Vertrag vom 17. Nov. 1850 von einem der beiden Hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden sollte.

Zur Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1867.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hierselbst stattgefunden.

---

[3] Bekanntmachung der Erklärung des Präsidenten des Preuß. Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Preuß. Gesetz-Samml. 1867 S. 1835).

Die Königlich Preußische und die Königlich Niederländische Regierung haben es für nützlich erachtet, außer Zweifel zu stellen, daß die zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreiche Hannover abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern in Folge der Vereinigung dieses Königreichs mit Preußen aufgehört hat, in Geltung zu sein, und an deren Stelle der zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossene Auslieferungsvertrag vom 17. November 1850 und der zwischen denselben Staaten vereinbarte Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 getreten sind.

Zu diesem Behufe ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine gleichlautende Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung ausgewechselt zu werden.

[4] Auslegung des zwischen Preußen und den Niederlanden geschlossenen Auslieferungsvertrages vom 17. November 1850. Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. August 1888 (Justiz-Min.-Bl. 1889 S. 120).

In der Strafsache gegen den Kaufmann H. D. zu E. wegen Urkundenfälschung hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen Sitzung am 29. August 1888 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu A. vom 12. Juni 1888, soweit dasselbe den Angeklagten der Beihülfe zur Urkundenfälschung in den das Wechselblankett der Firma H. und das Wechselaccept des G. betreffenden beiden Fällen schuldig erkennt, nebst den diese beiden Fälle betreffenden thatsächlichen Feststellungen, sowie nebst der erkannten Gesammtstrafe aufzuheben, in der Sache selbst die Strafverfolgung wegen der gedachten beiden Strafthaten zur Zeit für unstatthaft zu erklären und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung bezüglich der des S.'schen Falles zu verhängenden Strafe an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe. Der Versuch der Revision, das erstinstanzliche Urtheil wegen der vermeintlichen Unzulässigkeit der Auslieferung des Angeklagten anzufechten, geht fehl. Die Auslieferung ist, wie die Revision zugiebt, seitens der Niederländischen Staatsregierung in Gemäßheit der mit Preußen geschlossenen Staatsverträge vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 509) und vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 1219) erfolgt. Diese beiden Verträge setzen für die genannten Staaten keine unbedingte und allgemeine Pflicht zur Auslieferung aller flüchtigen Verbrecher fest. Sie beschränken diese Pflicht auf einzelne bestimmte Verbrechen und Vergehen, und machen die Auslieferung selbst von gewissen formalen, das betreffende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz fixirenden Voraussetzungen abhängig (vergl. Artikel 2, 4, 5 und 6 des Vertrages vom 17. November 1850). Das Einhalten dieser Beschränkung ist indessen lediglich ein Recht des ausliefernden Staates und ihre Nichtinnehaltung berechtigt weder den Ausgelieferten zum Einspruche, noch das zur Strafverfolgung berufene Gericht zur Nachprüfung und Beanstandung der erfolgten Auslieferung. Es kommt deshalb auch im vorliegenden Falle nicht weiter darauf an, ob die That, wegen welcher die Auslieferung des Angeklagten erfolgt ist, wirklich zu einer der nach den bezeichneten Verträgen die Auslieferung begründenden Strafthaten zu zählen war, und ob namentlich die Niederländische Staatsregierung sie mit Recht dazu zählen durfte; die thatsächlich erfolgte Auslieferung unterwarf den Angeklagten jedenfalls bezüglich der sie veranlassenden Strafthat der Jurisdiktion des Preußischen Gerichtes nach Maßgabe des diesseitigen Rechtes und gestattete dementsprechend dem Angeklagten eine Anfechtung der ergangenen Entscheidungen nur insoweit, als die Normen dieses diesseitigen Rechts verletzt worden sind.

In dieser Richtung behauptet nun die Revision, daß der Vertrag vom 17. November 1850 für Preußen die Strafverfolgung auf die eigentliche Thäterschaft beschränke

und ihre Ausdehnung auf den Fall bloßer Beihülfe, sowie überhaupt auf andere, als die Auslieferung konkret und speziell zu Grunde liegenden Strafthaten nicht zulasse. Diese Behauptung findet auch eine wesentliche Unterstützung darin, daß Artikel 4 des Vertrages ausdrücklich politische Vergehen von der Auslieferung ausschließt und letztere nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der im Artikel 2 bezeichneten gemeinen Verbrechen und Vergehen gestattet, daß ferner Artikel 5 das Recht der Verjährung in dem ausliefernden Staate als bestimmt für diese Auslieferung anerkennt, und daß Artikel 6 die letztere formal davon abhängig macht, daß ein verurtheilendes Erkenntniß, oder ein Anklageakt, oder ein Steckbrief mit Verhaftbefehl vorliegt, in welchem das betreffende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet ist. Danach ist von den vertragschließenden Staaten selbst in unzweideutiger Weise das Prinzip der Spezialität der Strafthat als für die Auslieferung maßgebend anerkannt und für ihr gegenseitiges Strafverfolgungsrecht bezüglich der ausgelieferten Verbrecher der Rechtsgrundsatz angenommen, daß dasselbe nicht unbegrenzt gegeben, sondern auf die Untersuchung und Bestrafung der konkreten Strafthat eingeschränkt sein soll, wegen welcher die Auslieferung speziell nachgesucht und bewilligt worden ist. Dieser Rechtsgrundsatz ist auch unzweifelhaft als für die Preußischen Gerichte bindend und als eine Rechtsnorm im Sinne des § 376 der Strafprozeßordnung anzusehen, da dem Vertrage vom 17. November 1850 nach Artikel 45, 48 u. 106 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Kraft eines gültig zu Stande gekommenen und publizirten Gesetzes für Preußen beigelegt werden muß. Es ist demnach der Revision darin beizutreten, daß eine Verletzung der bezeichneten Rechtsnorm die Anfechtung und Aufhebung des ersten Urtheils begründet. Aber eine solche Verletzung kann nicht schon darin gefunden werden, daß das Urtheil wegen bloßer Beihülfe zur Urkundenfälschung auf Strafe erkannt hat, während die Auslieferung wegen Thäterschaft erfolgt ist. Denn für die Auslieferung und das dadurch begründete Recht der Strafverfolgung ist nach dem Inhalte des allegirten Vertrages ausschließlich die objektive That, nicht die Art der Betheiligung an derselben maßgebend, und diese abseitige That bleibt auch dann Gegenstand der Urtheilsfindung, wenn nicht Thäterschaft, sondern nur Beihülfe zu strafen ist. Eine Verletzung jener Rechtsnorm ist demnach nur insoweit anzuerkennen, als die Verurtheilung des Angeklagten über die konkreten Strafthaten wegen welcher seine Auslieferung beantragt und erfolgt war, hinausgehend noch auf andere Strafthaten sich erstreckt hat, bezüglich deren das Recht zur Strafverfolgung nach Maßgabe des Auslieferungsvertrages noch nicht gegeben war. Dies trifft indessen nur zu bezüglich der Fälschung des Wechselblanketts der Firma H. und bezüglich der Verfälschung des Wechsels des Holzhändlers G. Beide Strafthaten fallen nach der Feststellung des ersten Richters in die Zeit vor Nachsuchung und Bewirkung der Auslieferung des Angeklagten, sind aber in dem Haftbefehle des Königlichen Amtsgerichts zu E. vom 7. Dezember 1887, welcher der Auslieferung nach der durch den Inhalt der Akten nicht widerlegten Feststellung des Urtheils zum Grunde liegt, nicht aufgeführt und nicht als Gegenstand der Auslieferung bezeichnet. Bezüglich dieser Strafthaten liegen demnach die gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen der Strafverfolgung in Preußen zur Zeit nicht vor, und es muß in Betreff ihrer sowie in Betreff der erkannten Gesammtstrafe die Aufhebung des ersten Urtheils und die zeitige Unstatthaftigkeit der Strafverfolgung ausgesprochen werden. Dagegen ist der weiter zur Aburtheilung gelangte Fall der Fälschung der S.'schen Wechselblanketts auf die Summe von 2400 Mark in der That nach dem Haftbefehl vom 7. Dezember 1887 von der Auslieferung betroffen worden und damit auch dem prozessualen Vorwurf der Unstatthaftigkeit der Verfolgung entzogen. Bezüglich dieses Falles war daher der Revision nicht stattzugeben und nur zur anderweitigen Bestimmung der Strafe die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Die Vertheidigung hat zwar bei der Verhandlung der Sache versucht, bei diesem Falle die erstinstanzliche Entscheidung noch wegen materieller Mängel anzufechten; ihre diesfallsigen Anführungen konnten aber mit Rücksicht auf die Vorschriften im § 384 und 392 der Strafprozeßordnung keine weitere Berücksichtigung finden, zumal sie wesentlich thatsächlichen Inhalts waren und lediglich gegen die nach § 260 l. c. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogenen Beweisergebnisse der Vorinstanz sich richteten. — Vergl. auch oben Seite 17 Anmerk. 1.

[5] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 21. Dezember 1879, betreffend die Requisitionen um vorläufige Festnahme von Angeschuldigten, welche nach den Niederlanden oder aus denselben geflüchtet sind (Justiz-Min.-Bl. 1879 S. 476).

Die Königlich Niederländische Regierung erachtet es für unzulässig, daß diesseitige Gerichts- und Polizeibehörden die Niederländischen Behörden unmittelbar auf telegraphischem Wege um vorläufige Verhaftung von flüchtigen Personen ersuchen. Dagegen hat sich die gedachte Regierung erboten, auch in Zukunft Anträgen auf vorläufige Verhaftung von Flüchtlingen, welche sich eines im Auslieferungsvertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 509) vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, Folge zu geben, wenn solche Anträge auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Nach der weiteren Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung bedarf es jedoch zu einer vorläufigen Verhaftung weder eines Steckbriefs noch eines der übrigen im Artikel 6 des Auslieferungsvertrages mit dem Niederlaude bezeichneten Dokumente, vielmehr genügt ein bloßer Antrag der Kaiserlichen Gesandtschaft.

Diese wird einen solchen Antrag in den dazu geeigneten Fällen auch unmittelbar und telegraphisch an die betreffenden Polizeibehörden in Rotterdam oder Amsterdam richten können, sie wird jedoch eine direkte Requisition nur dann eintreten lassen, wenn es sich in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt, wohingegen in allen anderen Fällen und insbesondere dann, wenn die Auslieferung selbst beantragt wird, die Vermittelung des Auswärtigen Amts in Anspruch zu nehmen ist.

Indem die Justizbehörden hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird gleichzeitig zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß die diesseitigen Justizbehörden auch ihrerseits von den Niederländischen Behörden an sie gelangenden Anträgen auf Auslieferung von flüchtigen Verbrechern oder auf vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung nicht früher Folge zu geben haben, als bis die bezügliche Anweisung des Justizministers oder in besonders dringenden Fällen eine solche von Seiten des Auswärtigen Amts an sie ergangen ist.

Schließlich wird bemerkt, daß nach der Niederländischen Gesetzgebung in Fällen, in welchen eine vorläufige Verhaftung beantragt worden, die zur Begründung des Auslieferungsantrags erforderlichen Schriftstücke längstens innerhalb 20 Tagen seit Erlaß des bezüglichen Niederländischen Haftbefehls dem Niederländischen Gerichte vorgelegt werden müssen. Es sind daher in solchen Fällen die erforderlichen Schriftstücke mit thunlichster Beschleunigung dem Justizminister oder in besonders dringlichen Eilfällen unmittelbar dem Auswärtigen Amte einzureichen.

[6] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 15. September 1889, betreffend die vorläufige Festnahme von Beschuldigten, welche nach den Niederlanden oder aus denselben geflüchtet sind, Behufs Sicherung ihrer Auslieferung (Justiz-Min.-Bl. 1889 S. 194).

Die Königlich Niederländische Regierung hat zur Sprache gebracht, daß bei den Niederländischen Behörden nicht selten Anträge diesseitiger Justizbehörden eingehen, welche die vorläufige Festnahme flüchtiger Personen zur Sicherung ihrer demnächstigen Auslieferung bezwecken. Bereits in der allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember 1879 sind die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht worden, daß derartige an die Königlich Niederländischen Behörden gerichtete Anträge nicht zulässig sind, daß vielmehr zur Erwirkung der vorläufigen Festnahme die diplomatische Vermittelung in Anspruch zu nehmen ist. Auf Wunsch der Königlich Niederländischen Regierung nehme ich deshalb Veranlassung, den Justizbehörden die Bestimmungen der gedachten allgemeinen Verfügung in Erinnerung zu bringen und dabei zu bemerken, daß Anträge der bezeichneten Art, welche im Wege des unmittelbaren Verkehrs gestellt sind, nach Niederländischem Recht nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die vorläufige Festnahme einer nach den Niederlanden geflüchteten Person, deren Auslieferung beantragt werden soll, kann vielmehr nur im diplomatischen Wege erwirkt werden. Es ist daher unzulässig und kann den Erfolg nur gefährden, wenn der bezügliche Antrag an eine Deutsche Konsulatsbehörde in den Niederlanden oder unmittelbar an eine Königlich Niederländische Behörde gerichtet

wird. Vielmehr ist der Antrag in der Regel an den Justizminister zu richten. Nur in denjenigen Fällen, welche besonderer Beschleunigung bedürfen, können die diesseitigen Behörden sich unmittelbar an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag wenden und deren Vermittelung zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme in Anspruch nehmen.

Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke an den Justizminister ist in den Fällen der letzteren Art besonders zu beschleunigen, da die solchergestalt vorläufig festgenommenen Personen in den Niederlanden nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen wieder in Freiheit gesetzt werden, falls nicht bis dahin der Auslieferungsantrag bei der Königlich Niederländischen Regierung gestellt worden ist.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß die zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden, wie alle Ersuchungsschreiben und Schriftstücke, welche für Königlich Niederländische Behörden bestimmt sind, mit lateinischen Buchstaben zu schreiben sind.

Bezüglich der Behandlung von Anträgen auf Auslieferung oder vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung, welche von Niederländischen Behörden an diesseitige Justizbehörden gelangen, bewendet es bei der Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember 1879, wonach solchen Anträgen nicht früher Folge gegeben werden soll, als bis die bezügliche Anweisung des Justizministers, oder in besonders dringlichen Fällen eine solche des Auswärtigen Amtes ergangen ist.

[7] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 30. November 1863, betreffend die Requisitionen an Königlich Niederländische Behörden um Auslieferung flüchtiger Verbrecher (Justiz-Min.-Bl. 1863 S. 294).

In dem mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 (Ges.-Samml. S. 509) ist Artikel 6 verabredet worden, daß die Auslieferung auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht werden soll.

Da diese Verabredung nicht immer befolgt wird, vielmehr nach der dem Justizminister gemachten Mittheilung die Königlich Niederländischen Behörden von den diesseitigen Gerichten öfter unmittelbar um Verhaftung von Angeschuldigten oder um Beschlagnahme von Geldern und Dokumenten requirirt worden sind, so werden die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht, die in dem erwähnten Vertrage vorgeschriebenen Bestimmungen sorgfältig inne zu halten.

[8] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 6. Juli 1861, betreffend die an Niederländische Behörden zu richtenden Schriftstücke (Justiz-Min.-Bl. 1864 S. 136).

Auf Wunsch der Königlich Niederländischen Regierung werden die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, die auf Grund des Vertrages vom 17. November 1850 an die Königlich Niederländischen Behörden zu richtenden Schriftstücke mit lateinischen Buchstaben schreiben zu lassen.

[9] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 16. Oktober 1854, betreffend die Auslegung des Artikels 7 des zwischen Preußen und den Niederlanden über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehenden Vertrags vom 17. November 1850 (Justiz-Min.-Bl. 1854 S. 386).

Der Inhalt des Art. 7 des zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 abgeschlossenen Vertrages, welcher lautet: „Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen“, hat zu einer verschiedenartigen Auslegung von Seiten der kontrahirenden Regierungen Veranlassung gegeben. In Folge dessen ist durch Auswechselung besonderer Erklärungen der gedachte Artikel 7 dahin erläutert worden, daß nach der Absicht der kontrahirenden Regierungen alle Gegenstände ohne Ausnahme, baares Geld mit eingeschlossen, welche sich im Besitze eines in Gemäßheit des oben gedachten Vertrages vom 17. November 1850 verhafteten Individuums befinden, in dem Momente mit überliefert werden sollen, wo die Auslieferung dieses Individuums bewirkt wird.

Bemerkt wird:

Zu Artikel II des Vertrages, daß wegen Versuchs der darin aufgezählten Strafthaten die Auslieferung nicht beansprucht werden kann,[4] jedoch ist die Auslieferung erfolgt wegen Mordversuchs.

Zu Ziffer 5 daselbst: Der falsche Parteieid (§ 153 Str. G. B.) fällt unter diese Bestimmung nicht; ebensowenig die erfolglose Anstiftung zum falschen Zeugniß. Dagegen ist die Auslieferung des Anstifters erfolgt in einem Falle, in welchem das Zeugniß falsch abgelegt war und der Anstifter zur Erreichung dieses Zieles Drohungen angewendet hatte.

Zu Ziffer 6 daselbst: Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle ist kein „unter erschwerenden Umständen" verübter Diebstahl im Sinne dieser Vorschrift. Unter öffentlichen Kassenbeamten werden nach Niederländischer Auffassung nur solche Beamte verstanden, welche vom Staate angestellt oder der Aufsicht der staatlichen Behörden unterstellt sind, beziehungsweise welche dem Staate oder einem zur Staatsverwaltung gehörigen Gemeinwesen Rechnung zu legen haben. Erpressung ist nur dann Auslieferungsdelikt, wenn sie von öffentlichen Beamten begangen ist.

Zu Ziffer 8 daselbst: Zum Thatbestande des betrüglichen Bankerutts gehört, daß das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet worden; es ist deshalb eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens neben dem Haftbefehl beziehungsweise dem Urtheil einzureichen.

Zu Ziffer 9 daselbst beziehungsweise dem Zusatzvertrag: Art. 326 des Niederländischen Str. G. B. lautet in Uebersetzung: „Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, durch Annahme eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft oder durch listige Kunstgriffe oder durch ein Lügengewebe Jemanden zur Herausgabe einer Sache oder Eingehung einer Schuld oder Aufhebung einer Forderung bewegt, wird wegen Betruges mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft." Hiernach genügt nicht ein bloßes Vorspiegeln einer falschen beziehungsweise Unterdrücken einer wahren Thatsache, vielmehr sind listige Kunstgriffe oder ein Lügengewebe erforderlich, welches geeignet ist, auch verständige, umsichtige Personen zu täuschen. Der Haftbefehl muß diese Thatsachen ersichtlich machen. Nach Niederländischem Recht kann ein Betrug nur gegen physische Personen begangen werden. Bezieht sich der Betrug auf die Aufhebung einer Forderung, so müssen die Kunstgriffe u. s. w. das Erlöschen der Forderung durch einen Akt der getäuschten Person zur Folge haben; die Unmöglichkeit, die Schuld beizutreiben, ist nicht ausreichend zum Thatbestande des Betrugs.

Welche Urkunden zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlich sind, ergibt Artikel 6 des Vertrages (vergl. Ziffer 12 ff.). *Alle Urkunden*, welche der Niederländischen Regierung mitgetheilt werden, sind *ausnahmsweise mit lateinischen Schriftzeichen* zu schreiben.[8] [6]

Die *vorläufige Festnahme* kann nur im diplomatischen Wege in Antrag gebracht werden; in Fällen, welche besonderer Beschleunigung

bedürfen, können die diesseitigen Behörden jedoch derartige Anträge unmittelbar an den Kaiserlichen Gesandten im Haag richten. Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke an den Justizminister ist in solchen Fällen zu beschleunigen, da die Frist für die vorläufige Festhaltung nur zwanzig Tage beträgt.[5 6]

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Deutschen Grenze tragen die Niederlande.[9]

Oesterreich-Ungarn.

39. Maßgebend ist im Auslieferungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind (vergl. Patent vom 10. Juni 1854 und Bekanntmachung vom 20. Oktober 1854 — Gesetz-Samml. S. 359 ff. und 555 —).[1 2]

---

[1] Allerhöchstes Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind, vom 10. Juni 1854 (Preuß. Ges.-S. 1854 S. 359).[3]

Art. I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind,[4] verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudation und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;

2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungs-Antrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;

3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II. In dem Falle des Art. I Ziffer 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.[8] [9]

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächstliegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.[10]

Art. V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI. Die Kosten der Ergreifung und des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände, werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. I. 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet.

Art. VII. Der Transport solcher aus Deutschen Bundesstaaten oder aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Art. I Ziffer 1 bis 3 incl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maaße hierfür Vergütung geleistet, wie dies für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Wir bringen diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen, und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie in Ausführung gebracht werden sollen.

[2] Bekanntmachung der Preußischen Ministerialerklärung vom 20. Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und des Kaiserthums Oesterreich, vom 27. Oktober 1854 (Preuß. Ges.-S. 1854 S. 555).[5]

Die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung *gemeiner* Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete (Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten Jahrgang 1854 S. 359 ff.) auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile ihrer beiderseitigen Staaten auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf diejenigen Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das *gemeine* Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde bei der Königlich Preußischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Königlich Preußische Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile des Preußischen Staates begangen hat, oder welches einem solchen Landestheile angehört.

Vorstehende Bestimmungen finden ferner auch dann Anwendung, wenn sich die Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, in Landestheilen des requirirten Staates aufhalten, welche nicht zum Deutschen Bunde gehörig sind.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Kaiserlich Oesterreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Oktober 1854.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem eine solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Oktober 1854 ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Oktober 1854.

[3] Dieser Beschluß, dessen fortdauernde Gültigkeit in Folge des im Jahre 1866 mit Oesterreich ausgebrochenen Krieges in Frage gestellt worden, ist durch den am 23. August 1866 zwischen Oesterreich und Preußen zu Prag abgeschlossenen Frieden wieder in Kraft gesetzt worden, dessen Art. XIII, wie folgt, lautet:

„Alle zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, in so fern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des Deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Kartellkonvention zwischen den Deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 (G.-S. 1831 p. 41—43, die Auslieferung der Deserteure betreffend) sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Gültigkeit zwischen Preußen und Oesterreich behalten."

[4] Dagegen sind die früheren Vereinbarungen zwischen beiden Staaten, in so weit sie sich auf die politischen Verbrecher beziehen, durch den Prager Frieden nicht wieder in Kraft gesetzt worden und haben daher keine bindende Kraft mehr. (Preuß. Cirkularverfügung vom 31. Dezember 1875, Preuß. Ministerialblatt für innere Verwaltung 1876 S. 50.)

[5] Siehe Anmerk. 3 und 4.

[6] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 9. August 1856, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Kaiserlich Oesterreichischen und den Königlich Preußischen Gerichtsbehörden (Justiz-Min.-Bl. 1856 S. 210).

Nachdem den Kaiserlich Oesterreichischen Gerichtsbehörden ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den ausländischen Gerichten gleichen oder verschiedenen Ranges in dienstlichen Angelegenheiten durch die Oesterreichische Gesetzgebung gestattet worden, ist von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung der Wunsch zu erkennen gegeben, daß auch den diesseitigen Gerichtsbehörden die Ermächtigung ertheilt werden möge, in gleicher Weise mit den Oesterreichischen Gerichten in einen unmittelbaren Schriftwechsel zu treten.

Da ein solcher Geschäftsverkehr zwischen den Preußischen und Oesterreichischen Gerichten dem beiderseitigen Interesse entspricht und namentlich zu einer beschleunigten Erledigung der betreffenden gerichtlichen Angelegenheiten beizutragen geeignet ist, überdies auch zwischen den diesseitigen Gerichten und denen der übrigen Deutschen Staaten bisher schon ein unmittelbarer Schriftwechsel der Regel nach stattgefunden hat, so nimmt der Justiz-Minister im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten keinen Anstand, sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft hierdurch anzuweisen, in allen Fällen, wenn nicht etwa besondere Verhältnisse eine Vermittelung auf diplomatischem Wege unvermeidlich oder wünschenswerth machen, sich künftig bei dem Schriftwechsel mit den Oesterreichischen Gerichten unmittelbar an die betreffenden Tribunale erster Instanz und wenn diese nicht bekannt sein sollten, an das betreffende Obergericht in Oesterreich zu wenden.[7] — —

[7] Oberlandesgerichte befinden sich in den im Oesterreichischen Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern: a) in Wien für Nieder- und Ober-Oesterreich, b) in Graz für Steiermark, Kärnten und Krain, c) in Triest für Gräz, Gradiska und Istrien mit Triest, d) in Zara für Dalmatien, e) in Innsbruck für Tirol und Voralberg, f) in Prag für Böhmen, g) in Brünn für Mähren und Schlesien, h) in

Bemerkt wird, daß der im Artikel I dieses Beschlusses erwähnte Bundesbeschluß vom 18. August 1836 (Gesetz-Samml. S. 309) bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher nicht mehr als in Kraft befindlich erachtet wird, die Auslieferung also nur wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen beansprucht werden kann.[4] Die Bestimmung, wonach die Auslieferungspflicht solche Personen umfaßt, die von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das

---

Lemberg für Ost-Galizien und Bukowina, i) in Krakau für West-Galizien. — Bezüglich der übrigen Gerichte Oesterreichs sowie derjenigen Ungarns siehe die Bekanntmachung vom 12. Mai 1884 (Justiz-Min.-Bl. 1884 S. 114).

[8] Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 25. Februar 1880 (Reichs-Gesetz-Bl. 1881 S. 4).

Art. 1. Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Ausfertigungen Deutscher kriegs-, stand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht beglaubigt werden. —

Art. 6. Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden Hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft.

Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages an verlieren alle früher zwischen den einzelnen Deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen, insoweit solche die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zum Gegenstande haben, ihre Gültigkeit.

Vorstehender Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

[9] Vorstehender Vertrag vom 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden ist durch Vertrag vom 13. Juni 1881 zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt worden (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 253). Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 3. August 1881 bedürfen auf Grund dieses Vertrages die Urkunden des Obergerichts, der Kreisgerichte und der Bezirksbehörden von Bosnien und der Herzegowina keiner Beglaubigung.

[10] Oesterreichische Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873. § 59. Wenn ein Beschuldigter an eine Königlich Ungarische oder an eine ausländische Behörde auszuliefern ist, so steht die Beurtheilung und die Verhandlung mit jener Behörde demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermangelung eines solchen demjenigen, in dessen Bezirke er betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Auslieferung oder auf erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen; auf seine Auslieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwalts nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefaßten Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

[11] Siehe unten Seite 154.

Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt u. s. w. sind, ist dahin ausgelegt worden, daß darunter alle strafbaren Handlungen gemeint sind, wegen deren im Inlande eine Stafverfolgung stattfinden kann, also auch solche, welche im Auslande begangen sind, wenn wegen derselben ein Strafverfahren im Inlande schwebt.

Abweichend von der Regel, daß ein Auslieferungsantrag nur von der Regierung des betreibenden Staates bei der Regierung des Zufluchtsstaates, also nur von der Centralbehörde gestellt werden kann (vergl. Ziffer 9), gestattet Artikel IV des Beschlusses die Stellung des Antrages auf Auslieferung seitens der verfolgenden Behörde im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs bei der zuständigen Oesterreichischen oder Ungarischen Behörde. Die diesseitigen Behörden können deshalb, wenn es sich um die Auslieferung einer nach Oesterreich-Ungarn geflüchteten Person handelt, die zuständige Oesterreichische oder Ungarische Behörde unmittelbar zu diesem Behuf ersuchen, und dieser direkte Verkehr wird die Regel zu bilden haben, so daß nur in besonders gearteten Ausnahmefällen die Vermittelung des Justizministers in Anspruch zu nehmen ist.[6] Wenn auch die Beifügung einer Urtheilsausfertigung beziehungsweise eines Haftbefehls in dem Bundesbeschlusse nicht erwähnt wird, so ist dieselbe doch zweckmäßig, da auf diese Weise am einfachsten die im Artikel IV Absatz 2 erforderten Angaben über die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung nachgesucht wird, erbracht werden (vergl. Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme von nach Oesterreich-Ungarn geflüchteten Personen kann, da zwischen den Behörden beider Staaten der unmittelbare Geschäftsverkehr nachgelassen ist,[6] ebenfalls durch ein direkt zu übersendendes Ersuchungsschreiben beantragt werden (vergl. Ziffer 33 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 — Just.-Minist.-Bl. S. 139[11] — und das Verzeichniß der Oesterreichischen und Ungarischen Gerichte — Just.-Minist.-Bl. für 1884 S. 114 —).[7]

Die Kosten, welche durch die Festnahme, den Aufenthalt und den Transport des Auszuliefernden entstehen, sind der Oesterreichischen oder Ungarischen Behörde nach Artikel VI des Beschlusses von der diesseitigen Behörde zu erstatten.

Nach der von der Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung abgegebenen Erklärung ist, auch wenn die Person, deren vorläufige Festnahme und Auslieferung erwirkt werden soll, sich in Bosnien oder in der Herzegowina aufhält, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 zu verfahren.

Rußland.

40. Maßgebend ist das zwischen Preußen und Rußland durch Austausch identischer Noten des Kaiserlichen Botschafters in St. Petersburg und des Kaiserlich Russischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten vom 13./1. Januar 1885 geschlossene Abkommen (ver-

öffentlicht im Deutschen Reichs-Anzeiger vom 23. Januar 1885).[1] [2] Danach ist auf Grund der Gegenseitigkeit die Auslieferung zugesichert wegen aller gemeinen strafbaren Handlungen, sowie wegen einiger bestimmt bezeichneten politischen und besonderen Delikte. Ueber das Verfahren enthält das Abkommen keine Vorschriften. Es finden deshalb die oben angegebenen allgemeinen Grundsätze Anwendung. Der Auslieferungsantrag kann sonach nur im diplomatischen Wege gestellt werden (Ziffer 9); zu seiner Begründung bedarf es der Einreichung einer Urtheilsausfertigung beziehungsweise eines Haftbefehls (vergl. Ziffer 12 ff.)

---

[1] Diese lauten in der vom Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Uebersetzung: Note 1. Kaiserlich Deutsche Botschaft. St. Petersburg, den $\frac{13.}{1.}$ Januar 1885. Der unterzeichnete außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, mit gehöriger Ermächtigung versehen, erklärt Namens der Königlich Preußischen Regierung, den nachfolgenden Festsetzungen zuzustimmen, welche den Gegenstand einer vorgängigen Verständigung zwischen den Regierungen von Preußen und Rußland gebildet haben und als Grundlage für die Auslieferung der Verbrecher dienen sollen.

I. Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, der Kaiserlich Russischen Regierung auf deren Verlangen die Russischen Unterthanen auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeklagt oder angeschuldigt oder wegen eines dieser Verbrechen oder Vergehen verurtheilt sind und sich der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen haben:

1. wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen oder Vergehen oder wegen Vorbereitungen zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen oder Vergehen gegen Se. Majestät den Kaiser von Rußland oder ein Mitglied Seiner Familie begangen sind:
   a) Todtschlag,
   b) Thätlichkeit,
   c) Körperverletzung,
   d) vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit,
   e) Beleidigung;
2. Mord und Mordversuch,
3. Die Herstellung oder der Besitz von Dynamit oder anderen Sprengstoffen, insoweit die Herstellung oder der Besitz von solchen Stoffen durch die Russischen Gesetze für strafbar erklärt sind.

II. In allen anderen Fällen, in welchen von der Kaiserlich Russischen Regierung die Auslieferung wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt ist, welches nicht im Artikel I erwähnt ist, wird der Antrag von der Königlich Preußischen Regierung in Erwägung genommen und demselben, wenn nichts entgegensteht, mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

III. Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

IV. Das gegenwärtige Abkommen tritt mit dem Tage des diesbezüglichen Notenwechsels zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Regierung in Kraft.[2]

Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit, um Sr. Excellenz dem Herrn Minister die Versicherungen seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern. von Schweinitz.

An Se. Excellenz den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn von Giers.

Note 2. Kaiserliches Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, Departement der inneren Verhältnisse.

St. Petersburg, den $\frac{1.}{13.}$ Januar 1885.

Der unterzeichnete Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, mit gehöriger Ermächtigung versehen, erklärt Namens der Kaiserlich Russischen Regierung, den nachfolgenden Festsetzungen zuzustimmen, welche den Gegenstand einer vorgängigen Verständigung zwischen den Regierungen von Rußland und Preußen gebildet haben und als Grundlage für die Auslieferung der Verbrecher dienen sollen.

I. Die Kaiserlich Russische Regierung verpflichtet sich, der Königlich Preußischen Regierung auf deren Verlangen die Preußischen Unterthanen auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt sind und sich der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen haben:

1. wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen oder Vergehen oder wegen Vorbereitungen zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen oder Vergehen gegen Se. Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen oder ein Mitglied Seiner Familie begangen sind:
   a) Todtschlag,
   b) Thätlichkeit,
   c) Körperverletzung,
   d) vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit,
   e) Beleidigung.
2. Mord und Mordversuch.
3. Die Herstellung oder der Besitz von Dynamit oder anderen Sprengstoffen, insoweit die Herstellung oder der Besitz von solchen Stoffen durch die in Preußen geltenden Gesetze für strafbar erklärt sind.

II. In allen anderen Fällen, in welchen von der Königlich Preußischen Regierung die Auslieferung wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, welches nicht im Artikel I erwähnt ist, wird der Antrag von der Kaiserlich Russischen Regierung in Erwägung genommen und demselben, wenn nichts entgegensteht, mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

Die vorläufige Festnahme kann in der Regel ebenfalls nur im diplomatischen Wege beantragt werden (vergl. Ziffer 23). Diejenigen Behörden jedoch, welche nach dem Abkommen vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Gesetz-Samml. S. 138)[3,4,5] zum unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau berechtigt sind (vergl. Ziffer 35 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 — Just.-Minist.-Bl. S. 139 —),[6] haben auch die Befugniß, das Ersuchen um vorläufige Festnahme an jene Russischen Behörden unmittelbar zu richten. Gleichzeitig ist aber ungesäumt wegen Stellung des Auslieferungsantrages zu berichten. Die Jurisdiktionsbezirke der in Betracht kommenden Russischen Gerichte sind mit der allgemeinen Verfügung vom 16. Dezember 1879 (Just.-Minist.-Bl. S, 474)[7] veröffentlicht worden.

Wird der Flüchtige lediglich wegen einer Uebertretung verfolgt, so wird von der Nachsuchung der Auslieferung abzusehen sein.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Deutschen Grenze trägt Rußland.

III. Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

IV. Das gegenwärtige Abkommen tritt mit dem Tage des diesbezüglichen Notenwechsels zwischen der Kaiserlich Russischen und der Königlich Preußischen Regierung in Kraft.[2]

Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit, um Sr. Excellenz dem Deutschen Herrn Botschafter die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern. Giers.

[2] Der Notenwechsel hat zu St. Petersburg am 13. (1. nach Russischem Styl) Januar 1885 stattgefunden.

[3] Preuß. Abkommen vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{4. Februar}}$ 1879 mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau (Preuß. Ges.-S. 1879 S. 138).

Art. 1. Die Gerichte der Grenzprovinzen des Königreichs Preußen einerseits und die Gerichte des Gerichtsbezirks Warschau andererseits werden in Zukunft alle Requisitionen, welche dieselben sowohl in Civil- als in Strafsachen an einander zu richten haben, im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs erledigen.

Art. 2. Befugt zu dem unmittelbaren Geschäftsverkehr sind auf Seiten Preußens: das Kammergericht zu Berlin, die Appellationsgerichte zu Insterburg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Glogau, Ratibor, Stettin, Frankfurt a. O., Köslin, das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg und die Oberstaatsanwälte bei den vorgenannten Appellhöfen;[5]

auf Seiten Rußlands: die Justizkammer zu Warschau, die Bezirksgerichte zu Warschau, Kalisch, Kielce, Lomze, Lublin, Petrikau (Piotrkow), Plock, Radom, Suwalki und Siedlce, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der oben bezeichneten Bezirke, das Handelsgericht zu Warschau, die Präsidenten dieser Gerichte, der Staatsanwalt bei der Justizkammer zu Warschau und die Staatsanwälte bei den vorgenannten Bezirksgerichten.

Sollte in der Benennung der oben aufgezählten Justizbehörden eine Veränderung eintreten, so behalten sich die Hohen vertragenden Theile vor, sich hiervon behufs Vermeidung etwaiger Unzuträglichkeiten rechtzeitig gegenseitig zu benachrichtigen.[5]

Art. 3. **Der unmittelbare Geschäftsverkehr unter den Gerichten hat einzutreten:**

a) bei Requisitionen auf Vornahme von Vorerörterungen und Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten begangen worden sind, auf Vernehmungen, auf Vornahme richterlichen Augenscheins, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, ärztliche Untersuchungen u. s. w.,

b) bei Ersuchen um Uebersendung von Beweismitteln, sowie von Werthsachen und Urkunden, welche auf die vor den Gerichten anhängigen Untersuchungen Bezug haben,

c) bei der Korrespondenz der Staatsanwälte in Gefangenensachen,

d) bei der Uebersendung von Vorladungen, Erscheinungsbefehlen, gerichtlichen Zustellungen, Benachrichtigungen, Auflagen und anderen gerichtlichen Verfügungen, sowohl in Civil- als in Strafsachen,

e) bei Zeugenvernehmungen mit oder ohne Beeidigung des Zeugen.

Die Empfangsbescheinigungen über Vorladungen, Zustellungen, Benachrichtigungen und andere gerichtliche Verfügungen werden vor ihrer Auslieferung von den betreffenden Behörden mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen werden.

Art. 4. Die Hohen vertragenden Theile machen sich verbindlich, die von den Gerichten und den auf Grund des gegenwärtigen Abkommens zum unmittelbaren Geschäftsverkehr befugten Beamten ausgegangenen Requisitionen insoweit, als nicht die Gesetze des Landes, in welchem die nachgesuchte Handlung vorgenommen werden soll, entgegenstehen, zur Ausführung bringen zu lassen.

Art. 5. Die Requisitionen, welche die in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Gerichte und Beamten an einander richten, werden in der Sprache desjenigen Landes abgefaßt werden, welchem die ersuchende Behörde angehört.

Die auf diese Requisitionen ergehenden Antworten werden in der Sprache des Landes der ersuchten Behörde abgefaßt werden.

Art. 6. Für den Fall, daß Erwägungen besonderer Natur die Anwendung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs in irgend einer Sache nicht geeignet erscheinen lassen, soll es den Hohen vertragenden Theilen freistehen, sich gegenseitig die bezüglichen gerichtlichen Requisitionen auf diplomatischem Wege zukommen zu lassen.

Art. 7. Die durch die Behändigung von Zustellungen und Vorladungen, sowie durch die Erledigung sonstiger Requisitionen erwachsenden Kosten fallen dem ersuchten Staate zur Last.

Art. 8. Das vorstehende Abkommen soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden, sobald als thunlich, in St. Petersburg ausgetauscht werden.

Dasselbe tritt mit dem 30sten Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Landesgesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

Dasselbe bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von dem einen oder anderen der Hohen vertragenden Theilen erfolgten Aufkündigung.

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in St. Petersburg am 13. März 1879 stattgefunden.

[4] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 30. Mai 1879, betreffend das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Justiz-Min.-Bl. 1879 S. 128).

Die Justizbehörden werden davon in Kenntniß gesetzt, daß das Abkommen mit der Kaiserlich Russischen Regierung vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 mit dem $\frac{16.}{4.}$ Mai d. J. in Kraft getreten ist.

Da nach Artikel 2 des Abkommens nur die dort bezeichneten Appellationsgerichte und die Ober-Staatsanwaltschaft bei denselben zu Requisitionen im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs berechtigt sind, so haben die in jenen Provinzen befindlichen Gerichte erster Instanz und die Staatsanwälte bei denselben sich wegen Erlassung von Requisitionen an die Appellationsgerichte beziehungsweise die Ober-Staatsanwälte ihres Bezirks zu wenden.[5]

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Artikel 5 des Abkommens die diesseitigen Requisitionen in Deutscher Sprache abzufassen sind.

[5] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 9. Februar 1883, betreffend das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Justiz-Min.-Bl. 1883 S. 32).

Der Kaiserlich Russischen Regierung ist seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden, daß in Folge der Justizorganisation von 1879 an Stelle der im Artikel 2 des Abkommens vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Gesetz-Samml. S. 138) benannten Behörden nunmehr das Kammergericht zu Berlin, die Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg (Ostpr.), Marienwerder, Posen und Stettin, die Ober-Staatsanwälte bei diesen Gerichten, sowie die zu den Bezirken des Kammergerichts und der genannten Oberlandesgerichte gehörigen Landgerichte und die Ersten Staatsanwälte bei den letzteren als zum unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau in Gemäßheit des gedachten Abkommens befugt anzusehen sind.

Die betreffenden Justizbehörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Amtsgerichte in den bezeichneten Bezirken sich wegen Erlaß von Ersuchungsschreiben an die zuständigen Landgerichte zu wenden haben.

[6] Siehe unten Seite 155.

[7] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 16. Dezember 1879, betreffend das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Justiz-Min.-Bl. 1879 S. 474).

Mit Bezug auf Artikel 2 des Abkommens vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 wird den diesseitigen Justizbehörden eine von der Kaiserlich Russischen Regierung mitgetheilte Zusammenstellung der Jurisdiktionsbezirke der in Betracht kommenden Russischen Gerichtsbehörden hiermit zur Kenntniß gebracht.

Verzeichniß der in dem mit Deutschland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen dem Gerichtsbezirke Warschau und den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen getroffenen Abkommen aufgeführten Russischen Gerichtsbehörden und Bezeichnung der Jurisdiktionsbezirke der letzteren.

Bezeichnung der Gerichtsbehörden.	Jurisdiktionsbezirk.
I. Warschauer Gerichtskammer.	die zehn Gouvernements des Weichselgebiets.
II. Bezirksgerichte.	
a) Warschau	das Gouvernement Warschau.
b) Kalisch	" " Kalisz.
c) Kielce	" " Kielce.
d) Lomscha	" " Lomza.
e) Lublin	" " Lublin.
f) Petrikau	" " Petrokow.
g) Plock	" " Plotsk.
h) Radom	" " Radom.
i) Suwalski	" " Suwalski.
j) Siedliec	" " Sedliets.

III. Friedensrichter-Plenum.

a) 1. Bezirk des Gouvernements Lublin folgende Kreise des Lublin'schen Gouvernements: Lublin, Nowoalexandria, Lubartow, Janow, Krasnostaw.

b) 2. Bezirk des Gouvernements Lublin folgende Kreise des Lublin'schen Gouvernements: Samots, Bielgoraisk, Tomaschow, Grubeschow, Chelm.

c) 1. Bezirk des Gouvernements Plotsk folgende Kreise des Gouvernements Plock: Plock, Lipno, Rypin, Serptz.

d) 2. Bezirk des Gouvernements Plotsk folgende Kreise des Gouvernements Plock: Plonsk, Ziechanow, Mlava, Przasnysch.
e) der Stadt Warschau die Stadt Warschau.
f) 1. Bezirk des Gouvernements Warschau folgende Kreise des Gouvernements Warschau: Warschau, Radzimin, Nowominsk, Gornokalwaria, Grojetz, Blonie, Sochatschaff.
g) 2. Bezirk des Gouvernements Warschau folgende Kreise des Gouvernements Warschau: Skernawiste, Lowitsch, Kutno, Gostynin, Wloclawek, Nieszawa.
h) 1. Bezirk des Gouvernements Kalisz folgende Kreise des Gouvernements Kalisch: Kalisch, Turek, Sierodz, Wielun.
i) 2. Bezirk des Gouvernements Kalisz folgende Kreise des Gouvernements Kalisch: Kolo, Lentschitza, Konin, Sluptsa.
j) 1. Bezirk des Gouvernements Petrikau folgende Kreise des Gouvernements Petrokow: Petrikau, Brcesiny, Rawa, Lodz, Lask.
k) 2. Bezirk des Gouvernements Petrikau folgende Kreise des Gouvernements Petrokow: Noworadomsk, Bendin, Czenstachowo.
l) 1. Bezirk des Gouvernements Suwalki folgende Kreise des Gouvernements Suwalki: Suwalki, Kalwaria, Seiny, Awgustow.
m) 2. Bezirk des Gouvernements Suwalki folgende Kreise des Gouvernements Suwalki: Wolkowyschki, Wladislawow, Mariampol.
n) 1. Bezirk des Gouvernements Radom folgende Kreise des Gouvernements Radom: Radom, Kosenitze, Konskie, Opotschno.
o) 2. Bezirk des Gouvernements Radom folgende Kreise des Gouvernements Radom: Sandomierz, Opatow, Ilza.
p) 1. Bezirk des Gouvernements Lomscha (Lomza) folgende Kreise des Gouvernements Lomza: Lomza, Szczuczyn (Schtschuschyn), Kolo.
q) 2. Bezirk des Gouvernements Lomscha folgende Kreise des Gouvernements Lomza: Ostrolenka, Makow, Pultusk, Ostrow.
r) 1. Bezirk des Gouvernements Siedlce folgende Kreise des Gouvernements Siedlce: Siedlce, Wengrow, Sokolow, Luckow, Garwolin.
s) 2. Bezirk des Gouvernements Siedlce folgende Kreise des Gouvernements Siedlce: Radzin, Konstantinow, Biala, Wlodawa.
t) 1. Bezirk des Gouvernements Kielce folgende Kreise des Gouvernements Kielce: Kielce, Stopnitsa, Pintschoff.
u) 2. Bezirk des Gouvernements Kielce folgende Kreise des Gouvernements Kielce: Mechow, Andrejeff, Olkusch, Wloszczow.

IV. Das Warschauer Kammergericht
alle Gouvernements des Weichselgebiets.

[8] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 16. November 1875, betreffend das Verfahren bei Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden (Justiz-Min.-Bl. 1875 S. 236).

Da in neuerer Zeit von Preußischen Gerichten wiederholt unmittelbar Ersuchungsschreiben an Kaiserlich Russische Gerichtsbehörden erlassen worden sind, so werden die bestehenden Vorschriften, nach welchen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den in Rußland befindlichen Behörden unzulässig ist, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zur Erledigung von Ersuchungsschreiben an die bezeichneten Behörden jedesmal die Vermittelung des Auswärtigen Amts nachzusuchen ist.

Bezüglich des Geschäftsverkehrs mit den Justizbehörden in Russisch-Polen bleibt die allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1863 [jetzt $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879] bestehen.

Schweden und Norwegen.

41. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 110 ff.).[1]

[1] Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878. (Reichs-Ges.-Bl. 1878 S. 110.)

Art. 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen, im Deutschen Reich als Verbrechen oder Vergehen strafbaren und in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnißstrafe bedrohten Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Mordes (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Versuchs desselben und wegen Todtschlags;

2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Versuchs derselben;

3. wegen Aussetzung eines Kindes oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;

4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;

5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;

6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;

7. wegen widerrechtlicher Nöthigung eines Andern durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;

8. wegen mehrfacher Ehe;

9. wegen Nothzucht oder Versuchs derselben;

10. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;

11. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter 14 Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

12. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

13. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

14. wegen Raubes oder Versuchs desselben und Erpressung;

15. wegen Diebstahls;

16. wegen Betrugs, Unterschlagung oder anderer Untreue;

17. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

18. wegen Meineids oder falschen Zeugnisses;

19. wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, sowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers, zum Meineide;

20. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

21. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;

22. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staats oder anderer öffentlichen Behörden, in der Absicht, sie als echte zu verwenden und wegen wissentlichen Gebrauchs solcher falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

23. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

24. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

25. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

26. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

27. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

28. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Schiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes oder Versuch derselben;

vorsätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeschaden entsteht oder Versuch einer derartigen strafbaren Handlung;

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

29. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Kanälen, Schleusen oder anderen derartigen Wasserbauten, von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten, sowie wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

30. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;

31. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Es kann indessen, wenn die strafbare Handlung, wegen deren ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Schwedische oder Norwegische Regierung, und von Seiten dieser kein Schwede oder Norweger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. 3. Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Schwede oder Norweger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl entweder an die Regierung des Staates, welchem der Verfolgte angehört, oder derjenigen, welche ihn zuerst reklamirt hat, ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Schweden oder Norwegen, die seitens der Schwedischen oder Norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Schweden oder Norwegen oder wenn die seitens der Schwedischen oder Norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser

Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe ausgesetzt werden.

Art. 5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen hat, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen einer der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslieferung verübten politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer Handlung, die mit einer solchen politischen Handlung im Zusammenhange steht, noch wegen einer strafbaren Handlung, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.[2]

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politische strafbare Handlung, noch als mit einer solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlages, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung eines der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten oder Verurtheilten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts oder anderer zuständiger Behörden, auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter oder einer anderen zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in

denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen stattfinden.

Art. 9. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann eine jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Reklamirten befinden, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten überliefert werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen die letzteren nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus seinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Artikel 10 erwähnten Gegenstände bis zur Einschiffung erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 12. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politischer Art sind, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Handlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der Requisition wegen Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die Kosten wegen der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen.

Art. 13. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten, und werden die respektiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in den Staaten des einen vertragenden Theils an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Theils erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Theiles sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Zurücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden so bald als möglich ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in duplo unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

[2] Vergl. oben Seite 17 Anmerk. 1.

Zu Artikel 1 Ziffer 16 ist im Hinblick darauf, daß die Auslieferung nur dann beansprucht werden kann, wenn die strafbare Handlung, welche zu diesem Antrage Anlaß giebt, in Schweden beziehungsweise Norwegen mit schwererer Strafe als Gefängnißstrafe bedroht ist, zu bemerken, daß der Betrug in Schweden nur, wenn er unter besonders erschwerenden Umständen begangen ist, mit Strafarbeit, d. i. mit einer schwereren als Gefängnißstrafe bedroht ist, sonst nur mit Gefängniß bis zu sechs Monaten. Es kann also die Auslieferung wegen Betruges nur bei dem Vorhandensein besonders erschwerender Umstände verlangt werden, und es ist im Haftbefehl anzugeben, worin diese erschwerenden Umstände gefunden werden.

Die zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden sind im Artikel 8 bezeichnet (Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme kann nur im diplomatischen Wege (Ziffer 9) beantragt werden, und nur, wenn bereits ein Strafurtheil oder ein Haftbefehl gegen den Flüchtigen ergangen ist (Artikel 9). Die verfolgende Behörde hat sich deshalb über diesen Punkt in ihrem Bericht (Ziffer 23) zu äußern.

Die zulässige Dauer der vorläufigen Festhaltung ist auf sechs Wochen bestimmt (Artikel 9 des Vertrages).

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zu seiner Einschiffung trägt Schweden beziehungsweise Norwegen.

Schweiz.

42. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 113 ff.).[1]

---

[1] Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 24. Januar 1874. (Reichs-Ges.-Bl. 1874 S. 113.)

Art. 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Theile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber, Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags und Mordes, einschließlich des Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persön-

lichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;

7. wegen mehrfacher Ehe;

8. wegen Nothzucht;

9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

10. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit, oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs oder, ohne den Vorsatz zu tödten, den Tod zur Folge gehabt hat;

11. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;

12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

13. wegen Betrugs, betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

14. wegen Meineides;

15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

16. wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;

17. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;

18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

19. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-

Anstalten, wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die Schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die von der Schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer Deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die seitens der Schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monoten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.[5]

Art. 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6. Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 7. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Aktes, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Art. 8. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben

Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

Art. 9. Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. — Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 10. Liefert eine dritte Regierung Jemanden aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.[7]

Art. 11. Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirenden Theils erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Art. 12. Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung in dem Gebiete des anderen Theils für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des anderen Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche

nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Art. 13. Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande wohnhaften Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staats bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet,

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des andern Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für civilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14. Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Theile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald es möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum andern werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. 15. Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an

die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.[6]

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften der vertragenden Theile diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 6. Juli 1874 stattgefunden.

Protokoll.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Jan. d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, Namens der Hohen vertragenden Theile, sich in Bezug auf die Ausführung des Artikels 7 dieses Vertrages darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden Deutschen Bundesstaaten und dem Schweizerischen Bundesrath, sowie umgekehrt zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

[6] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 22. Januar 1879, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Gerichtsbehörden (Justiz-Min.-Bl. 1879 S. 20).

Den Justizbehörden wird das zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrath abgeschlossene Uebereinkommen zur Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Gerichtsbehörden vom $\frac{1.}{10.}$ Dezember 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1879 S. 6) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Gerichtsbehörden. Vom $\frac{1.}{10.}$ Dezember 1878.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den Deutschen und Schweizerischen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist, oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Theile.

Gleichzeitig mit dem Vollzuge derselben treten die zwischen Preußen und der Schweiz im Jahre 1868 geschlossene, im Jahre 1872 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnte Vereinbarung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Justizbehörden, sowie die im Jahre 1857 zwischen Bayern, Württemberg, Baden einerseits und der Schweiz andererseits über den gleichen Gegenstand getroffenen Verabredungen außer Wirksamkeit.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des Schweizerischen Bundesraths ausgetauscht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

Vorstehende Erklärung ist gegen eine entsprechende Erklärung des Schweizerischen Bundesraths vom 10. Dezember 1878 ausgetauscht worden.

[8] Bekanntmachung des Preuß. Justizministers vom 20. April 1888, betreffend die Schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen (Justiz-Min.-Bl. 1888 S. 103).

Kanton Zürich. (Siehe nun Anmerk. 4.) Kanton Bern. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons, in Bern. Der Generalprokurator des Kantons, in Bern. Der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter in Aarberg. Der Regierungsstatthalter in Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg (Délémont), Erlach, Fraubrunnen; der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter in Saignelégier, der Regierungsstatthalter in Frutigen, Interlaken, Schloßwil, Laufen, Laupen, Münster (Moutier), Neuenstadt (Neuveville), Wimmis, Nidau, Meiringen, Blankenburg, Pruntrut (Porrentruy), Saanen, Schwarzenburg, Belp, Langnau, Thun, Trachselwald, Wangen (an der Aare). Kanton Luzern. Das Obergericht in Luzern. Die Staatsanwaltschaft in Luzern. Das Statthalteramt in Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau, Entlebuch. Das Bezirksgericht von Luzern, Habsburg, Kriens und Malters, Weggis, Hochdorf, Hitzkirch, Rothenburg, Münster, Ruswil, Sempach, Sursee, Triengen, Altishofen, Reiden und Pfaffnau, Willisau, Zell, Entlebuch, Eschholzmatt, Schüpfheim. Kanton Uri. Das Kantonsgericht, das Kriminalgericht, das Bezirksgericht in Altdorf, das Bezirksgericht in Andermatt. Kanton Schwyz. Das Kantonsgericht, das Kriminalgericht, das Verhöramt, das Bezirksgericht in Schwyz, das Bezirksgericht in Gersau, Lachen, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau. Kanton Unterwalden, ob dem Wald. Das Landmann-Amt in Sarnen. Kanton Unterwalden, nid dem Wald. Das Obergericht, das Kantonsgericht in Stans. Kanton Glarus. Das Obergericht, das Kriminalgericht, das Civilgericht in Glarus. Kanton Zug. Das Kantonsgericht, das Obergericht in Zug. Kanton Freiburg. Das Kantonsgericht (Tribunal cantonal) in Freiburg. Der Präsident des Bezirksgerichts in Freiburg, Tavel, Bulle, Murten, Estavayer, Romont, der zu Châtel St. Denis. Kanton Solothurn. Das Obergericht des Kantons, in Solothurn. Die Anklagekammer des Kantons, in Solothurn. Die Staatsanwaltschaft des Kantons in Solothurn. Das Amtsgericht Solothurn-Lebern, in Solothurn, das Amtsgericht Bucheggberg-Kriegstetten, in Solothurn, das Amtsgericht in Balsthal, das Amtsgericht Olten-Gösgen, in Olten, das Amtsgericht Dorneck-Thierstein, in Dorneck. Kanton Basel-Stadt. Das Appellationsgericht des Kantons, in Basel. Das Civilgericht in Basel. Die Staatsanwaltschaft in Basel. Kanton Basel-Landschaft. Das Obergericht des Kantons, in Liestal. Das Kriminalgericht des Kantons, in Liestal. Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in Liestal. Das Bezirksgericht in Arlesheim, Liestal, Sissach, Gelterkinden, Waldenburg.

Das Statthalteramt in Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg. Kanton Schaffhausen. Das Obergericht des Kantons, in Schaffhausen. Das Kantonsgericht in Schaffhausen. Das Verhöramt des Kantons, in Schaffhausen. Die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons, in Schaffhausen. Das Bezirksgericht in Neunkirch, Thayingen, Schaffhausen, Schleitheim, Stein, Unterhallau. Kanton Appenzell, Außerrhoden. Das Obergericht des Kantons, Präsident in Gais. Das Kriminalgericht des Kantons, Präsident in Gais. Das Bezirksgericht des Hinterlandes, Präsident in Herisau, das Bezirksgericht des Mittellandes, Präsident in Bühler, das Bezirksgericht des Vorderlandes, Präsident in Rehtobel. Kanton Appenzell, Innerrhoden. Das Kantonsgericht in Appenzell, das Bezirksgericht in Appenzell, das Bezirksgericht in Oberegg. Kanton St. Gallen. Das Kantonsgericht in St. Gallen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in St. Gallen. Das Landjägerkommando in St. Gallen. Das Bezirksgericht und der Bezirksammann der Bezirke St. Gallen, in St. Gallen, Tablat, in Wittenbach, Rorschach, in Rorschach, Unterrheinthal, in Rheineck, Oberrheinthal, in Altstätten, Werdenberg, in Räfis, Sargans, in Mels, Gaster, in Benken, Seebezirk, in Uznach, Obertoggenburg, in Neu St. Johann, Neutoggenburg, in Wattwil, Alttoggenburg, in Kirchberg, Untertoggenburg, in Flawyl, Wyl, in Wyl, Gossau, in Gossau. Kanton Graubünden. Das Kantonsgericht in Chur. Das Bezirksgericht Plessur, in Chur, Im Boden, in Reichenau, Unterlandquart, in Malans, Oberlandquart, in Klosters, Albula, in Tiefenkasten, Heinzenberg, in Thusis, Hinterrhein, in Andeer, Moësa, in Grono, Vorderrhein, in Truns, Glenner, in Ilanz, Majola, in Silvaplana, Bernina, in Poschiavo, Inn, in Schuls, Münsterthal, in St. Maria. Kanton Aargau. Das Obergericht des Kantons Aargau, in Aarau. Das Kriminalgericht des Kantons Aargau, in Aarau Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, in Aarau. Das Bezirksgericht und das Bezirksamt in Aarau, in Baden, in Bremgarten, in Brugg, in Kulm, in Laufenburg, in Lenzburg, in Muri, in Rheinfelden, in Zofingen, in Zurzach. Kanton Thurgau. Das Obergericht des Kantons Thurgau, in Frauenfeld. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau, in Frauenfeld. Die Anklagekammer des Kantons Thurgau, in Frauenfeld. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, in Frauenfeld. Das Verhörrichteramt des Kantons Thurgau, in Frauenfeld. Das Bezirksgericht und das Bezirksamt Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchweilen, Steckborn, Weinfelden. Kanton Tessin. Das Appellationsgericht des Kantons Tessin, Präsident in Lugano (Tribunale d'Appello del Cantone del Ticino, Presidente in Lugano). Der Staatsanwalt des Kanton Tessin, in Lugano (Procuratore Publico del Cantone del Ticino in Lugano). Der Verhörrichter des Kantons Tessin, in Locarno (Instruttore Giudiziario del Cantone del Ticino in Locarno). Das Bezirksgericht (Tribunale distrettuale) in Mendrisio, in Lugano, in Locarno, in Cevio, in Bellinzona, in Lottigna, in Faido. Kanton Waadt. Das Kantongericht in Lausanne (Tribunal cantonal à Lausanne). Der General-Prokurator (Procureur général) des Kantons Waadt, in Lausanne. Der Untersuchungsrichter (Juge d' instruction) des Kantons Waadt, in Lausanne. Der Präsident des Bezirksgerichts in (Le Président du Tribunal du District à) Aigle, Aubonne, Avenches, Cossonay, Echallens, Grandson, Lausanne, La Vallée, Lavaux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Oron, Payerne, Pays-d'Enhaut, Rolle, Vevey, Yverdon. Kanton Wallis. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Wallis, in Sitten (La Cour d'Appell et de Cassation). Der Einleitungsrichter des Bezirks (Juge d' instruction du District) Conches, zu Münster, Rarogne-Oriental, in Moerel, Brigue, Viège (Visp), Rarogne-Occidental, in Rarogne, Loëche (Leuk), Sierre (Siders), Herrens zu Sitten (Sion), Sitten, Conthey, Martigny-Ville, Entremont, in Bagnes, St. Maurice, Monthey. Kanton Neuenburg. Das Kantonsgericht des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (Le Tribunal cantonal du Canton, à Neuchâtel). Der Präsident des Kriminalgerichts des Kantons, in Neuenburg (Le Président du Tribunal criminel du Canton, à Neuchâtel). Der Staatsanwalt des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (Le Procureur général du Canton, à Neuchâtel). Der Präsident des Bezirksgerichts in Neuenburg (Le Président du Tribunal du District de Neuchâtel), de Boudry, du Val du Travers, du Val de Ruz, du Locle, de la Chaux-de fonds. Kanton Genf. Le Président

Bemerkt wird zu Artikel 1 Ziffer 8:

Die Auslieferung ist bewilligt worden auch wegen Blutschande (§ 173 Str. G. B.) und wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter vierzehn Jahren (§ 176, 3 Str. G. B.).

Zu Ziffer 10: Die Auslieferung ist verweigert worden wegen Tödtung im Zweikampf (§ 206 Str. G. B.).

Zu Ziffer 12: Nach dem Strafgesetzbuch des Kantons Zürich ist Unterschlagung nur dann von Amtswegen strafbar, wenn dieselbe von der Ableugnung des Besitzes der fremden Sache oder von solchen positiven Handlungen begleitet ist, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung zu täuschen; anderenfalls ist der Antrag des Geschädigten erforderlich. Bei der Fassung des Haftbefehls wird deshalb auf diese Umstände besondere Rücksicht zu nehmen sein.

Nach Artikel 7 sollen neben den daselbst sonst aufgeführten Urkunden, wenn möglich, eine Personalbeschreibung des Verfolgten und andere zur Feststellung seiner Identität dienende Angaben beigebracht werden (vergl. Ziffer 14). Wenngleich nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. Dezember 1878 (Just.=Minist.=Bl. 1879 S. 20)[2] zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Justizbehörden unmittelbarer Schriftwechsel

de la Cour de Justice du Canton de Genève, le Président du Tribunal civil du Canton de Genève, le Président de Commerce du Canton de Genève, le Procureur général du Canton à Genève, le Juge d' instruction du Canton à Genève.

[4] Bekanntmachung des Preuß. Justizministers v. 6. Februar 1890, betreffend die Gerichtsbehörden im Kanton Zürich (Justiz=Min.=Bl. 1890 S. 73).

Die mit der Bekanntmachung vom 20. April 1888 (Justiz=Min.=Bl. S. 103) mitgetheilte Uebersicht über die Schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen wird, soweit sie den Kanton Zürich betrifft, durch das nachstehend abgedruckte Verzeichniß ersetzt.

Unter Bezugnahme auf die Ziffer 37 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (Justiz=Min.=Bl. S. 139 ff.) und auf die Ziffer 42 der Zusammenstellung im nichtamtlichen Theile des Justiz=Ministerial=Blattes von 1889 S. 8 ff. wird dasselbe mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht, daß Ersuchen um Rechtshülfe in bürgerlichen Angelegenheiten an die Bezirksgerichte, Ersuchen um Rechtshülfe in Strafsachen dagegen an die Statthalterämter, für die Bezirke Zürich und Winterthur an die Bezirksanwaltschaften, zu richten sind.

Verzeichniß der Gerichtsbehörden im Kanton Zürich.

Das Obergericht in Zürich,
das Bezirksgericht in Zürich,
die Staatsanwaltschaft in Zürich,
die Bezirksanwaltschaft in Zürich,
das Bezirksgericht in Affoltern,
das Statthalteramt in Affoltern,
das Bezirksgericht in Horgen,
das Statthalteramt in Horgen,
das Bezirksgericht in Meilen,
das Statthalteramt in Meilen,
das Bezirksgericht in Hinweil,
das Statthalteramt in Hinweil,
das Bezirksgericht in Uster,
das Statthalteramt in Uster,
das Bezirksgericht in Pfäffikon,
das Statthalteramt in Pfäffikon,
das Bezirksgericht in Winterthur,
die Bezirksanwaltschaft in Winterthur,
das Bezirksgericht in Großandelfingen,
das Statthalteramt in Großandelfingen,
das Bezirksgericht in Bülach,
das Statthalteramt in Bülach,
das Bezirksgericht in Dielsdorf,
das Statthalteramt in Dielsdorf.

[5] Vergl. oben Seite 17 Anmerk. 1.

[6] Siehe oben Seite 30 Anmerk. 9, Seite 32 Anmerk. 10 und 11.

[7] Vergl. Seite 63 Anmerk. 2.

stattfindet, so darf doch der Auslieferungsantrag nicht im direkten Geschäftsverkehr, sondern nur im diplomatischen Wege gestellt werden (vergl. Ziffer 9).

Hingegen ist es nach Artikel 9 des Vertrages gestattet, die Schweizerischen Behörden unmittelbar um die vorläufige Festnahme des Verfolgten zu ersuchen. Ein solches Ersuchen kann jedoch nur dann Erfolg haben, wenn bereits ein Strafurtheil oder ein Haftbefehl gegen den Flüchtigen ergangen ist und dieses Umstandes in dem Antrage Erwähnung geschieht (vergl. Ziffer 24).

Das Verzeichniß der Schweizerischen Justizbehörden in den Kantonen ist unter dem 20. April 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 103) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.[3] [4]

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens zwanzig Tage.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Deutschen Grenze trägt die Schweiz. Die Uebergabe des Ausgelieferten an die Deutschen Behörden erfolgt in der Regel an denjenigen Punkten, welche unter Ziffer 36 hinsichtlich der Durchlieferung der von Italien ausgelieferten Personen als Uebergabeorte angegeben sind.

Serbien.

43. In Gemäßheit des Artikels XXV des Konsularvertrages zwischen dem Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62 ff.)[1] erfolgt bis auf Weiteres die Auslieferung flüchtiger Personen aus Serbien gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit nach Maß-

---

[1] Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 6. Januar 1883. Art. XXV. Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, verzichtet auf die Ausübung der Vorrechte und Befreiungen, welche bisher den Angehörigen des Deutschen Reichs auf Grund der mit dem Ottomanischen Reich bestehenden Kapitulationen und in Gemäßheit des Artikels XXXVII des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 in Serbien zustanden.

Die erwähnten Kapitulationen bleiben jedoch auch fernerhin hinsichtlich aller gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung, welche sich auf die Verhältnisse von Angehörigen des Deutschen Reichs zu Angehörigen solcher Mächte beziehen, die auf die ihnen nach den Kapitulationen zukommenden Vorrechte und Befreiungen nicht verzichten, mit Ausnahme des Falles, daß diese gerichtlichen Angelegenheiten in Serbien gelegene unbewegliche Güter betreffen.

Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in Serbien dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Serbiens einem anderen Staate durch derartige Vereinbarungen eingeräumt sind, oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des

gabe der von Serbien mit anderen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge. Nach Inhalt dieser letzteren ist die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus Serbien im Allgemeinen an dieselben Voraussetzungen geknüpft und wegen derselben Verbrechen und Vergehen zulässig, wie solche in den seitens des Reichs in neuerer Zeit abgeschlossenen Verträgen, insbesondere in demjenigen mit Belgien festgestellt sind. Die Anträge um vorläufige Festnahme, wie um Auslieferung können nur im diplomatischen Wege gestellt werden; es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten (vergl. Ziffer 9, 12 ff., 23).

Spanien.

44. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 213 ff.).[1]

Deutschen Reichs im einzelnen Falle für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an Serbien zugesichert wird.

Diejenigen zur Zeit in Serbien unter Deutschem Schutze stehenden Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, sollen für ihre Lebenszeit in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, wie die Reichsangehörigen. Ein Verzeichniß dieser Personen wird der Serbischen Regierung deutscherseits mitgetheilt werden.

[1] Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 2. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. 1878 S. 213).

Art. 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;

9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;

10. wegen mehrfacher Ehe;

11. wegen Nothzucht;

12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter 14 oder unter 12 Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

16. wegen Raubes und Diebstahls;

17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;

18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;

19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

20. wegen Meineides;

21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden;

24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,

b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,

c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Propfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen

derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Spanische Regierung, und von Seiten dieser kein Spanier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Spanier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, die seitens der Spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, oder wenn die seitens der Spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden;

es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt, oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.[2]

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und der Spanischen Regierung stattfinden.

Art. 9. Der wegen einer der in Art. 1 u. 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorläufig festgenommen werden.

In diesem Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen zweier Monate nach seiner Verhaftung der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages gestellt worden ist.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten

Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Art. 12. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen

oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden.

Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 16. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen, und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.[3]

Art. 17. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen für die auswärtigen Besitzungen Spaniens mit der Maßgabe Anwendung finden, daß für dieselben die im letzten Absatze des Artikels 9 vorgesehene Frist statt zwei, drei Monate beträgt.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag soll 10 Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Spanien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen möglichst kurzer Frist in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

[2] Vergl. Seite 17 Anmerk. 1.

[3] Siehe Seite 30 Anmerk. 9, Seite 32 Anmerk. 10 und 11.

Welche Urkunden zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlich sind, ergiebt Artikel 8 (vergl. Ziffer 12 ff.).

Um die vorläufige Festnahme darf nach Artikel 9 die verfolgende Behörde die zuständige Spanische Behörde im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs ersuchen (vergl. Ziffer 24). Macht eine Justizbehörde hiervon Gebrauch, so hat sie ungesäumt wegen Stellung des Auslieferungsantrages zu berichten.

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens zwei, und falls die Festnahme in den überseeischen Besitzungen Spaniens stattfand, höchstens drei Monate.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Spanischen Grenze beziehungsweise bis zur Einschiffung trägt Spanien.

Südafrikanische Republik (Transvaal).

45. In Gemäßheit des Artikels 31 des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen dem Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 209)[1] wird seitens der genannten Republik bis auf Weiteres unter Zusicherung der Gegenseitigkeit die Auslieferung nach Maßgabe der seitens der Republik mit anderen Staaten abgeschlossenen bezüglichen Verträge gewährt. Etwaige Gesuche sind an den Justizminister zu richten (vergl. Ziffer 9, 12 ff., 23). Der beizufügende Haftbefehl muß neben den sonstigen Erfordernissen die wesentlichen Verdachtsgründe und den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen, auch möglichst genaue Angaben zur Feststellung der Identität des Beschuldigten enthalten. Außerdem ist eine von dem Haftbefehl getrennte beglaubigte Abschrift der Aussagen der Zeugen und des sonstigen Beweismaterials einzureichen.

---

[1] Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik. Vom 22. Januar 1885.

Art. 31. Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschließenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in der Südafrikanischen Republik dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens dieser Republik einem anderen Staate in diesen Beziehungen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an die Südafrikanische Republik zugesichert wird.

Uruguay.

46. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Uruguay vom 12. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 287 ff.).[1]

---

[1] Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay. Vom 12. Februar 1880. (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 287.)

Art. 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Theiles begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theiles sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;

2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;

3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;

4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;

5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;

6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;

7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;

8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;

9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;

10. wegen mehrfacher Ehe;

11. wegen Nothzucht;

12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

16. wegen Raubes und Diebstahls;

17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen die Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;

18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;

19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

20. wegen Meineides;

21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebiets des ersuchenden Theiles begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebiets begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierung von Uruguay, und von Seiten dieser kein Staatsangehöriger von Uruguay an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Staatsangehöriger von Uruguay, so kann der Staat, an welchen der Ausliefe-

rungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Uruguay, die seitens der Regierung von Uruguay reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Uruguay, oder wenn die seitens der Regierung von Uruguay reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.[2]

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die

Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Auch sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Die Auslieferung erfolgt in Folge von Anträgen, welche in diplomatischem oder konsularischem Wege bei der Regierung desjenigen vertragenden Theiles oder Landes, von welchem die Auslieferung erfolgen soll, gestellt sind.

Art. 9. In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen, unter Berufung auf das Vorhandensein eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines Haftbefehls oder irgend eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verbrechers beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß innerhalb neunzig Tagen das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, beigebracht wird. Wird diese Bedingung innerhalb der genannten Frist nicht erfüllt, so wird der Gefangene freigelassen werden.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entwendeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11. Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen

welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Art. 12. Die Kosten, welche aus der Festnahme, Bewachung, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus dem Transporte der im Artikel 10 bezeichneten Gegenstände erwachsen, sollen jedem der vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Kosten des Unterhaltes und Seetransportes zwischen den beiden Ländern kommen auf Rechnung desjenigen Landes, welches die Auslieferung beantragte.

Art. 13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theiles aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem oder konsularischem Wege der betreffenden Regierung mitgetheilt, und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig erachtet wird, so wird die Regierung des Landes, in welchem er sich aufhält, ihn befragen, ob er bereit ist, der Aufforderung Folge zu leisten, welche zu diesem Ende die andere Regierung erlassen hat.

Wenn die requirirten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen sich gegenseitig verständigen, um die Entschädigung, welche ihnen nach Entfernung und Aufenthaltszeit durch die ersuchende Regierung zu gewähren ist, sowie die Summe, welche letztere ihnen vorzuschießen haben wird, festzusetzen.

In keinem Falle dürfen die Zeugen während ihres Aufenthaltes in dem Lande, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung in Haft genommen oder belästigt werden.

Art. 15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des

Artikel 8 giebt an, auf welche Urkunden der Auslieferungsantrag zu stützen ist (vergl. Ziffer 12 ff.). Dieser Antrag kann nur im diplomatischen Wege gestellt werden; wenn Absatz 3 des Artikels 8 die Möglichkeit vorsieht, daß der Antrag im konsularischen Wege gestellt wird, so haben doch die diesseitigen Behörden ihre Gesuche um Herbeiführung der Auslieferung nicht an einen in Uruguay befindlichen Deutschen Konsul zu richten, sondern gemäß Ziffer 9 zu berichten.

Nach Artikel 9 kann auch der Antrag auf vorläufige Festnahme nur im diplomatischen Wege gestellt werden und nur dann, wenn ein Strafurtheil oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorliegt (Ziffer 23). Der hierauf bezügliche Bericht der verfolgenden Behörde muß deshalb über diesen Umstand Auskunft geben.

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens neunzig Tage.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Grenze von Uruguay beziehungsweise bis zur Einschiffung trägt Uruguay, die Kosten während des Seetransports die diesseitige Staatskasse.

Vereinigte Staaten von Amerika.

47. Maßgebend ist der zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher abgeschlossene Vertrag

---

anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem oder konsularischem Wege bei der betreffenden Regierung gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 16. Dieser Vertrag soll ratifizirt werden und sollen die Ratifikations-Urkunden in möglichst kurzer Frist in Montevideo ausgetauscht werden.

Derselbe soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zu einem Jahre nach dem Tage, an welchem einer der vertragenden Theile dem anderen die Absicht, ihn außer Kraft treten zu lassen, kundgiebt.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 25. Juli 1883 zu Montevideo stattgefunden.

[2] Vergl. oben Seite 17 Anmerk. 1.

vom 16. Juni 1852 (Gesetz-Samml. für 1853 S. 645 ff.),[1] welcher nach Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 228 ff.)[3] auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt ist.[4]

---

[1] Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits[4] und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor den Justizbehörden flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. (Preuß. Gesetz-Samml. 1853 S. 645.)

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten, mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reziprozität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits S. M. der König von Preußen, sowohl für sich als im Namen[4] — — —

Art. I. Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen,[4] und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung oder des Raubes, oder der Fälschung oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes — sei es gemünztes oder Papiergeld — oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder — innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des anderen Theils eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und anderen Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem

Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.[7]

Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Art. II. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden anderen Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.[4]

Art. III. Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Art. IV. Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Art. V. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der Hohen kontrahirenden Theile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der Hohen vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten 1. Januar 1858 zugehen zu lassen.

Art. VI. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten nach dem heutigen Datum oder womöglich früher, ausgewechselt werden.[2]

Zur Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington den 16. Juni 1852 im sechsundsiebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

[2] Additional-Artikel vom 16. November 1852 zu dem am 16. Juni 1852 zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-

Amerika andererseits abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. (Preuß. Gesetz-Sammlung 1853 S. 650.)

Die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen wäre, und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratifizirt werden.

Zur Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Washington, den 16. November 1852 und im 77. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Vorstehender Vertrag nebst dem dazu gehörigen Additional-Artikel ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 30. Mai d. Js. zu Washington stattgefunden.

Berlin, den 12. August 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

[3] Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils auswandern. Vom 22. Februar 1868. (Bundes-Gesetzblatt 1868 S. 229.)

Art. 1. Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder anderen Theils werden zu werden, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2. Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Art. 3. Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und anderen Deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Art. 4. Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Staaten dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden von S. M. dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt. Berlin, den 22. Februar 1868.

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

[4] Ausgedehnt auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes, vergl. Art. 3 des Vertrages vom 22. Februar 1868. Ferner ist laut Königlicher Verordnung d. d. Stuttgart den 2. März 1854 das Königreich Württemberg dem Auslieferungsvertrage vom 16. Juni 1852 beigetreten.

[5] Cirkular-Verfügung des Preuß. Justizministers v. 3. April 1874, betreffend Einholung der Genehmigung des Justiz-Ministers zu Anträgen auf Auslieferung flüchtiger in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich aufhaltender Verbrecher.

Bei dem Herrn Reichskanzler sind in neuerer Zeit wegen Herbeiführung der Auslieferung von Verbrechern, welche in die Vereinigten Staaten von Nordamerika geflüchtet sind, wiederholt Anträge gestellt worden, welchen wegen der durch die Auslieferung erwachsenden, sehr erheblichen Kosten nicht hat entsprochen werden können.

Die Justiz-Behörden werden unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 29. Dezember 1868 wiederholt angewiesen, in allen Fällen, in welchen die

Kosten nicht in ausreichendem Maße förmlich sichergestellt werden, zu diesen Anträgen die Genehmigung des Justiz-Ministers unter näherer Motivirung,

daß das betreffende Verbrechen von solcher Schwere oder für das Interesse des Staats von solcher Wichtigkeit sei, daß die Höhe der durch die Auslieferung erwachsenden Kosten dagegen nicht in Betracht komme,

einzuholen.

Die untergeordneten Behörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

[6] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 3. Februar 1879, betreffend die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher (Justiz-Min.-Bl. 1879 S. 22).

Bei dem Herrn Reichskanzler sind zur Herbeiführung der Auslieferung von Verbrechern, welche in die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geflüchtet sind, wiederholt Anträge gestellt worden, welchen mit Rücksicht auf die mit dem verübten Verbrechen nicht im Verhältniß stehenden Kosten nicht hat entsprochen werden können. Die Justizbehörden werden daher unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 3. April 1874 (VI 2901) angewiesen, in der Regel die Anträge zunächst dem Justizminister unter Darlegung der Schwere des Verbrechens und der sonstigen Gründe, welche im öffentlichen Interesse die Auslieferung für geboten erscheinen lassen, vorzulegen.

Bezüglich der Beschaffenheit der den Auslieferungsantrag beizufügenden Schriftstücke sind die Vorschriften der allgemeinen Verfügungen vom 26. November 1860 und vom 18. Juni 1870 zu beobachten.

[7] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 26. November 1860, betreffend die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher (Justiz-Min.-Bl. 1860 S. 419).

Nach Artikel 1 des zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher abgeschlossenen Vertrages vom 16. Juni und 16. November 1852 ist den Richtern und anderen Behörden die Befugniß ertheilt, das beschuldigte Individuum, dessen Auslieferung beantragt wird, vor die Richter oder andere Behörden zu stellen, damit der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. In Betreff der Beweiskraft der den Nordamerikanischen Behörden in Auslieferungsfällen bei dergleichen zur Prüfung der Strafbarkeit des Flüchtlings stattfindenden Vernehmungen vorgelegten Verhandlungen und Dokumente hatten sich bei jenen Behörden Zweifel ergeben, welche Veranlassung zu Weiterungen geworden, ja der Ausführung der Auslieferung entgegengetreten sind.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist nunmehr von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch Gesetz vom 22. Juni d. Js. bestimmt worden,

daß die zur Begründung eines vertragsmäßigen Auslieferungs-Antrages beizubringenden Dokumente und Verhandlungen künftig als formell gültige Beweisstücke in Nord-Amerika anerkannt werden sollen, sobald ihnen,

1. von den kompeteten Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staates die Beglaubigung beigefügt ist, daß sie nach dem gesetzlichen Erfordernissen des letzteren Staates gültige Beweisstücke sind, und wenn außerdem

2. diese Beglaubigung von dem, in dem betreffenden Staate residirenden diplomatischen oder konsularischen Hauptvertreter der Vereinigten Staaten legalisirt sind.

Den Gerichtsbehörden wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, in den Fällen, in welchen die Auslieferung eines nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika entflohenen Verbrechers auf Grund des Eingangs gedachten Vertrages vom 16. Juni und 16. November 1852 beantragt wird, die zur Begründung des Antrags erforderlichen Dokumente und Verhandlungen neben der vorschriftsmäßigen Legalisation mit der zu 1 gedachten Beglaubigung zu versehen, dahin:

„daß die Schriftstücke hinsichtlich der Form nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gültige Beweisstücke sind".

Diese Beglaubigung ist von den Justizbehörden erster Instanz den Urkunden und Verhandlungen, sowie den beglaubigten Abschriften beizufügen und von den vorgesetzten Behörden in den Legalisations-Vermerken zu bestätigen.

Demnächst sind die in dieser Weise beglaubigten Schriften mit den die Auslieferung beantragenden Berichten dem Justiz-Minister, in besonders eiligen Fällen aber unmittelbar dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung einzureichen.

[8] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 18. Juni 1870, betreffend das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Justiz-Min.-Bl. 1870 S. 203).

Seit dem Bestehen der unterseeischen Telegraphenverbindung mit Nord-Amerika haben die Gerichtsbehörden mehrfach von derselben Gebrauch gemacht, um die Festnahme dorthin geflüchteter Personen zu erzielen.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, die Justizbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen telegraphische Requisitionen auf Fälle ungewöhnlicher Wichtigkeit zu beschränken sind, und dieselben gleichzeitig wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens im Einverständnisse mit dem Herrn Bundeskanzler mit der nachstehenden Anweisung zu versehen.

1. Zunächst ist zu bemerken, daß Telegramme von Polizeibehörden an den Bundesgesandten oder an die Bundeskonsuln in den Vereinigten Staaten ungeeignet sind, um daraufhin gegen den Verfolgten einzuschreiten.

Ebenso sind Telegramme, welche von Gerichts- oder Polizeibehörden in Norddeutschland an Polizeibehörden in Amerika gerichtet werden, zwecklos, da sie nie Berücksichtigung finden. Im Allgemeinen ist ein Erfolg nur zu erwarten, wenn die bezüglichen Requisitionen von Gerichtsbehörden ausgehen und an den Gesandten in Washington oder an den General-Konsul des Norddeutschen Bundes in New-York gerichtet sind.

Es empfiehlt sich zu diesem Zwecke in allen Fällen die Vermittelung des Auswärtigen Amtes des Norddeutschen Bundes in Anspruch zu nehmen. Ein Zeitverlust ist dabei in der Regel nicht zu besorgen, wenn das erforderliche Material (Ziffer 2) nöthigenfalls telegraphisch mitgetheilt wird.

2. Wird das Telegramm direkt befördert, so muß dasselbe insbesondere enthalten: den Familiennamen und wenigstens einen Vornamen, Stand, Heimathsort, Provinz und Heimathsstaat, sowie womöglich eine Personalbeschreibung des flüchtigen Verbrechers, ferner das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird. Der Thatbestand des letzteren muß so speziell bezeichnet sein, daß sich beurtheilen läßt, ob dasselbe unter den Auslieferungsvertrag vom 16. Juni 1852 fällt.

Sind Identitätszeugen in Amerika bekannt und leicht herbeizuschaffen, so ist deren Angabe von Wichtigkeit.

Falls der Name des Dampfschiffes bekannt ist, auf dem der flüchtige Verbrecher sich eingeschifft hat, genügt in der Regel die einfache Angabe dieses Namens. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Abgangs, der Abgangshafen, sowie der Umstand, ob die Einschiffung auf einem Dampf- oder auf einem Segelschiffe stattgefunden hat, möglichst genau anzugeben. Wesentlich ist ferner die in das Telegramm aufzunehmende Zusicherung, daß der Schuldbeweis thunlichst bald nachfolgen wird.

Die Unterschrift des Telegramms muß Vor- und Familiennamen des requirirenden Beamten und seinen Amtscharakter enthalten.

In vielen Fällen kommt es hauptsächlich darauf an, dem Verfolgten die mitgenommenen Gelder und Effekten abzunehmen. Desfallsige Anträge sind, namentlich wenn bedeutende Beträge in Frage kommen, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders zu telegraphiren.

3. Die zur Erwirkung der Auslieferung nothwendigen Urkunden sind hiernächst ohne Zeitverlust dem Justiz-Minister einzureichen. Unerläßlich sind in dieser Beziehung Abschriften der sämmtlichen Beweisverhandlungen, namentlich der Zeugenvernehmungen, welche nach Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1860 zu

beglaubigen sind, und eine Ausfertigung des Haftbefehls, welcher die Bemerkung enthalten muß, daß die Original-Zeugenvernehmung demselben zu Grunde liegt und daß die Untersuchung im Einklange mit den Landesgesetzen geführt ist. Jene Beglaubigungen und die Ausfertigung des Haftbefehls müssen von dem nämlichen richterlichen Beamten vollzogen sein.

Unbeeidigte Zeugenaussagen sind nicht nur ungeeignet, vor Amerikanischen Gerichten als Unterstützung des Beweises zu dienen, sondern besser sogar fortzulassen, weil sie einem Vertheidiger des Angeschuldigten in Amerika leicht Anlaß zu Einwendungen gegen die Vollständigkeit des erbrachten Schuldbeweises bieten.

4. Wenn eine Auslieferung vertragsmäßig nicht statthaft ist (z. B. bei betrüglichem Bankerutt, Unterschlagung von Privatgeldern u. s. w.), so kann eine Beschlagnahme der hinter dem Flüchtigen befindlichen Gelder und Effekten nur im Wege des Civilprozesses erwirkt und zum Austrage gebracht, und daher von Seiten des General-Konsuls zu New-York eine Vermittelung nur in der Weise ausgeübt werden, daß er die Sache durch einen Anwalt im Namen des Beschädigten führen läßt. Eine hierauf gerichtete telegraphische Requisition muß daher außer den übrigen Erfordernissen den vollständigen Namen des Beschädigten und die Erklärung enthalten, daß die Schadloshaltung des dort zu bestellenden Anwalts für Kautionen, Prozeßkosten u. s. w. sichergestellt sei.

[9] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 15. Juni 1872, betreffend das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika (Justiz-Min.-Bl. 1872 S. 141).

In Folge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, die unter dem 18. Juni 1870 erlassene allgemeine Verfügung, das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend, in Erinnerung zu bringen, und zugleich auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen Nachstehendes zusätzlich zu bemerken:

1. Zur Vermeidung von Weiterungen und oft recht erheblichen Kosten kann es nur wiederholt als dringend empfehlenswerth bezeichnet werden, daß bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher nach Amerika die Vermittelung des auswärtigen Amtes, wenn irgend thunlich, nicht umgangen werde. Im Allgemeinen werden übrigens Anträge auf Verfolgung nur dann zu stellen sein, wenn einiger Anhalt dafür vorhanden ist, daß der Betreffende sich wirklich nach Amerika gewendet hat. Requisitionen, welche nur darauf gerichtet sind, in Amerika auf den etwaigen Ankömmling zu vigiliren, sind unzweckmäßig, weil eine ausreichende Ueberwachung der dortigen Häfen nicht ausführbar ist. Größeren Erfolg verspricht in solchen Fällen eine aufmerksame Beobachtung der Einschiffungshäfen, insbesondere der Englischen, wodurch nicht selten eine demnächst weiter zu verfolgende Spur entdeckt wird.

2. Der Antrag auf Verfolgung muß ersehen lassen:

a) Vor- wie Zuname des Flüchtigen,
b) dessen Stand,
c) dessen Signalement,
d) das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird,
e) Vor- und Zunamen des beschädigten Theils; ist dies eine Behörde, z. B. öffentliche Kasse, genaue Bezeichnung derselben, bei einer Firma: Nennung der Inhaber,
f) Ort und Zeit der verübten That.

Sehr wünschenswerth ist eine Andeutung über die verfolgte Spur, sofern sich daraus Muthmaßungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt nach Amerika benutzten Gelegenheit ergeben können. Ferner empfiehlt es sich mitzutheilen, ob auf Auslieferung in allen Fällen bestanden wird, oder ob der Zweck erreicht ist, wenn dem Flüchtigen die etwa entwendeten Gelder abgenommen werden. In diesem Falle ist die Summe, um die es sich handelt, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders anzugeben.

3. Es ist nicht zu unterlassen, nach Absendung des Telegramms, welches oftmals verstümmelt anlangt, den Inhalt desselben sogleich schriftlich zu bestätigen und die etwa noch möglichen Erläuterungen hinzuzufügen, auch wenn die zur Begründung des Auslieferungsverfahrens nöthigen Dokumente nicht sofort in der gehörigen Form eingesandt werden können.

Da die Herbeiführung einer Auslieferung aus den Vereinigten Staaten in Folge des daselbst stattfindenden Verfahrens regelmäßig einen sehr erheblichen Kostenaufwand verursacht, so hat die Justizbehörde, bevor sie die zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden einreicht, über die Angelegenheit zu berichten und sich dabei über die Natur und Schwere des begangenen Verbrechens, sowie darüber zu äußern, ob im öffentlichen Interesse trotz der voraussichtlich erheblichen und in der Regel der Staatskasse zur Last bleibenden Kosten die Stellung des Auslieferungsantrages angezeigt erscheint.[5] [6]

Nach Artikel I des Vertrages erfolgt die Auslieferung nur auf Grund solcher Beweise, welche nach dem Gesetze des Orts, wo der Flüchtling aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre. Es werden also in Amerika die gegen den Verfolgten vorhandenen Beweise einer Nachprüfung unterzogen. Der Auslieferungsantrag muß deshalb gestützt werden auf das gegen den Verfolgten erbrachte Beweismaterial. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Auslieferung eines im Inlande bereits verurtheilten Verbrechers handelt. In diesem Falle ist sonach neben dem Beweismaterial ein gerichtlicher Haftbefehl beizubringen, dagegen bedarf es der Beifügung einer Urtheilsausfertigung nicht. Demgemäß ist eine beglaubigte Abschrift der für die Ueberführung des Verfolgten wesentlichen Beweisverhandlungen, insbesondere der Zeugenaussagen einzureichen. Dabei ist zu bemerken, daß nur beschworene Aussagen geeignet sind, vor den Amerikanischen Gerichten als Beweismittel zu dienen, daß deshalb jeder Zeuge beziehungsweise Sachverständige bei seiner Vernehmung zu beeidigen ist, und daß die Versicherung der Richtigkeit einer Aussage auf einen früher bereits in derselben Sache geleisteten Eid oder auf einen Diensteid nicht ausreicht. Auslassungen von Mitbeschuldigten oder von Zeugen, welche aus irgend einem Grunde nicht beeidigt werden können, sind aus der Abschrift des Beweismaterials fortzulassen, da sie in Amerika leicht zu Zweifeln gegen die Vollständigkeit des Beweises Anlaß geben können. Von den Ueberführungsstücken, insbesondere von gefälschten Urkunden, ist ebenfalls Abschrift beizufügen.

Besonders wichtig ist die Beibringung einer genauen Personalbeschreibung und wo möglich einer Abbildung des Verfolgten. Sind in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen bekannt, welche als Identitätszeugen verwendet werden können, so ist deren Aufenthaltsort in dem Bericht anzugeben.

Sämmtliche zur Erwirkung der Auslieferung erforderlichen Urkunden, auch der Haftbefehl (Ziffer 13 ff.) sind mit der Bescheinigung zu versehen:

---

4. Erledigt sich die Sache in der einen oder anderen Weise, oder wird die Verfolgung aufgegeben, so empfiehlt es sich im Interesse der Kostenersparung, hiervon stets telegraphisch Nachricht zu geben.

5. Schließlich wird in Betreff der zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden darauf aufmerksam gemacht, daß die dem Haftbefehle zu Grunde liegenden Zeugenvernehmungen eidlich erfolgt sein müssen und eine bloße diensteidliche Versicherung nicht genügt.

„daß dieselben hinsichtlich der Form nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gültige Beweisstücke sind“,

der Haftbefehl außerdem mit dem Zusatz:

„daß demselben die Original-Zeugenvernehmung zum Grunde liegt, und daß die Untersuchung im Einklange mit den Landesgesetzen geführt ist“.

Es ist deshalb darauf zu halten, daß der behufs Stellung des Auslieferungsantrages vorzulegende Haftbefehl kein früheres Datum trägt, als dasjenige des Tages, an welchem die letzte der mitgetheilten eidlichen Zeugenvernehmungen stattgefunden hat. Jene Bescheinigungen sind, wenn möglich, von demselben Richter zu unterzeichnen, welcher den Haftbefehl erläßt, unter Beifügung seines Amtscharakters und eines Abdrucks des Amtssiegels. Der Landgerichtspräsident hat in seinem die Unterschrift des Richters beglaubigenden Vermerk die vorstehenden Bescheinigungen zu bestätigen.

Die Stellung des Auslieferungsantrages hat in jedem Falle im diplomatischen Wege stattzufinden; von der im Vertrage den respektiven Beamten oder Behörden gegebenen Befugniß, derartige Requisitionen zu erlassen, werden die diesseitigen Behörden keinen Gebrauch machen dürfen.[7]

Besondere Sorgfalt ist zu verwenden, wenn es sich darum handelt, die vorläufige Festnahme eines Flüchtigen, dessen Auslieferung aus den Vereinigten Staaten vertragsmäßig beansprucht werden kann, herbeizuführen. Diese kann in den Vereinigten Staaten nur dann erwirkt werden, wenn bereits im Inlande ein Haftbefehl gegen den Flüchtling erlassen ist. Da nach den gemachten Erfahrungen die Festnahme des Verfolgten sich ohne erhebliche Schwierigkeiten erreichen läßt, wenn schon vor dem Eintreffen des Verfolgten in Amerika die erforderlichen Anordnungen daselbst getroffen werden können, so kommt es in solchen Fällen darauf an, mit möglichster Beschleunigung vorzugehen und insbesondere ohne Zeitverlust dahin zu wirken, daß alsbald im Inlande ein Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen wird.

Behufs Festnahme des Verfolgten in den Vereinigten Staaten kann der Generalkonsul in New-York von der verfolgenden Justizbehörde unmittelbar ersucht werden, und zwar auch dann, wenn der Bestimmungshafen des Schiffes, welches der Verfolgte zu seiner Flucht benutzt hat, ein anderer als New-York ist; es empfiehlt sich jedoch, die Vermittelung des Justizministers nicht zu umgehen, da anderenfalls durch etwaige Telegramme an den Generalkonsul, welche nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, und deshalb vervollständigt werden müssen, leicht Verzögerungen und nicht unbeträchtliche Mehrkosten entstehen. Erscheint die Festnahme des Verfolgten alsbald bei seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten nach Maßgabe der über seine Abfahrt aus einem europäischen Hafen eingetroffenen Nachrichten noch möglich, so wird in der Regel doch die Zeit zur Erstattung schriftlicher Berichte nicht ausreichen; alsdann sind alle Angaben dem Justizminister telegraphisch mitzutheilen, und das Telegramm hat sich in diesem Falle auch über die Schwere der That kurz auszulassen. Hat jedoch die verfolgte Person

inzwischen bereits Amerika erreicht, so ist nur bei besonderer Dringlichkeit der bezügliche Antrag telegraphisch zu stellen.

Der Bericht beziehungsweise das Telegramm, in welchem Maßregeln zur vorläufigen Festnahme des Verfolgten in Anregung gebracht werden, hat zu enthalten: Die Vor- und Zunamen des Verfolgten, dessen Stand, letzten Wohnort und Geburtsort, dessen Personalbeschreibung, die Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, den Ort und die Zeit der verübten That nebst kurzer Angabe der näheren Umstände, so daß sich beurtheilen läßt, ob die That unter diejenigen Verbrechen fällt, wegen deren vertragsmäßig die Auslieferung beansprucht werden kann; die Angabe, daß, wann und von welchem Gericht ein Haftbefehl im Inlande gegen ihn erlassen ist, die genaue Bezeichnung des beschädigten Theiles nach seinem Vor- und Zunamen, bei einer Firma die Namen der Inhaber derselben, bei einer öffentlichen Kasse die amtliche Benennung derselben, den ungefähren Betrag des durch das Verbrechen verursachten Schadens. Wünschenswerth ist ferner: die Benennung etwa bekannter Identitätszeugen und die Angabe des Namens des Dampfschiffs, auf welchem der Flüchtige sich eingeschifft hat; ist dieser Name nicht bekannt, so ist der Abgangshafen, der Zeitpunkt der Abfahrt, sowie ferner mitzutheilen, ob der Verfolgte die Ueberfahrt auf einem Segelschiff oder einem Dampfschiff gemacht und nach welchem Amerikanischen Hafen das Schiff bestimmt war. Hat hierüber nichts ermittelt werden können, so ist wenigstens anzuzeigen, bis wohin die Spur des Flüchtlings verfolgt worden ist, sofern daraus Muthmaßungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt benutzten Gelegenheit sich ergeben können.

Sind jene Maßnahmen telegraphisch beantragt, so ist nachträglich noch ein ausführlicher schriftlicher Bericht zu erstatten. Werden die beantragten Maßnahmen aus irgend einem Grunde überflüssig, so ist hiervon sofort telegraphisch dem Justizminister Anzeige zu erstatten, damit die alsbaldige Freilassung des etwa inzwischen Festgenommenen mittelst Depesche veranlaßt werden kann.

Anträge, in Amerika nach dem Verfolgten zu fahnden, haben, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verfolgte sich in der That nach Amerika gewendet hat, in der Regel keinen Erfolg und sind daher zu unterlassen. Mehr Erfolg ist in solchem Falle zu erwarten, wenn die betreffenden Behörden in den europäischen, insbesondere Englischen Hafenplätzen zu einer genauen Beobachtung der nach Amerika abgehenden Schiffe veranlaßt werden. Es empfiehlt sich, hierzu die Mitwirkung der Konsuln in den Hafenplätzen in Anspruch zu nehmen.

Die durch die Festnahme, den Unterhalt, den Transport des Auszuliefernden bis zum Einschiffungshafen entstehenden Kosten sind den Vereinigten Staaten zu erstatten, desgleichen die Kosten des vor dem Amerikanischen Richter über den Auslieferungsantrag stattfindenden Verfahrens.

Die Uebergabe des Verfolgten an die Deutschen Behörden pflegt regelmäßig in New-York stattzufinden; der Ausgelieferte wird dann auf einem Deutschen Schiffe, in der Regel nach Bremerhaven, übergeführt.

Das Auslieferungsverfahren betrifft in Amerika nur die Person des Flüchtigen, nicht auch die von ihm etwa mitgeführten Gegenstände. Soll die Beschlagnahme und Ablieferung der letzteren erwirkt werden, so bedarf es hierzu einer von dem geschädigten Theile gegen den Flüchtigen in Amerika zu erhebenden Klage. Die Justizbehörden haben hierbei nur auf Antrag des geschädigten Theils und unter denselben, unten näher bezeichneten Voraussetzungen mitzuwirken, wie in Fällen, in denen die Auslieferung der Person des Flüchtlings nicht in Frage kommt, die Geschädigten aber die Aushändigung der von dem Verfolgten mitgeführten Gegenstände herbeiführen wollen. Ist der geschädigte Theil jedoch eine Reichs- oder Staatskasse, so ist auf den Antrag dieser Kasse die Beschlagnahme der von dem Flüchtling mitgeführten Gegenstände alsbald bei dem Gesuch um Festnahme beziehungsweise Auslieferung in Anregung zu bringen, ohne daß die nachstehend angegebenen Grundsätze insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Kosten des Beschlagnahmeverfahrens zu beachten sind.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Auslieferungsantrag vertragsmäßig nicht zulässig ist, zum Beispiel wenn der nach den Vereinigten Staaten Geflüchtete des betrüglichen Bankerutts oder der Unterschlagung von Geldern, welche Privatpersonen gehören u. s. w. beschuldigt ist, wird von den Geschädigten zuweilen beantragt, zu erwirken, daß sie wenigstens wieder in den Besitz der von dem Flüchtigen mitgenommenen Gelder und anderen Gegenstände gelangen. Die Beschlagnahme und Herausgabe dieser Sachen kann, wie bemerkt, in den Vereinigten Staaten nur im Wege eines Civilprozesses erwirkt und daher eine Vermittelung seitens der Konsuln in Amerika nur in der Weise geübt werden, daß dieselben Namens der Geschädigten durch einen Anwalt eine Klage erheben lassen. Da hierbei die Konsuln nach der Amerikanischen Gesetzgebung die thatsächlichen Vorgänge, unter welchen die die Gläubiger des Geflüchteten schädigende strafbare Handlung begangen ist, eidlich zu vertreten haben, so können dieselben in dieser Richtung im Interesse der Geschädigten nicht eher vorgehen, bis sie in amtlicher Weise von jenen Thatsachen zuverlässig unterrichtet worden sind. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, daß die verfolgenden Justizbehörden den Geschädigten, falls dieselben hierzu deren Vermittelung in Anspruch nehmen, zur Anstrengung der Klage hülfreiche Hand leisten. Da jedoch die Kosten des in Amerika anzustellenden Verfahrens ausschließlich von den Gläubigern zu tragen sind, so haben die Justizbehörden, bevor von ihnen irgend etwas in dieser Richtung veranlaßt wird, die die Angelegenheit betreibenden geschädigten Personen zu Protokoll darauf aufmerksam zu machen, daß sie zur Tragung aller aus der Führung des Civilprozesses, insbesondere auch für die dem Anwalt in Amerika zustehenden Gebühren, sowie für die Kosten der zur Benachrichtigung des betreffenden Konsuls erforderlichen Telegramme u. s. w. verpflichtet sind, daß die Staatskasse irgend welche Zahlungen für sie auch nicht vorschußweise leisten werde und daß sie deshalb Sicherheit

für die entstehenden Auslagen zu bestellen haben, ferner, daß die Verfolgung derartiger Rechtsansprüche in Amerika mit sehr erheblichen Kosten, deren Höhe im Voraus auch nicht annähernd zu bestimmen sei, verknüpft ist, und daß häufig, insbesondere wenn es sich um nicht erhebliche Beträge handelte, die von den Geschädigten zu tragenden Kosten nicht allein die bei dem Flüchtigen mit Beschlag belegten Summen aufgezehrt, sondern noch überstiegen haben, so daß die Gläubiger den Mehrbetrag haben erstatten müssen. Erst nachdem sich die Geschädigten zur Tragung sämmtlicher durch das Beschlagnahmeverfahren entstehenden Kosten bedingungslos und schriftlich verpflichtet, die Hinterlegung einer Sicherheit, welche nach Auskunft des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten regelmäßig mindestens dem Betrage der in Anspruch genommenen Forderungen gleichkommen muß, versprochen und wenigstens den Betrag von Eintausend Mark thatsächlich bei der Gerichtskasse beziehungsweise bei der Legationskasse in Berlin W. Wilhelmstraße 75 eingezahlt haben, hat die Justizbehörde die erforderlichen weiteren Anträge unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte zu stellen:

Da es auch bei diesem Vorgehen besonderer Eile bedarf, damit, wenn möglich, die entsprechenden Maßregeln in Amerika getroffen werden können, ehe der Flüchtige den Amerikanischen Boden betritt, so sind derartige Anträge regelmäßig telegraphisch zu stellen und an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar zu richten.

Das Telegramm hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, Stand, Geburtsort und letzten Wohnort des Flüchtigen, seine Personalbeschreibung, etwaige Angaben, die seine Identifizirung in Amerika ermöglichen, den Namen des Schiffes, auf welchem die Flucht bewerkstelligt ist, den Tag der Abfahrt, den Abfahrtshafen, die Vor- und Zunamen der Geschädigten, den Betrag und den Grund der Forderung eines jeden Gläubigers, Zeit, Ort und in Kürze die näheren Umstände der begangenen Strafthat, den Antrag auf Erwirkung der Beschlagnahme der von dem Flüchtigen mitgeführten Gelder und anderen Sachen, endlich die Angabe, daß die Gläubiger sich zur Tragung und Sicherstellung der entstehenden Kosten verpflichtet haben, und welcher Betrag zu diesem Behuf vorläufig eingezahlt sei.

Liegt zwischen dem Zeitpunkt, zu welchem ein solcher Antrag gestellt werden kann, und dem muthmaßlichen Tage der Ankunft des Schiffes, auf welchem sich der Flüchtige befindet, in Amerika nur ein Zeitraum von drei Tagen oder weniger, so hat die Justizbehörde das nach vorstehenden Angaben abgefaßte Telegramm unmittelbar an den Konsul im Ankunftshafen eventuell an den Generalkonsul in New-York abzulassen, gleichzeitig aber dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten hiervon telegraphisch Mittheilung zu machen.

In beiden Fällen ist von dem Veranlaßten dem Justizminister alsbald schriftlicher Bericht zu erstatten.

Es ist darauf zu halten, daß der volle Betrag der erforderlichen Kaution thunlichst bald von den Geschädigten hinterlegt werde, damit

nicht etwa später für die Behörden, welche hierbei ausschließlich im Interesse der Privatpersonen handeln, Weiterungen entstehen. Sollten die Geschädigten, nachdem die Einleitungen zur Beschlagnahme der von dem Flüchtigen mitgeführten Gelder getroffen, sich der Einzahlung der Kaution entziehen, so ist hierüber ungesäumt an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten, damit eventuell die Einstellung des in Amerika eingeleiteten Verfahrens herbeigeführt werden kann.[89]

III.

Uebersicht der Auslieferungsverträge außerpreußischer Bundesstaaten.

1. Auslieferungsvertrag zwischen Baden und Frankreich vom 27. Juni 1844 (Regierungsblatt des Großherzogthums Baden 1844 S. 173).

2. Die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich unter dem 27. Juni 1844 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend, vom 16. November 1854 (Regierungsblatt des Großherzogthums Baden 1854 S. 451).

3. Die Erweiterung des Staatsvertrags mit Frankreich vom 27. Juni 1844 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend, vom $\frac{4.}{22.}$ März 1868 (Regierungsblatt des Großherzogthums Baden 1868 S. 540).

4. Der Staatsvertrag zwischen Baden und den Niederlanden über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend, vom [illegible]8. November 1864 (Regierungsblatt des Großherzogthums Baden 1865 S. 25).

5. Der Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher betreffend, vom 30. Januar 1857 (Regierungsblatt des Großherzogthums Baden 1857 S. 154).

6. Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Frankreich vom 29. November 1869 (Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1869 S. 2281).

7. Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und den Niederlanden, vom 25. Oktober 1852 (Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1853 S. 73).

8. Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Rußland vom $\frac{14.}{26.}$ Februar 1869 (Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1869 S. 770).

9. Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, vom 12. September 1853 (Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1854 S. 1089).

10. Auslieferungsvertrag zwiſchen Bremen und Frankreich, vom 10. Juli 1847 (Sammlung der Verordnungen und Proklame des Senats der freien Hanſeſtadt Bremen im Jahre 1847 S. 100).

11. Auslieferungsvertrag zwiſchen Bremen und den Niederlanden, vom $\frac{9.}{12.}$ Oktober 1852 (Geſetzblatt der freien Hanſeſtadt Bremen 1853 S. 29).

12. Auslieferungsvertrag zwiſchen Hamburg und Frankreich, vom 5. Februar 1848 (Sammlung der Verordnungen der freien Hanſeſtadt Hamburg ſeit 1814. XXII. Band. Bearbeitet von J. M. Lappenberg, Hamburg 1853 S. 202).

13. Auslieferungsvertrag zwiſchen Hamburg und den Niederlanden, vom 30. September 1852 (Sammlung der Verordnungen der freien Hanſeſtadt Hamburg ſeit 1814. XXII. Band. Bearbeitet von J. M. Lappenberg S. 550).

14. Auslieferungsvertrag zwiſchen Heſſen-Darmſtadt und Frankreich, vom 26. Januar 1853 (Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt 1853 S. 152).

15. Bekanntmachung vom 4. Mai 1869, die Ausführung des zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und Frankreich wegen gegenſeitiger Auslieferung von Verbrechern unterm 26. Januar 1853 abgeſchloſſenen Staatsvertrags betreffend (Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt 1869 S. 277).

16. Auslieferungsvertrag zwiſchen Heſſen-Darmſtadt und den Niederlanden, vom 14. September 1853 (Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt 1853 S. 660).

17. Auslieferungsvertrag zwiſchen Heſſen-Darmſtadt und Rußland, vom $\frac{15.}{3.}$ November 1869 (Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt 1870 S. 53).

18. Auslieferungsvertrag zwiſchen Lübeck und Frankreich vom 12. Oktober 1847.

19. Auslieferungsvertrag zwiſchen Mecklenburg-Schwerin und Frankreich, vom 26. Jan. 1847 (Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſches offizielles Wochenblatt 1847 S. 96).

20. Auslieferungsvertrag zwiſchen Mecklenburg-Schwerin und den Niederlanden, vom 15. April 1858 (Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1858 S. 73).

21. Auslieferungsvertrag zwiſchen Mecklenburg-Strelitz und Frankreich vom 20. April 1847.

22. Auslieferungsvertrag zwiſchen Oldenburg und Frankreich, vom 6. März 1847 (Geſetzblatt für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1845 bis 1848. Der Geſetz-Sammlung elfter Band. Oldenburg 1849 S. 423).

23. Deklaration dazu vom 5. Mai 1868 (Geſetzblatt für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1867 und 1868. Der Geſetz-Sammlung zwanzigſter Band S. 597).

24. Auslieferungsvertrag zwiſchen Oldenburg und den Niederlanden vom $\frac{\text{3. März}}{\text{23. April}}$ 1853 (Geſetzblatt für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1852 und 1853. Der Geſetz-Sammlung dreizehnter Band S. 509).

25. Uebereinkunft zwiſchen dem Königreiche Sachſen und der Franzöſiſchen Republik über die gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher, vom 28. April 1850 (Geſetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachſen 1851 S. 39).

26. Auslieferungsvertrag zwiſchen Sachſen und den Niederlanden, vom 23. Mai 1856 (Geſetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachſen 1856 S. 143).

27. Auslieferungsvertrag zwiſchen Sachſen-Weimar und Frankreich vom 7. Auguſt 1858 (Regierungsblatt für das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach 1858 S. 315).

28. Auslieferungsvertrag zwiſchen Waldeck-Pyrmont und Frankreich vom 10. Juli 1854.

29. Auslieferungsvertrag zwiſchen Württemberg und Frankreich vom 25. Januar 1853 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1853 S. 69).

30. Auslieferungsvertrag zwiſchen Württemberg und den Niederlanden vom $\frac{23.}{30.}$ Auguſt 1852 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1852 S. 377).

31. Ferner iſt noch zu erwähnen, daß der zwiſchen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 abgeſchloſſene Auslieferungsvertrag (ſiehe oben S. 42) nach Artikel 18 der Zuſatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeſchloſſenen Friedensvertrage zwiſchen Frankreich und Deutſchland vom 11. Dezember 1871 auf Elſaß-Lothringen Anwendung finden ſoll (Reichsgeſetzblatt 1872 S. 19).

32. Endlich iſt noch zu bemerken, daß das Königreich Württemberg von der im Artikel II vorgeſehenen Befugniß des zwiſchen Preußen und anderen Norddeutſchen Staaten mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas abgeſchloſſenen Vertrages (ſiehe oben Seite 127) Gebrauch gemacht hat und dieſem Vertrage laut Königlicher Verordnung d. d. Stuttgart, den 2. März 1854 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1854 S. 31) beigetreten iſt.

IV.

Bestimmungen über die im Auslande außerhalb eines Festnahme- und Auslieferungsantrages zu erledigenden Requisitionen der Justizbehörden.

Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 20. Mai 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.
(Just.-Minist.-Bl. 1887 S. 139.)

Bei dem Erlaß und der geschäftlichen Behandlung von solchen Ersuchungsschreiben und Anträgen, welche im Auslande zu erledigen sind, wird seitens der Justizbehörden nach vielfachen Wahrnehmungen nicht immer sachgemäß verfahren. Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen sieht sich der Justizminister veranlaßt, die Gesichtspunkte, welche in derartigen Angelegenheiten zu berücksichtigen sind, soweit diese Anträge nicht die Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen betreffen, zusammenzustellen und die nachstehenden Anordnungen den Justizbehörden zur sorgfältigen Beachtung zu empfehlen.

I. Rechtshülfe.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Begriff und Arten der Rechtshülfe.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshülfe), gleichviel ob dieselben Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen.

Form der Ersuchungsschreiben.

2. Das Ersuchen um Rechtshülfe erfolgt mittels eines in Deutscher Sprache an die ersuchte Behörde gerichteten Schreibens, welches von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnen ist. Unstatthaft ist die Form eines Randschreibens.

Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter mit Angabe seines Amtskarakters zu unterzeichnen.

Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

Inhalt der Ersuchungsschreiben.

3. Das Ersuchungsschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen.

Bei Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, oder um Abnahme von Eiden ist in dem Schreiben hervorzuheben, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung beziehungsweise der Eidesabnahme beizuwohnen. Damit ist, falls solche Personen bezeichnet sind, und nicht mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort dieser Personen die Benachrichtigung derselben von dem Termine in anderer Weise zweckmäßig erscheint, die Bitte zu verbinden, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die letztere hat dann die Betheiligten von dem Termine in Kenntniß zu setzen (vergl. jedoch für Norwegen Ziffer 36).

Die Uebersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft. Ist zur Erledigung des Ersuchens die Kenntniß des Akteninhalts erforderlich, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder demselben als Anlage beizufügen. Bedarf es der Mittheilung von Urkunden, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, das Original aber nur dann, wenn dessen Einsicht unentbehrlich erscheint.

Vorgängige Prüfung der Ersuchungsschreiben durch den Landgerichtspräsidenten.

4. Alle im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben, einschließlich der auf Zustellungen gerichteten, sind, wenn sie von einem Amtsgerichte oder von dem Untersuchungsrichter bei einem Landgerichte ausgehen, vor dem Abgange dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Derselbe hat zu prüfen, ob das Schreiben den gegebenen Bestimmungen entspricht und zur Weiterbeförderung geeignet ist; eventuell ist von ihm auf die schleunige Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken. Auf den Bericht, mit welchem das Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht wird, beziehungsweise auf das Ersuchungsschreiben selbst, falls dasselbe unmittelbar an seine Adresse befördert wird, hat der Präsident zum Zeichen, daß das Gesuch ihm vorgelegen hat, und daß es von ihm zur Beförderung für geeignet befunden worden ist, den Vermerk zu setzen: Gesehen (Datum), der Landgerichtspräsident. Der Unterschrift ist in diesem Falle das Amtssiegel nicht beizufügen.

Beförderung der Ersuchungsschreiben.

5. Ob das Ersuchen unmittelbar oder durch Vermittelung des Justizministers beziehungsweise in eiligen Fällen des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an seine Adresse zu befördern ist, entscheidet sich nach den unten folgenden Bestimmungen (vergl. Ziffer 6, 7, 11, 12, 14, 20).

Alle im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchungsschreiben, insbesondere auch die an die diplomatischen Vertreter des Reichs und an die Konsuln (vergl. Ziffer 11 und 12) abgehenden Sendungen sind von der absendenden Behörde zu frankiren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die Deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Die an diplomatische Beamte oder an Konsuln gerichteten Ersuchen sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der gestellten Anträge auf dem Briefumschlage nicht als für die Person des zuständigen Beamten, sondern als für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen und deshalb z. B. An das Kaiserlich Deutsche Konsulat zu N. zu adressiren.

Ersuchen um Zustellungen.

6. Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

a) an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich-Ungarn, jedoch Ausnahme Abs. 3 daselbst; 35: Rußland; 37: Schweiz. Ausnahme s. Ziffer 27 Abs. 2: Dänemark);

in anderen Fällen:

b) an denjenigen Deutschen Konsul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann;

sonst

c) an den bei dem fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

Die in Rede stehenden Ersuchen sind unmittelbar an ihre Adresse zu übersenden.

Die unter b angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln

(vergl. Ziffer 13), in Großbritannien und Irland oder in den Britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen (vergl. Ziffer 29) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (vergl. Ziffer 42) handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn diejenige Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder muthmaßlich die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die prozessualischen Nachtheile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachtheilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, solange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist, und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlaß nehmen können, die Zustellung abzulehnen. Es ist deshalb für die hier in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benutzen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen (vergl. für Rußland Ziffer 35).

Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen; vielmehr ist zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art die Rechtshülfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Ersuchen um Zustellungen in den Deutschen Schutzgebieten ist Ziffer 9 zu vergleichen.

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den Deutschen Schutzgebieten.

Beförderung der Ersuchungsschreiben nach den Schutzgebieten.

7. Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind bis auf Weiteres dem Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung einzureichen.

Amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten.

8. Die amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergiebt sich aus dem Gesetz vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. S. 75), und den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen. Vergleiche die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (Reichs-Gesetzbl. S. 187), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 1. November 1886 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 371); die Kaiserliche Verordnung vom 11. Januar 1887, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln (Reichs-Gesetzbl. S. 4), und den Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Januar 1887, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die zu dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Inseln der Salomonsgruppe (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 28); die Kaiserliche Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in

dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (Reichs-Gesetzbl. S. 291) und die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 2. Dezember 1886 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 397).

Ersuchen um Zustellungen in den Schutzgebieten.

9. Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiet befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.

10. Die Ersuchungsschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des § 700 der Civilprozeßordnung von dem Prozeßgericht zu erlassen. Der Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

C. Ersuchen an diplomatische Vertreter des Reichs.

Verkehr mit den diplomatischen Vertretern.

11. Mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs dürfen die Justizbehörden nur in Zustellungsangelegenheiten in Schriftwechsel treten, und zwar ist in diesen Fällen der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet (vergl. Ziffer 6). Soll in anderen Rechtshülfesachen die Thätigkeit eines diplomatischen Beamten in Anspruch genommen werden, wie insbesondere dann, wenn es sich um die Beförderung von Ersuchungsschreiben an ausländische Behörden im diplomatischen Wege handelt (vergl. Ziffer 20), so ist an den Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

D. Ersuchen an Deutsche Konsuln.

Unmittelbarer Schriftwechsel mit den Konsuln zulässig.

12. Die an einen Konsul gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel demselben unmittelbar zu übersenden (vergl. jedoch für die Britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ziffer 29 Abs. 4). Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist indessen bereit, in eigentlichen Rechtshülfesachen — ausschließlich der Ersuchen um Zustellung — auf Ansuchen der Justizbehörden seine Vermittelung eintreten zu lassen. Machen die Justizbehörden hiervon Gebrauch, so ist dem an den Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten deshalb zu erstattenden Bericht das an den Konsul gerichtete Ersuchungsschreiben unverschlossen beizufügen.

Amtliche Zuständigkeit der Konsuln.

13. Die amtliche Zuständigkeit der Konsuln im Allgemeinen ergiebt sich aus dem Gesetze vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137), die der Konsuln mit Gerichtsbarkeit insbesondere aus dem Gesetze vom 10. Juli 1879 (Reichs.Gesetzbl. S. 197).

Die im Auslande bestehenden Konsulate, sowie die Abgrenzung ihrer Amts- beziehentlich Jurisdiktionsbezirke weist das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte, im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate“ nach.

Konsuln mit Konsulargerichtsbarkeit.

Eine Uebersicht über die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln ist durch die Bekanntmachung vom 14. Mai 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 116) zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.[1]

Konsulargerichtsbarkeit wird zur Zeit thatsächlich ausgeübt: in China, Japan, Korea, Rumänien, Siam, auf den Inseln der Südsee, in der Türkei einschließlich Bulgariens und Egyptens und in Zanzibar.

---

[1] Nun ist die Bekanntmachung vom 7. August 1888 maßgebend. Siehe oben Seite 6 Anmerk. 2 unter A.

Ersuchen an die Konsuln mit Gerichtsbarkeit.

14. Soll die Rechtshülfe in einem Lande geleistet werden, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 13), so ist, selbst wenn der Konsul zur eigenen Erledigung des Ersuchens nicht zuständig ist, doch das Ersuchungsschreiben an denselben mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Konsul durch Verwendung bei der zuständigen Landesbehörde oder bei dem zuständigen Richterkonsul einer anderen Macht die Leistung der Rechtshülfe herbeiführen können. Reicht die konsularische Verwendung nicht aus, oder erscheint von vornherein aus besonderen Gründen diplomatische Vermittelung angemessen, so ist die hierauf gerichtete Bitte an den Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richten. Der Beifügung eines an die fremde Behörde gerichteten Ersuchungsschreibens bedarf es in beiden Fällen nicht.

Wegen Ersuchen um Zustellungen vergl. Ziffer 6.

Ersuchen an die Konsuln um Vernehmung von Angeklagten.

15. Die Befugniß zur Vernehmung von Angeklagten, welche gerichtsseitig von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind und sich im Auslande aufhalten, haben nur die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Konsuln (vergl. Ziffer 13), da nur sie als ersuchte „Richter" im Sinne des §. 232 der Strafprozeßordnung zu betrachten sind. Den übrigen Konsuln steht eine gleiche Befugniß nicht zu. Ersuchen um Rechtshülfe in dieser Richtung sind deshalb, falls die Vernehmung in einem Lande stattfinden soll, in welchem Konsulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, selbst dann, wenn der Angeklagte Reichsangehöriger ist, nicht an den betreffenden Konsul, sondern an das zuständige ausländische Gericht zu richten und auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege zu befördern.

Ersuchen an die Konsuln um Eidesabnahme und Zeugenvernehmung.

16. Außer den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln sind zur Abnahme von Eiden und zur Vernehmung von Zeugen nur diejenigen Konsuln befugt, denen hierzu die Ermächtigung von dem Herrn Reichskanzler auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) ausdrücklich ertheilt ist. Die allgemein hierzu ermächtigten Konsuln sind in dem Konsulatsverzeichniß (vergl. Ziffer 13) besonders ersichtlich gemacht. Eine Uebersicht derselben ist mit der Bekanntmachung vom 14. Mai 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 116) zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.[1]

Für den einzelnen Fall können die Justizbehörden die Ertheilung dieser Ermächtigung an einen nicht allgemein mit der entsprechenden Befugniß ausgestatteten Konsul durch Vermittelung des Justizministers beziehungsweise in eiligen Fällen des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten unter gleichzeitiger Einreichung des an den Konsul gerichteten offenen Ersuchungsschreibens nachsuchen.

Regelmäßig sind Ersuchen wegen Abnahme eines Eides oder Abhörung eines Zeugen nur dann an einen nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul zu richten, wenn

a) die Justizbehörden sich zuvor versichert haben, daß derjenige, um dessen Beeidigung oder Vernehmung es sich handelt, an dem Amtssitze des Konsuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält, und daß derselbe Reichsangehöriger ist, sowie wenn

b) nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß er bereit sein wird, sich vernehmen zu lassen,

weil der Konsul nur unter diesen Voraussetzungen in der Lage ist, dem Ersuchen Folge zu geben (vergl. jedoch für Großbritannien Ziffer 29).

Urtheilsvollstreckung durch die Konsuln.

17. Zur Vollstreckung inländischer Strafurtheile sind nur die Konsuln mit Gerichtsbarkeit befugt, und auch diese nur, wenn das Urtheil gegen eine Person ergangen

[1] Siehe nun die Bekanntmachung vom 7. August 1888 oben Seite 7 Anmerk. 2 unter B.

ist, welche der Gerichtsbarkeit des Konsuls unterliegt, und insoweit es sich um Geldstrafen oder um Freiheitsstrafen handelt, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Um höhere Freiheitsstrafen durch einen mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul vollstrecken zu lassen, bedarf es einer von Reichswegen zu ertheilenden Weisung an den Konsul, welche in einem von der Strafvollstreckungsbehörde an den Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richtenden Gesuche zu erbitten ist.

Auch zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind ausschließlich die Konsuln mit Gerichtsbarkeit, und nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen befugt. Das betreffende Ersuchungsschreiben ist in Gemäßheit des § 700 der Civilprozeßordnung von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Dem Ersuchungsschreiben ist die vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

Gebühren und Auslagen der Konsuln.

18. Zur Deckung der durch die Erledigung des Ersuchens bei dem ersuchten Konsul nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) entstehenden Gebühren und Auslagen ist seitens der ersuchenden Behörde thunlichst bald, spätestens aber gleichzeitig mit dem Erlaß des Ersuchungsschreibens von dem Antragsteller beziehungsweise von der hierzu verpflichteten Partei ein angemessener Kostenvorschuß zu erfordern, und davon, daß dies geschehen, dem ersuchten Konsul Mittheilung zu machen. Die Beitreibung des Vorschusses ist zu beschleunigen.

Nach Eingang der auf die Erledigung des Ersuchens bezüglichen Schriftstücke sind die entstandenen baaren Auslagen unverzüglich und ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob eine ersatzpflichtige Partei vorhanden, und ob der erforderte Vorschuß eingegangen ist oder nicht. In gleicher Weise sind auch die liquidirten Gebühren aus der Staatskasse alsbald zu erstatten, wenn eine ersatzpflichtige Partei nicht vorhanden ist, oder wenn das Ersuchen sich auf Untersuchungen bezieht, welche auf Grund erhobener öffentlicher Klage oder zur Vorbereitung einer solchen geführt werden.

In allen anderen Fällen sind die berechneten Gebühren bei den Gerichtsbehörden als nach dem Eingange zahlbare durchlaufende Gelder zu registriren und erst dann zu berichtigen, wenn sie von dem Kostenschuldner eingezogen sind (§§. 93 ff. des Gerichtskostengesetzes und §. 27 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879, Ges.-Samml. S. 145).

Werden die Gerichtskosten wegen Armuth der zahlungspflichtigen Partei außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, damit auf Grund derselben die Gebühren gemäß §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 von dem Konsul erlassen werden können. In der Bescheinigung ist einerseits die derzeitige Lage der Sache beziehungsweise der Inhalt der ergangenen Entscheidung ersichtlich zu machen, soweit diese Umstände auf die Frage von Einfluß sind, welche Partei die Kosten zu tragen hat, andererseits sind diejenigen Thatsachen hervorzuheben, aus welchen die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners gefolgert wird.

Sind die Gerichtskosten nicht wegen Armuth, sondern aus anderen Gründen außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen worden, z. B. weil der Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs belegen ist, so sind die bei dem Konsul erwachsenen Gebühren alsbald, nachdem von der Einziehung der Kosten Abstand genommen ist, auf den Fonds „zu baaren Auslagen in Civil- und Strafsachen" zur Zahlung anzuweisen. Dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist hiervon Anzeige zu erstatten.

Für die Rechtshülfe, welche von den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit geleistet wird, richtet sich in Gemäßheit der §§. 13 und 44 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) die Berechnung der Kosten und die Pflicht zur Erstattung derselben nach dem Gerichtskostengesetz und den Gebührenordnungen beziehungsweise nach §. 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Erstattung der Auslagen und Gebühren hat in der Regel nicht an den ersuchten Konsul selbst, sondern an die Legationskasse in Berlin W. Wilhelmstraße Nr. 75 kostenfrei zu erfolgen.

E. Ersuchen an ausländische Behörden.

Allgemeines.

19. Rechtshülfe durch fremde Behörden ist dem Reich, beziehentlich Preußen vertragsmäßig für Elbschifffahrtssachen durch Additional-Akte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458) zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 (Gesetz-Samml. für 1822 S. 9), sowie für Rheinschifffahrtssachen durch die revidirte Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Gesetz-Samml. für 1869 S. 798), im Uebrigen nur mit Bezug auf Strafsachen in den bestehenden Auslieferungsverträgen gewährleistet. Die Mehrzahl dieser Verträge enthält außer den auf die Auslieferung bezüglichen Vereinbarungen auch Bestimmungen über die gegenseitige Bewirkung von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen in Strafsachen (vergl. das Nähere unter F bei den einzelnen Ländern).

Hiervon abgesehen gewähren die Behörden der fremden Kulturstaaten den diesseitigen Justizbehörden auch ohne Vertrag nach internationalem Herkommen und auf Grund bestehender Gegenseitigkeit Rechtshülfe sowohl in Strafsachen als in bürgerlichen Sachen, indessen mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus internationalem Gebrauch und den betreffenden Landesgesetzen ergeben.

Beförderung der an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben.

20. Die an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel, d. h. soweit der direkte Verkehr nicht durch die bestehenden Vereinbarungen ausdrücklich gestattet ist (vergl. Ziffer 27: Dänemark, 33: Oesterreich-Ungarn, 35: Rußland und 37: Schweiz, siehe auch für Rheinschifffahrts-Angelegenheiten Ziffer 32: Niederlande, Abs. 3), auf diplomatischem Wege zu befördern.

Die ersuchende Behörde hat das Schreiben zu diesem Zweck nicht dem im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs (vergl. Ziffer 11), sondern dem Justizminister, in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten unverschlossen mittels Berichts einzureichen. Ist die Adresse der ausländischen Behörde dem Gerichte nicht bekannt, so kann dieselbe behufs Ausfüllung durch den Gesandten offen gelassen werden. Auch wenn das ersuchte Gericht bekannt ist, empfiehlt es sich, der Adresse hinzuzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde", damit, wenn die Unzuständigkeit der ersuchten Behörde sich nachträglich ergiebt, das Ersuchungsschreiben ohne Weiteres an die zuständige anderweitige Behörde des fremden Staates abgegeben werden kann.

Soll die Rechtshülfe in einem Lande geleistet werden, in welchem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird, so kommt die Vorschrift unter Ziffer 14 zur Anwendung.

Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben.

21. Wegen Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben und der sonst dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten vergl. Ziffer 2, 3 und 4.

Die Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Landessprache ist im Allgemeinen nicht erforderlich, vielmehr zu unterlassen (vergl. jedoch Ziffer 32: Niederlande, 34: Portugal und 35: Rußland).

Die Bezugnahme auf Bestimmungen der Deutschen Prozeßgesetze ist zu vermeiden, da hierdurch der Schein erweckt wird, als sollten die ausländischen Behörden bei der Ausführung des Ersuchens das für sie nicht verbindliche Deutsche Recht zur Anwendung bringen.

Erledigung von Beweisbeschlüssen im Auslande auf Betreiben der Partei.

22. In vielen ausländischen Staaten stößt die Erledigung von Anträgen auf Beweisaufnahme nicht selten auf Schwierigkeiten, wenn diese Anträge unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Zur Vermeidung daraus zu besorgender Weiterungen werden deshalb die Gerichte von der ihnen nach §. 329 der Civilprozeßordnung zustehenden Befugniß, dem Beweisführer die Besorgung des Ersuchungsschreibens, sowie die Betreibung der Erledigung desselben aufzugeben, oder

anzuordnen, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe, zweckmäßigerweise nur dann Gebrauch machen, wenn sie, z. B. auf Grund früherer Fälle, Ursache haben, anzunehmen, daß die Gerichte des betreffenden fremden Staates sich der Gewährung der durch die Partei unmittelbar nachgesuchten Rechtshülfe unterziehen, ohne daß hieraus für die Partei besondere Schwierigkeiten und Belästigungen erwachsen. Bei dieser Prüfung wird auch auf den Umstand Gewicht gelegt werden können, ob der Beweisführer selbst Angehöriger des fremden Staates ist oder nicht.

Besteht keine Ursache zu jener Annahme, so ist die Regel festzuhalten, daß das Gericht selbst das Ersuchungsschreiben erläßt und auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege befördert.

Die Beobachtung dieser Regel erweist sich insbesondere auch im Rechtshülfeverkehr mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland förderlich, da in diesen Ländern die Erledigung von Beweisbeschlüssen auf Antrag einer Partei, soweit sie überhaupt zu ermöglichen ist, doch nur durch Aufwendung besonderer Kosten, z. B. für die Bestellung eines Anwalts in dem fremden Lande, sich bewirken läßt. Im Interesse der beweispflichtigen Partei, namentlich wenn dieselbe nicht dem betreffenden fremden Staate angehört, empfiehlt es sich daher, daß das Ersuchungsschreiben um Gewährung der Rechtshülfe vom Gericht erlassen wird (vergl. jedoch für Portugal Ziffer 34).

Zu einer diplomatischen Vermittelung behufs Herbeiführung einer Beweisaufnahme, deren Betreibung gerichtsseitig der Privatthätigkeit einer Partei überlassen ist, liegt ein Anlaß in der Regel nicht vor; der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten pflegt deshalb von seiner amtlichen Mitwirkung zur Beförderung von Anträgen einer Partei, welche die Vornahme von Beweishandlungen durch ein ausländisches Gericht bezwecken, abzusehen.

Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen.

23. In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugniß strafbar. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen, welche in jenen Ländern erledigt werden sollen, sind deshalb, wenn thunlich, erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen.

Urtheilsvollstreckung.

24. Zur Vollstreckung diesseitiger Urtheile in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshülfe geleistet.

Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen. Nach den Gesetzen fast aller fremden Staaten kann eine solche nur in einem von der Partei vor dem fremden Gericht zu betreibenden Verfahren erwirkt werden. Die Vorschrift des §. 700 Absatz 1 der Civilprozeßordnung hat deshalb zur Zeit nur geringe praktische Bedeutung.

Die Vollstreckung von Entscheidungen der Elbzollgerichte und der Rheinschifffahrtsgerichte in Strafsachen wie in bürgerlichen Sachen ist jedoch durch §. 50 der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458) und beziehungsweise durch Artikel 40 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Gesetz-Samml. für 1869 S. 798) auch in den in Betracht kommenden fremden Staaten gewährleistet.

F. Besondere Bemerkungen über den Rechtshülfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern.

Belgien.

25. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach Artikel 13, 14 und 15 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 73 ff.).[1]

---

[1] Siehe oben Seite 27.

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die Belgischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen, einschließlich der Uebersetzungskosten und der durch die Bestellung eines Anwalts zum Betriebe der Sache vor dem Belgischen Gericht erwachsenen Kosten.

Seitens der Belgischen Justizbehörden werden Ersuchungsschreiben Deutscher Gerichte in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, derart erledigt, daß die Kosten bis zum Ausgange des Rechtsstreites gestundet werden und ihre Berichtigung nur für den Fall beansprucht wird, daß die in die Kosten verurtheilte Partei zahlungsfähig ist. In diesen Fällen ist von dem Ausgange des Rechtsstreites (§§. 93 ff. des Gerichtskostengesetzes) und davon, ob die zur Tragung der Kosten verurtheilte Partei zahlungsfähig ist oder nicht, dem Justizminister beziehungsweise dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten alsbald Anzeige zu erstatten.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 22, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 23 zu vergleichen.

Brasilien.

26. Wegen der Rechtshülfe in Strafsachen vergl. Artikel 14, 15 und 16 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichs-Gesetzbl. für 1878 S. 293 ff.).[1]

Dänemark.

27. Die Justizbehörden im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel dürfen mit den Dänischen Behörden in schleunigen Sachen unter Beschränkung auf das thatsächliche Verhältniß und mit Vermeidung jeden Eingehens auf prinzipielle Fragen nach Maßgabe des Cirkulars der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 17. Februar 1865 und des Ausschreibens der Regierung des Herzogthums Lauenburg vom 18. desselben Monats unmittelbar verkehren (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg für 1865 S. 27;[2] Offizielles Wochenblatt für Lauenburg für 1865 S. 29).[3]

Dieser unmittelbare Geschäftsverkehr erstreckt sich jedoch nicht auf die Ersuchen um Zustellungen oder um Aushändigung gerichtlicher Schriftstücke; in derartigen Angelegenheiten ist vielmehr das Ersuchungsschreiben, sobald es sich nicht um eine Zustellung oder Aushändigung an einen Reichsangehörigen handelt (vergl. Ziffer 6 unter b), stets an den Kaiserlichen Gesandten in Kopenhagen zu richten.

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die Dänischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen in gleicher Weise wie die Belgischen (vergl. Ziffer 25 Abs. 2). Dänischerseits ist jedoch im Wege der Gegenseitigkeit die kostenfreie Erledigung von Ersuchungsschreiben in Streitsachen zugesagt, in welchem die betreffende Partei im Reiche zum Armenrecht zugelassen ist.

Frankreich.

28. Die Gewährung der Rechtshülfe durch Französische Behörden geschieht kostenfrei, auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 22, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 23 zu vergleichen.

Großbritannien.

29. Der Erlaß von Ersuchungsschreiben an Britische Justizbehörden empfiehlt sich wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und der daraus sich leicht ergebenden Weiterungen im Allgemeinen nicht, ist aber auch entbehrlich, da die im vereinigten Königreiche, in den Britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen bestellten Deutschen Konsuln vorkommendenfalls die Rechtshülfe selbst gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden erwirken können. Insbesondere gilt dies von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen.

---

[1] Siehe oben Seite 39. [2] Siehe oben Seite 41. [3] Siehe oben Seite 42.

Die bezeichneten Konsuln sind, wenn sie von einem Deutschen Gerichte um Herbeiführung eines solchen Aktes der Rechtshülfe ersucht werden, in bürgerlichen Sachen in Gemäßheit des durch die allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1866 (Just.-Minist.-Bl. S. 182) mitgetheilten Britischen Gesetzes vom 29. Juli 1856 (19 und 20 Vict. c. 113),[1] in Strafsachen nicht politischer Natur auf Grund des Britischen Gesetzes

---

[1] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 14. Juni 1866, betreffend das Verfahren in Civilprozessen zum Zwecke der Vernehmung der in England sich aufhaltenden Zeugen (Justiz-Min.-Bl. 1866 S. 182).

In England sind durch die Parlaments-Akte vom 29. Juli 1856 gesetzliche Bestimmungen getroffen, welche bezwecken, in den bei ausländischen Gerichten anhängigen Civilprozessen die Vernehmung der in England und in den Englischen Besitzungen sich aufhaltenden Zeugen auf Requisition des Prozeßgerichts zu ermöglichen. Da dieses, anscheinend nur wenig bekannt gewordene, Gesetz für das Verfahren in inländischen Civilprozessen nicht ohne Interesse ist, so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, dasselbe durch die in der Anlage abgedruckte Uebersetzung behufs der Berücksichtigung in den geeigneten Fällen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden zu bringen. Es wird hierbei bemerkt, daß das Gesetz sich nicht auf Polizei- und Kriminalsachen bezieht, und daß es nicht selten sich erfolglos erwiesen haben soll, wenn die Ablegung des Zeugnisses verweigert wurde.

Im 19. und 20. Jahre der Königin Viktoria.

Kap. 113.

Eine Akte, welche dazu dienen soll, um in Ihrer Majestät Besitzungen die Abnahme von Zeugenaussagen in Bezug auf bürgerliche und kommerzielle Rechtssachen, die bei auswärtigen Gerichten schweben, herbeizuführen. (Den 29. Juli 1856.)

Da es angemessen ist, in Ihrer Majestät Besitzungen für die Abnahme von Zeugenaussagen in Bezug auf bürgerliche und kommerzielle Rechtssachen, die bei auswärtigen Gerichten schweben, Erleichterungen eintreten zu lassen, so wird durch der Königin Allerhöchste Majestät durch und mit Anrathen und Zustimmung der Geistlichen und Weltlichen Lords und der Gemeinen, in dem gegenwärtig versammelten Parlamente und kraft der Autorität derselben verfügt, wie folgt:

Verfügung zur Vernehmung von Zeugen in England bezüglich irgend einer bei einem auswärtigen Tribunal schwebenden bürgerlichen oder kommerziellen Rechtssache.

Wo es, auf Grund eines dahin zielenden Antrages, einem Gerichte oder Richter, welche unter dieser Akte Befugniß haben, dargethan ist, daß eine Gerichtsbehörde oder ein Tribunal kompetenter Jurisdiktion in einem fremden Lande, bei welchem eine bürgerliche oder kommerzielle Rechtssache anhängig ist, den Wunsch hat, in Bezug auf solche Sache die Aussage eines oder mehrerer Zeugen zu erlangen, die sich innerhalb der Jurisdiktion eines solchen oben erwähnten Gerichts, oder eines Gerichts, zu welchem solcher Richter gehört, oder eines solchen Richters befinden, so soll ein solches Gericht oder Richter gesetzlich befugt sein, dem entsprechend die eidliche, in Frage und Antwort oder in sonstigen Formen bestehende Vernehmung solches oder solcher Zeugen, vor irgend einer in solcher Verfügung genannten Person oder Personen anzuordnen; und das genannte Gericht oder Richter soll kraft derselben Verfügung, oder solches Gericht oder Richter, oder irgend ein anderer Richter, welcher unter dieser Akte Kompetenz hat, soll kraft einer nachfolgenden Verfügung gesetzlich berechtigt sein, das Erscheinen einer in solcher Verfügung namhaft zu machenden Person behufs ihrer Vernehmung oder behufs Vorlegung von Schriftstücken oder von anderen in solcher Verfügung zu bezeichnenden Dokumenten, anzuordnen, sowie alle Anordnungen hinsichtlich der Zeit, des Ortes, der Art und Weise solcher Vernehmung und aller anderer damit verbundener Sachen zu treffen, wie solche billig und angemessen erscheinen; und jede solche Verfügung kann in ähnlicher Weise, wie eine Verfügung, die von solchem Gerichte oder Richter in einem bei solchem Gerichte oder vor solchem Richter anhängigen Prozesse erlassen ist, zwangsweise geltend gemacht werden.

Bescheinigung des Botschafters ꝛc. genügender Beweis für die Begründung des Antrages.

II. Eine Bescheinigung, unterzeichnet von dem Botschafter, dem Gesandten oder einem anderen diplomatischen Agenten einer fremden Macht, der als solcher von Ihrer Majestät angenommen worden, oder im Falle kein diplomatischer Agent da ist, von dem General-Konsul oder Konsul einer fremden Macht zu London, der als solcher von Ihrer Majestät angenommen oder zugelassen ist, dahin lautend, daß eine Rechtssache, bezüglich welcher unter dieser Akte ein Antrag gestellt ist, eine bürgerliche oder kommerzielle Sache sei, die in dem Lande, dessen diplomatischer Agent oder Konsul er ist, bei einem Gerichtshofe oder Tribunal schwebe, welcher oder welches in der so schwebenden Sache Jurisdiktion habe, und daß solches Gericht oder Tribunal die Aussage des oder der Zeugen, auf welchen oder auf welche sich der Antrag bezieht, zu erhalten wünsche — soll als Beweisstück der so bescheinigten Sachen gelten; wo aber keine solche Bescheinigung vorgelegt ist, soll ein anderes, jenen Zweck verfolgendes Beweisstück zulässig sein.

Eidliche Vernehmung der Zeugen.

III. Jede Person, welche durch eine in Ausführung gegenwärtiger Akte erlassene Verfügung zur Vernehmung von Zeugen ermächtigt ist, soll gesetzlich befugt sein, alle solche Vernehmungen in zeugeneidlicher Form vorzunehmen oder dieselben in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Versicherung statt des Eides zuläßt, in Form einer solchen Versicherung zu bewirken.

Personen, welche falsches Zeugniß ablegen, sind des Meineids schuldig.

Der Eid ist dann von der solchergestalt ermächtigten Person abzunehmen, und wenn eine Person bei einer solchen eidlichen Erhärtung oder solcher Versicherung, indem sie dieselbe absichtlich und unredlicher Weise abgiebt, ein falsches Zeugniß ablegt, so soll eine jede sich so vergehende Person für schuldig des Meineids erachtet und gehalten werden.

Vergütung der Ausgaben.

IV. Vorausgesetzt jedoch, daß jede Person, deren Erscheinen so gefordert wird, zu dem gleichen Geleitgelde (Conduct Money) und der gleichen Schadloshaltung für Ausgaben und Zeitverlust berechtigt sein soll, wie beim Erscheinen vor Gericht.

vom 9. August 1870 (33 und 34 Vict. c. 52 s. 24) in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem anderen Deutschen Konsularbeamten, die Ermächtigung zur Vernehmung des Zeugen, beziehentlich zur Abnahme des Eides seitens des zuständigen Britischen Gerichtshofes selbst dann ertheilen zu lassen, wenn es sich um die Vernehmung von Personen handelt, welche nicht Reichsangehörige sind.

Soll die Rechtshülfe in Großbritannien selbst oder in Irland geleistet werden, so ist das Ersuchungsschreiben stets an den Generalkonsul in London zu richten, welcher die Erledigung desselben auch dann veranlassen beziehungsweise vermitteln wird, wenn diese im vereinigten Königreiche außerhalb Londons stattzufinden hat.

Handelt es sich um Leistung von Rechtshülfe in einer Britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung, so ist das Ersuchen an den für den Bezirk zuständigen Konsul zu richten und dem Justizminister, in eiligen Fällen dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit der Bitte um Vermittelung der Erledigung unverschlossen einzureichen.

Für Strafsachen nicht politischen Karakters bieten außerdem die Parlamentsakte 36 und 37 Vict. c. 60 s. 5 die Möglichkeit, durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl eines secretary of state die Aufnahme des Zeugenbeweises einem Britischen Polizei- oder Friedensrichter übertragen zu lassen. Sollten aus besonderen in der Sache liegenden Gründen die Gerichte ausnahmsweise Veranlassung haben, die Erledigung von Beweisaufnahmen auf diesem letzteren Wege zu beantragen, so sind die desfallsigen Gesuche unter Darlegung der Gründe, aus welchen dieser Weg gewählt worden, stets bei dem Justizminister anzubringen.

Ersuchen um Zustellungen sind stets an denjenigen Konsul zu richten, in dessen Amtsbezirk die Zustellung erfolgen soll, und wenn es sich um eine Zustellung im vereinigten Königreiche handelt, dem Generalkonsul in London mit der Bitte um Uebermittelung an den zuständigen Konsul unverschlossen zu übersenden. Soll die Zustellung dagegen in einer Britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung bewirkt werden, so ist das Ersuchen an den zuständigen Konsul direkt abzusenden (vergl. Ziffer 6).

Für die Gewährung der Rechtshülfe, soweit sie durch die Konsuln erfolgt, werden Gebühren und Auslagen berechnet. Wegen Erstattung derselben vergl. Ziffer 18.

Italien.

30. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 446 ff.) Artikel 12, 13 und 14.[1]

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die Italienischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Zeugen sollen das Recht haben, die Beantwortung von Fragen und die Vorlegung von Dokumenten zu verweigern.

V. Vorausgesetzt ferner, daß jede Person, welche in Folge einer unter dieser Akte erlassenen Verfügung vernommen wird, dasselbe Recht haben soll, Antworten zu verweigern auf die Fragen, welche auf eine Selbstanklage abzielen, sowie auf diejenigen anderen Fragen, zu deren Ablehnung ein Zeuge in irgend einer Sache berechtigt sein würde, welche entweder bei dem Gerichtshofe, von dem oder von dessen Richter die Vernehmung erlassen ist, schwebt, oder welche anhängig ist vor dem eine solche Vernehmung anordnenden Richter; und daß Niemand gezwungen werden soll, in Folge einer solchen Verfügung, wie sie oben erwähnt, irgend ein Schriftstück oder anderes Dokument vorzulegen, welches er nicht bei einer gerichtlichen Verhandlung einer solchen Sache vorzulegen gezwungen sein würde.

Gewisse Gerichtshöfe und Richter sollen unter dieser Akte Befugniß haben.

VI. Die Königlichen Ober-Gerichtshöfe des Gemeinen Rechts (Superior Courts of Common Law) beziehungsweise zu Westminster und Dublin, der Sessionsgerichtshof (Court of Session) in Schottland und jedes Oberste Gericht in irgend einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät, und jeder Richter eines solchen Gerichtshofes, sowie jeder Richter in solcher Kolonie oder Besitzung, der durch einen Geheimen-Raths-Befehl Ihrer Majestät zu diesem Zwecke ernannt sein möchte, sollen Gerichte resp. Richter sein, welche unter diese Akte Befugniß haben.

Lordkanzler 2c. hat Verordnungen 2c. zu entwerfen.

Vorausgesetzt, daß der Lordkanzler unter dem Beistande zweier Richter der Common Law Gerichtshöfe zu Westminster solche Vorschriften und Verordnungen erläßt, die nothwendig und geeignet sein werden, die Vorschriften dieser Akte in Wirksamkeit zu setzen und das Verfahren nach derselben zu regeln.

[1] Siehe oben Seite 61, vgl. ferner oben Seite 66 Anmerk. 6.

Luxemburg.

31. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage des Reichs mit Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 223 ff.) Artikel 13, 14 und 15.[1]

Wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 23 zu vergleichen.

Für die Gewährung der Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die Luxemburgischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Die Ersuchen um Rechtshülfe in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, werden seitens der Luxemburgischen Gerichte nur unter folgenden Voraussetzungen als Armenrechtssachen erledigt:

a) dem Ersuchen des Gerichts um Rechtshülfe ist ein besonderer Antrag des Gerichts um Gewährung des Armenrechts für die Erledigung des Ersuchens, sowie eine beglaubigte Abschrift desjenigen gerichtlichen Beschlusses beizufügen, durch welchen für die vorliegende Streitsache das Armenrecht bewilligt worden ist;
b) die durch die Erledigung des Ersuchens entstehenden baaren Auslagen, namentlich die an Zeugen und Sachverständige gezahlten Gebühren und die Portokosten sind unbedingt seitens des ersuchenden Gerichts zu erstatten;
c) die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg ist von dem Ausgange des Rechtsstreites, in welchem das Ersuchen nothwendig geworden (§§. 93 ff. des Gerichtskostengesetzes) in Kenntniß zu setzen.

Die unter a bezeichneten Schriftstücke sind gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben, die unter c gedachte Mittheilung alsbald nach Beendigung des Rechtsstreites gemäß Ziffer 20 dem Justizminister zur Weiterbeförderung einzureichen.

Niederlande.

32. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen Preußen und den Niederlanden vom 17. November 1850 (Ges.-Samml. S. 509 ff.) Artikel 8, 9 und 10.[2]

Die im Artikel 8 Absatz 3 dieses Vertrages vorgeschriebene Französische Uebersetzung des Ersuchungsschreibens wird Niederländischerseits nicht gefordert, wenn das Ersuchungsschreiben, gleich dessen Anlagen, mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist. In diesen Fällen und bei den in bürgerlichen Sachen an die Niederländischen Gerichte ergehenden Ersuchungsschreiben und deren Anlagen ist deshalb ausnahmsweise lateinische Schrift anzuwenden.

Hinsichtlich der Rechtshülfe in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten ist der Artikel 40 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Ges.-Samml. für 1869 S. 798) maßgebend. In derartigen Angelegenheiten findet zwischen den Rheinschifffahrtsgerichten und den Niederländischen Behörden unmittelbarer Schriftwechsel statt (vergl. Ziffer 19 und 24).

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die Niederländischen Gerichtsbehörden Gebühren und Auslagen.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 22.

Oesterreich-Ungarn.

33. Zwischen den Preußischen Justizbehörden und den Justizbehörden Oesterreich-Ungarns ist unmittelbarer Schriftwechsel zulässig, und diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn besondere Verhältnisse, wie z. B. sprachliche Schwierigkeiten, eine solche Vermittelung unvermeidlich oder wünschenswerth erscheinen lassen.[3]

Die Rechtshülfe in Elbschifffahrts-Angelegenheiten regelt sich nach dem §. 50 der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 13. April 1844 (Ges.-Samml. S. 458) — vergl. Ziffer 19 und 24.

Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie dienen, sind an das Generalkommando derjenigen Provinz zu richten, in welcher die betreffende Militärperson ihren Standort hat; ist dieser Ort nicht

---

[1] Siehe oben Seite 72. [2] Siehe oben Seite 76. [3] Vergl. oben Seite 86 Anmerk. 6.

bekannt, so ist das Ersuchen dem Kaiserlichen Botschafter in Wien zu übermitteln. Der letztere ist auch dann um die Erledigung des Ersuchens anzugehen, wenn es sich um die Zustellung der an eine im aktiven Militärdienst stehende Person gerichteten Ladung vor ein Deutsches Gericht handelt.

Ersuchen um Zustellungen werden seitens der Ungarischen Justizbehörden nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das betreffende Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, dasselbe binnen acht Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks ablehne, und dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde erfolgen würde. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der Ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt desselben mitgetheilt und sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Schriftstück annehmen oder dessen Uebernahme ablehnen könne.

Die Oesterreichischen und die Ungarischen Gerichte berechnen für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshülfe sowohl baare Auslagen, wie auch, falls die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig ist, Gebühren; die Ungarischen Gerichte insbesondere auch die Kosten, welche für die Uebersetzung des Ersuchungsschreibens in die Ungarische Sprache erwachsen. Jedoch wird die Erstattung derjenigen Gebühren und Auslagen nicht verlangt, welche bei der Zustellung und Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urtheile entstehen.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden Oesterreich-Ungarns gelten folgende Grundsätze (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 366):

a) portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren;
b) bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt;
c) die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Ein Verzeichniß der Oesterreichischen und der Ungarischen Gerichte ist mit der Bekanntmachung vom 12. Mai 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 114) abgedruckt.[1]

Portugal.

34. Den Ersuchungsschreiben an Portugiesische Justizbehörden sind Uebersetzungen in die Portugiesische Sprache beizugeben, welche, gleich den Ersuchungsschreiben selbst, von einem Portugiesischen Konsul zu beglaubigen sind. Der Justizminister wird die Beschaffung der Beglaubigung und erforderlichenfalls der Uebersetzung vermitteln.

Beweisbeschlüsse in bürgerlichen Sachen lassen sich in Portugal nicht im Wege des Ersuchungsschreibens, sondern nur durch Privatthätigkeit der Partei, welche einen in Portugal fungirenden Anwalt zu bestellen hat, der Erledigung zuführen.

Rußland.

35. Nach Maßgabe des Abkommens vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Ges.-Samml. S. 138)[2] findet unmittelbarer Schriftwechsel statt im Verkehr der folgenden Preußischen Justizbehörden, nämlich des Kammergerichts, der Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg i. Pr., Marienwerder, Posen und Stettin, der zu dem Bezirk der vorbezeichneten Gerichte gehörigen Landgerichte, sowie der Oberstaatsanwälte und der Ersten Staatsanwälte bei diesen Gerichten einerseits, mit den Russischen Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau, nämlich der Justizkammer, dem Handelsgericht und dem Bezirksgericht zu Warschau, den Bezirksgerichten zu Kalisch, Kielce, Lomza, Lublin, Petrikau, Plock, Radom, Siedlce und Suwalki, den Assisenhöfen bei den Friedensgerichten der vorbezeichneten Bezirke, den Präsidenten und den Staatsanwälten bei diesen Gerichten andererseits.

Die zu den vorbenannten Bezirken gehörigen Preußischen Amtsgerichte haben behufs der Abfassung der entsprechenden Ersuchungsschreiben an die in Rede stehenden

[1] Vgl. oben Seite 86 Anmerk. 7 und Anmerk. 6 in fine. [2] Siehe oben Seite 89 Anmerk. 1.

Russischen Justizbehörden die Vermittelung der Landgerichtspräsidenten, die Staatsanwälte bei den bei Amtsgerichten gebildeten Strafkammern und die Amtsanwälte die Vermittelung der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten in Anspruch zu nehmen.

Die Jurisdiktionsbezirke der in Rede stehenden Russischen Gerichte sind durch die allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 474) bekannt gemacht worden.[1]

Bei diesem direkten Geschäftsverkehr sind alle Sendungen an Russische Gerichte, selbst solche von größerem Umfange, in einem Papierumschlag zu befördern und nicht in Leinewand einzunähen, denn im letzteren Falle werden diese Sendungen zollamtlich nicht als Briefe, sondern als Packete behandelt, an der Grenze von der Russischen Zollbehörde geöffnet und mit den hierdurch entstehenden Gebühren, zu deren Tragung die ersuchte Russische Justizbehörde sich nicht für verpflichtet erachtet, beschwert.

Die Sendungen sind stets frankirt abzulassen. Die Gewährung der Rechtshülfe geschieht bei diesem direkten Geschäftsverkehr kostenfrei (Art. 7 des Abkommens).

Insoweit das obengedachte Abkommen nicht Platz greift, sind den nach Rußland ergehenden, schlechthin auf diplomatischem Wege (vergl. Ziffer 20) zu befördernden Ersuchungsschreiben Uebersetzungen in die Russische Sprache beizufügen. Diese letzteren werden, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben eingereicht worden sind, auf Veranlassung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten durch die Botschaft in St. Petersburg gegen Erstattung der Uebersetzungskosten besorgt werden.

Betrifft das Ersuchen die Zustellung einer Ladung an eine im Europäischen Rußland befindliche Person, und kommt auf dasselbe das Abkommen vom $\frac{4.\ \text{Februar}}{23.\ \text{Januar}}$ 1879 nicht zur Anwendung, so ist bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten vom Abgang des Ersuchungsschreibens ab freizulassen, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch einen Konsul bewirkt werden kann.

Eine Uebersicht über die Gerichtsbehörden Rußlands ist in der Anlage A zu der allgemeinen Verfügung vom 22. Februar 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 46) bekannt gemacht.

Für die Gewährung der Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen werden von den Russischen Gerichten der Ostseeprovinzen Gebühren und Auslagen berechnet; im Uebrigen erfolgt auch außerhalb des Abkommens vom $\frac{4.\ \text{Februar}}{23.\ \text{Januar}}$ 1879 die Leistung der Rechtshülfe seitens der Russischen Gerichte sowohl in bürgerlichen Sachen wie in Strafsachen in der Regel kostenfrei.

Wegen der Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 22.

Schweden und Norwegen.

36. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 110 ff.) Artikel 12, 13 und 14.[2]

Außerhalb des so geordneten Rechtshülfeverkehrs ist bei Ersuchen um Abnahme von Eiden und um Vernehmung von Zeugen, welche in Norwegen erledigt werden sollen, zu beachten, daß das Norwegische Gesetz dem Richter nicht gestattet, im Laufe eines Prozesses einen Parteieid abzunehmen; die Abnahme eines solchen kann vielmehr nur auf Grund eines den Eid festsetzenden Urtheils erfolgen. Die Ladung von Zeugen findet nicht durch das Gericht, sondern lediglich durch die Parteien beziehungsweise deren Anwälte statt. Ebensowenig befaßt sich das Gericht damit, den Parteien oder dem ersuchenden Gerichte von dem anberaumten Termine Kenntniß zu geben. Bei dem Erlaß des Ersuchungsschreibens ist deshalb zu berücksichtigen, daß um eine Benachrichtigung von der Anberaumung des Termins nicht gebeten werden kann. Eine solche Benachrichtigung kann vielmehr nur in der Weise herbeigeführt werden, daß die Parteien an dem Orte, an welchem die Vernehmung stattfinden soll, Anwälte bevollmächtigen, welche ihnen privatim von dem Termine Kenntniß geben, ein Verfahren, welches erhebliche Weiterungen und Kosten verursacht.

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die Schwedischen und die Norwegischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen.

[1] Siehe oben Seite 93 Anmerk. 7. [2] Siehe oben Seite 99.

Schweiz.

37. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 113 ff.) Artikel 12, 13 und 14.[1]

Zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Justizbehörden findet unmittelbarer Schriftwechsel statt, nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. Dezember 1878 (Just.-Minist.-Bl. für 1879 S. 20), d. h. in allen Fällen, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.[2]

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden der Schweiz gelten die oben für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn angegebenen Grundsätze (vergl. Ziffer 33 Abs. 6 und Just.-Minist.-Bl. für 1878 S. 60).[3]

Die Schweizerischen Justizbehörden berechnen für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen.

Ein Verzeichniß der Schweizerischen Justizbehörden ist bekannt gemacht durch die allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 232).[4]

Serbien.

38. Die Rechtshülfe in Strafsachen erfolgt bis auf Weiteres in Gemäßheit des Artikels XXV des Konsularvertrages zwischen dem Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62 ff.)[5] seitens der Serbischen Behörden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens Serbiens mit anderen Staaten in dieser Hinsicht vereinbart sind. Nach Inhalt dieser letzteren Abreden sollen in Strafsachen nicht politischer Natur alle auf diplomatischem Wege beförderten Ersuchen um Rechtshülfe im Wesentlichen unter denselben Voraussetzungen erledigt werden, unter denen solche nach Maßgabe der in neuerer Zeit seitens des Reichs abgeschlossenen Auslieferungsverträge zur Ausführung zu bringen sind. Die Erledigung geschieht in der Regel kostenfrei, jedoch werden die für die Gutachten Sachverständiger entstehenden Kosten berechnet, falls dieselben mehr als einen Termin erfordern.

Spanien.

39. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 213 ff.) Artikel 13, 14 und 15.[6]

Hinsichtlich der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 23 zu vergleichen.

Gebühren und Auslagen werden von den Spanischen Justizbehörden für die Erledigung von Ersuchungsschreiben auch in bürgerlichen Sachen in der Regel nicht berechnet.

Südafrikanische Republik (Transvaal).

40. In Gemäßheit des Artikels 31 des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen dem Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Reichs-

---

[1] Siehe oben Seite 105. [2] Siehe oben Seite 107 Anmerk. 2.

[3] Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 8. April 1878, betreffend die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Behörden (Justiz-Min.-Bl. 1878 S. 60).

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 1. November v. J. dem Abschluß eines Abkommens mit der Schweiz seine Zustimmung ertheilt, wonach für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Behörden folgende Grundsätze anzuwenden sind:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.

2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.

3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Nach einem weiteren Beschlusse des Bundesraths vom 7. Januar d. J. ist das vorgedachte Uebereinkommen vom 1. März d. J. ab in Wirksamkeit getreten. Sämmtliche Justizbehörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

[4] Nunmehr sind die Bekanntmachungen v. 20. April 1888, 6. Februar 1890 — siehe oben Seite 108, 110 — maßgebend.

[5] Siehe oben Seite 111 Anmerk. 1. [6] Siehe oben Seite 117.

Gesetzbl. für 1886 S. 209)[1] erfolgt die Gewährung der Rechtshülfe in Strafsachen seitens der Behörden der genannten Republik bis auf Weiteres unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens der Republik anderen Staaten gegenüber in dieser Beziehung beobachtet werden. Bei Stellung etwaiger Anträge sind seitens der diesseitigen Justizbehörden die aus den Vereinbarungen des Reichs mit anderen Staaten sich ergebenden Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Uruguay.

41. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Uruguay vom 12. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 287 ff.) Artikel 13, 14 und 15.[2]

Wenngleich hiernach vereinbart ist, daß das Ersuchungsschreiben auf diplomatischem „oder konsularischem" Wege der fremden Regierung mitgetheilt werden soll, so haben doch die diesseitigen Behörden die Beförderung des Ersuchungsschreibens stets auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege zu veranlassen und nicht etwa dasselbe dem zuständigen Konsul zur Weiterbeförderung zu übersenden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

42. Ersuchen um Zustellungen sind stets an den zuständigen Deutschen Konsul zu richten (vergl. Ziffer 6).

Soll die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme eines Eides in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen, und kann die Gewährung dieser Rechtshülfe nach Ziffer 16 nicht durch einen Konsul bewirkt werden, so ist das Ersuchen entsprechend der Gesetzgebung der in Rede stehenden Staaten in die nachstehend angegebene Form einer commission zu kleiden und unter Offenlassung der Adresse mit der Bitte um Vermittelung an denjenigen Konsul zu übersenden, in dessen Bezirk der Zeuge oder die schwurpflichtige Partei sich aufhält. Die commission ist in folgender Form auszufertigen:

Im Namen des Königs von Preußen.

Das Königlich Preußische Amts-(Land-)Gericht zu . . . . an Herrn . . . . , ... zu . . . .

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges ermächtigt,

den zu . . . . in dem Bezirk . . . . im Staate . . . . . . wohnenden A. in der vor dem genannten Amts-(Land-)Gericht schwebenden Prozeßsache des . . . . Klägers wider den . . . . Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom . . . . und der nachfolgenden Instruktion eidlich zu vernehmen;

bezw.

den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses (Urtheils) vom . . . . . . enthaltenen und darin dem A. zu . . . . . . vom genannten Gericht auferlegten Eid in der vor diesem Gericht schwebenden Prozeßsache des . . . . . . Klägers wider den . . . . . . Beklagten in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen dem genannten A. abzunehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts zu . . . . . . unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am . . . . .

Siegel. Unterschrift.
Amtskarakter.

Außer einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Beweisbeschlusses bezw. Urtheils ist eine gleichfalls beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zeugenvernehmungen bezw. bei der Abnahme von Eiden, soweit dies erforderlich erscheint, dem Ersuchen beizufügen.

---

[1] Siehe oben Seite 119 Anmerk. 1. [2] Siehe oben Seite 125.

Neben dem Wohnort der zu vernehmenden Person oder der schwurpflichtigen Partei ist auch der Staat und der Bezirk (county), in welchem dieser belegen ist, genau anzugeben. Ist der hiernach zuständige Konsul von dem ersuchenden Gericht nicht zu ermitteln, so ist das Ersuchen dem Justizminister einzureichen.

Das in die obige Form gekleidete Ersuchen wird von dem Konsul unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Recht des betreffenden Staates zur Erledigung desselben zuständigen und befugten Person übergeben, welche alsdann das Ersuchen ausführt.

Auch in Strafsachen kann ein in obiger Form ausgefertigtes Ersuchen zur Erledigung gebracht werden, sobald dasselbe nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der mit der Untersuchung befaßten Gerichtsbehörde ausgeht.

Die durch die Erledigung der Ersuchen entstehenden Kosten werden zur Erstattung liquidirt (vergl. Ziffer 18).

Es ist nicht rathsam, das Ersuchen um Rechtshülfe in der Weise zu stellen, daß ein förmliches Ersuchungsschreiben an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet wird, da die Erledigung eines solchen Schreibens nur nach vielen Weiterungen und mit erheblichen Kosten würde herbeigeführt werden können. Sollte jedoch trotzdem ausnahmsweise aus besonderen in der Sache liegenden Gründen diese Form gewählt werden, so ist das Ersuchungsschreiben unter Darlegung dieser besonderen Umstände dem Justizminister einzureichen.

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe.

Im Allgemeinen.

43. Außerhalb des Gebiets der im Auslande zu erwirkenden Rechtshülfe hat eine Korrespondenz inländischer Justizbehörden mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht stattzufinden, auch nicht in der Form, daß ein an eine ausländische Behörde gerichtetes Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung auf diplomatischem Wege überreicht wird. Vielmehr ist in allen Fällen, in welchen für eine inländische Justizbehörde die Anregung einer außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe liegenden Thätigkeit der Behörden eines außerdeutschen Staats in Frage kommt, deshalb unter Beobachtung der in Ziffer 4 gegebenen Vorschriften an den Justizminister und in besonders schleunigen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine inländische Justizbehörde eine amtliche Auskunft über fremdes Recht zu erhalten wünscht, und zwar selbst dann, wenn nach Ansicht der inländischen Behörde die Auskunft von einem Gerichte des anderen Staates zu ertheilen ist. Zu diesem Zweck hat die inländische Justizbehörde ihrem Antrage eine in Deutscher Sprache abgefaßte kurze Darstellung des Thatbestandes, um dessen rechtliche Beurtheilung es sich handelt, in Strafsachen zugleich den Wortlaut der nach inländischem Recht zur Anwendung kommenden Bestimmungen beizufügen.

Wenn es sich jedoch zur Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer, welcher im Inlande als Kläger auftritt, dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten (§. 102 der Civilprozeßordnung, §. 419 der Strafprozeßordnung) oder den in §. 85 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Kostenvorschuß zu zahlen hat, um Erlangung einer Auskunft darüber handelt, ob nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates ein Deutscher in gleichen Fällen zur Sicherheitsleistung bezw. zu einer besonderen Vorauszahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist, so ist die Beibringung dieses Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben, da der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten es ablehnt, im Interesse der ausländischen Partei nach dieser Richtung hin seine Vermittelung eintreten zu lassen.

Eine Korrespondenz der inländischen Behörden mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs ist in allen diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Insbesondere in Strafsachen.

44. In Strafsachen können Gerichte und Staatsanwälte, soweit ein unmittelbarer Schriftwechsel mit ausländischen Behörden statthaft ist (vergl. Ziffer 27: Dänemark, 33: Oesterreich-Ungarn, 35: Rußland und 37: Schweiz), mit auswärtigen

Staatsanwälten und Polizeibehörden insofern in unmittelbaren Schriftwechsel treten, als bei der Untersuchung oder der Strafvollstreckung Handlungen in Frage kommen, die nicht in das Gebiet der Rechtshülfe fallen, z. B. polizeiliche Ermittelungen, Auskunftsertheilung u. dergl.

Den Staatsanwälten bleibt auch in denjenigen Grenzgebieten, in welchen bisher ein die gedachten Angelegenheiten betreffender unmittelbarer Geschäftsverkehr mit außerdeutschen Staatsanwälten und Polizeibehörden ohne einen denselben regelnden Staatsvertrag in Uebung gewesen ist, die Fortsetzung dieses Verkehrs in der durch den vorhergehenden Absatz bestimmten Begrenzung bis auf Weiteres gestattet.

Ersuchen in Kassenangelegenheiten.

45. Bedarf es in Kassenangelegenheiten einer Anfrage u. s. w. bei einem Konsul oder bei einer solchen ausländischen Behörde, mit welchen die Justizbehörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten befugt sind (vergl. Ziffer 27: Dänemark, 33: Oesterreich-Ungarn, 35: Rußland und 37: Schweiz), so hat nicht die Gerichtskasse, sondern der Präsident des betreffenden Landgerichts den Schriftwechsel zu führen. Der Unterschrift des Präsidenten ist das Amtssiegel beizudrücken.

Kommt es in solchen Angelegenheiten auf eine Anfrage u. s. w. bei den Behörden eines anderen als der vorbezeichneten Länder an, und kann das Ersuchen nicht durch Vermittelung des zuständigen Konsuls erledigt werden, so hat der Landgerichtspräsident an den Justizminister zu berichten.

Beitreibung von Gerichtskosten im Auslande.

46. Mit keinem ausländischen Staat sind Verträge abgeschlossen, welche die Beitreibung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten, auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen, welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 13), keinen Erfolg haben und sind zu unterlassen.

Die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande ist vielmehr nur im Wege einer vor dem zuständigen ausländischen Gericht gegen den Kostenschuldner anzustellenden Klage möglich; von der Erhebung einer solchen ist aber in der Regel Abstand zu nehmen, da dieselbe meist unverhältnißmäßig hohe Aufwendungen erfordern wird und im Erfolg sehr zweifelhaft ist. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Auslande angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens an den Justizminister zu berichten.

Es bleibt jedoch den Gerichtskassen in den dazu geeigneten Fällen unbenommen, zu versuchen, ob durch Vermittelung des zuständigen Konsuls in der Ziffer 45 angegebenen Weise der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

V.

Inhaltsverzeichniß.





